Ausgabe B

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

11. JAHRGANG **BERLIN, SEPTEMBER 1935** **NUMMER 6**

INHALT:

Reichsminister Dr. Frick zur Eröffnung des Internationalen Kongresses für Bevölkerungswissenschaft 363

Abhandlungen

Dienst und Arbeit im Reichsarbeitsdienst. Von Oberregierungsrat Dr. Stamm 372

Kleinere Beiträge

Das öffentliche Gesundheitswesen im Spiegel der Finanzstatistik. Von Dr. Fauth 375

Die Hamburger Vereinbarung. Von Kurt Preiser 380

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit 386

Die Fürsorge für Lebensmüde — Das Problem der Lebensmüdigkeit und ihre Abwendungsmöglichkeiten durch Fürsorgemaßnahmen der freien Wohlfahrtspflege — Aus der caritativen Krüppelfürsorge — Feierschichtenausgleich im Ruhrbergbau

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden 394

Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen — Reichswohlfahrthilfe — Unterstützungspraxis in den schlesischen Gemeinden — Erklärung als Notstandsgemeinden — Befreiung von den Fürsorgeschulden — Zusatzrente für Kriegsblinde und Hirnverletzte — Kostenermäßigung für Röntgen- und Radiumbestrahlungen, Bekämpfung des Krebses, Erholungsfürsorge für kinderreiche Mütter in der Provinz Hannover — Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Reich: 403

Sammlungsordnung der NSDAP — Urlaub der Beamten usw. zur Durchführung des Winterhilfswerks — Förderung der NSV durch Beihilfen der Gemeinden — Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Saarland — Juli- und Augustrate der Reichswohlfahrtshilfe — Befreiung von den Rundfunkgebühren — Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung im Saarland — Kriegsblinden- und Hirnverletztenfürsorge — Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an der außerordentlichen Fürsorgelast — Dienstsiegel der kommunalen Gesundheitsämter — Gerichtsärztliche Tätigkeit für die Gesundheitsämter — 4. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses — Diphtherie-Schutzimpfungen — Hebammentagebücher — Eheschließungen zwischen Ariern und Nichtariern — Mütterschulung des Reichsmütterdienstes — Züchtigungsrecht in der Fürsorgeerziehung — Nichtöffentliche Fürsorgeerziehungsheime und Umsatzsteuer — Durchführungserlaß zum Gesetz über Wochenhilfe und Genesendenfürsorge — 9. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung — 2. Verordnung über die Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst — Verordnung zur Durchführung der Kurzarbeiterunterstützung — Deutsche Arbeiterzentrale — Schwerbeschädigte in der Landwirtschaft — Neuerrichtung von Gast- und Schankwirtschaften

Umschau 419

Säuberung der Landstraßen — Verhütung erbkranken Nachwuchses — Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen — Richtlinien für die Frauenschulen — Vergünstigungen für Kinderreiche in der Krankenversicherung — Zahl der Ärzte in Deutschland — Pflichtkursus der Ärzte — Vermögenslage der Sozialversicherung — Sozialversicherung in den Vereinigten Staaten — Arbeitslosigkeit in der Welt

Aus Zeitschriften und Büchern 423

Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege — Radiumanstalt für Krebskranke in Budapest — Arbeitsfürsorge in Belgien — Arbeitsfürsorge in Finnland — Hilfe für Notstandsgebiete in England — Freiwilliger Arbeitsdienst in Österreich — Buchbesprechungen

Zeitschriften-Bibliographie 429

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 440a

CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblat für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeter zeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug de Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin NW 40, Alsenstr. 7. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genaue Quellenangabe gestattet.

Jeder kennt die unangenehmen Folgen,

die durch fehlerhafte Abschriften entstehen können. Sparen Sie sich diesen Ärger und verwenden Sie künftighin

FOTOKOPIEN

Sie gewährleisten eine originalgetreue Wiedergabe ihrer **Urkunden, Protokolle, Verträge, Sitzungsberichte** und anderen wichtigen Schriftstücke.

Fehlerfrei, da Foto-Verfahren. Lieferung innerhalb kürzester Zeit zu niedrigen Preisen

FOTODRUCK

Postanschrift:

A. GALLUS DRUCKEREI

Berlin W8, Mauerstraße 44

Fernsprecher: A2 Flora 7381

Soeben erschien:

Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden

Kommentar nebst einem Grundriß des Reichshaushaltsrechts

Von **ERNST REICHARD**, Geheimer Regierungsrat, Ministerialdirektor i. e. R., Präsident des Werberates der deutschen Wirtschaft. 2. Auflage, bearbeitet von **Dr. HANS REICHARD**, Regierungsassessor z. Z. bei der Behörde für Wirtschaft in Hamburg.

In Leinen gebunden 13.— RM

CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W8

Wichtige Formulare — siehe Anzeige auf der dritten Umschlagseite

Kleinrentner

finden gute Aufnahme · Mehrbettzimmer von RM 50.— an incl. alles, Einzelzimmer von RM 90.— an. Grunewald, Königsallee 66

Literatur über alle Zweige der **Wohlfahrtspflege** und des **Fürsorgewesens**

SPEYER & PETERS BUCHHANDLUNG U. ANTIQUARIAT

Berlin NW7, Unter den Linden 39

(Eing. Charlottenstraße) Tel. A 6 Merkur 3436

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT
FÜR
WOHLFAHRTSPFLEGE
mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"
herausgegeben von
Hermann ALTHAUS, Amtsleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt der Reichsleitung der NSDAP.
Fritz RUPPERT, Ministerialrat im Reichsministerium d. Innern
Dr. Ralf ZEITLER, Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages
Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44
11. JAHRGANG BERLIN, SEPTEMBER 1935 NUMMER 6

Rede des Reichsministers Dr. Frick zur Eröffnung des Internationalen Kongresses für Bevölkerungswissenschaft in Berlin

am 27. August 1935.

Meine Damen und Herren!

Es ist mir eine besondere Freude, Sie heute hier bei dem „Internationalen Kongreß für Bevölkerungswissenschaft" in Deutschland namens der Reichsregierung begrüßen zu können.

Als ich das mir von Ihnen angetragene Ehrenpräsidium des Kongresses annahm, habe ich mich nicht nur als der für die Innenpolitik und das Gesundheitswesen zuständige Reichsminister, sondern auch persönlich gern zur Verfügung gestellt, denn ich bin der Auffassung, daß Ihre wissenschaftliche Forschung und Ihre Betätigung für alle Völker von ganz besonderer Bedeutung ist. Der Bevölkerungswissenschaft ist es zu danken, daß wir heute über die Bewegung der Bevölkerung in fast allen Staaten der Welt ziemlich genau unterrichtet sind. Leider ist das Bild, das sich gerade für die Kulturnationen hier zeigt, wenig erfreulich. Zwar sind die Sterblichkeitsziffern dank den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft stark gesunken und vielfach an die Grenze des überhaupt möglichen Mindestmaßes herangerückt, aber dafür haben sich wieder die wich-

tigeren Geburtenziffern so vermindert, daß viele Staaten sich ernsthaft fragen müssen, ob sie ihren Bevölkerungsbestand überhaupt noch halten können.

Malthus hat einmal der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß die Erde schließlich nicht mehr die Nahrungsmengen für die stets steigende Zahl der Erdenbewohner hervorbringen könne. Er hat sich getäuscht, denn heute leiden zahlreiche Staaten an mangelndem Warenabsatz, so daß einzelne Länder sogar zur zwangsweisen Verminderung der Anbauflächen für einzelne Nahrungsmittel, ja zur Vernichtung großer Mengen von Nahrungsmitteln geschritten sind. Namhafte Wissenschaftler haben berechnet, daß die Erde bei einer vernünftigen Verteilung und Bewirtschaftung der Lebensmittel noch für das Vielfache der heutigen Bevölkerungszahl Auskommen und Nahrung liefern könne. Unsere und die nächsten Generationen haben es also nicht nötig, die Befürchtungen von Malthus und seinen Anhängern zu teilen; denn es ist ferner erwiesen, daß der menschliche Geist immer wieder neue Wege findet, um die Produktion zu steigern.

Den Bestrebungen, den Geburtenrückgang zum Stillstand zu bringen, werden vielfach noch wirtschaftliche Erwägungen entgegengehalten. Es bedarf jedoch zunächst einer genauen Kritik, ob solche Erwägungen nicht vielmehr der Ausfluß einer gewissen Sorge um das eigene Wohlergehen sind und einer Zurückstellung des Fortpflanzungswillens gegenüber dem Wunsch, an den sogenannten Genüssen des Lebens teilzunehmen, entspringen.

Es ist selbstverständlich nicht zu verkennen, daß bei gleicher Entlohnung der Lebensstandard des Kinderreichen in allen Schichten der Bevölkerung gegenüber dem des Junggesellen, Kinderlosen und Kinderarmen zurückgeblieben ist. Hier ist es Aufgabe des Staates, einen Ausgleich herbeizuführen. Ist doch der Vorteil, den die Kinderarmen genießen, nicht zu leugnen; aber dabei ist zu betonen, daß sie die Sorge um die kommende Generation anderen Leuten überlassen. Es sollte aber die Pflicht jedes Staatsbürgers sein, sich um die Zukunft des Volkes zu kümmern und zur Sicherung seines Bestandes beizutragen. Ganz abgesehen von diesen Verpflichtungen gegenüber der

Allgemeinheit liegt es aber auch im Interesse jedes einzelnen selbst, die kommende Generation so stark werden zu lassen, daß sie die Lasten, die ihr aus der Altersversorgung der aus dem Arbeitsprozeß Ausgeschiedenen und durch sonstige Maßnahmen der Sozialpolitik erwachsen, auch tragen kann.

Man glaubte bisher durch Industrialisierung, durch Überschätzung der Wirtschaft und der äußeren Macht ein Volk sichern und seinen Glanz mehren zu können. Man sonnte sich in dem Luxus der Großstädte, aber man dachte nicht daran, daß sie Massengräber des besten Blutes sind. Man förderte den ungeheuren Zustrom in die Städte und füllte die Lücken auf dem Lande fast in allen zivilisierten Staaten durch billige, oft andersrassige Arbeiter. Man wollte, weil man international in dieser oder jener Richtung dachte, nicht verstehen, daß Fleiß und Arbeit nutzlos sein müssen, wenn man sich nicht auf der einen großen Linie rassischer Bevölkerungspolitik zusammenfand. Welchen Sinn konnte eine Außenpolitik, eine Finanz- oder Wirtschaftspolitik haben, wenn das Volk rassisch darüber zerbrach?

Niemand brachte die Erkenntnis auf, daß die Bevölkerungspolitik nicht „auch ein Zweig" der Politik ist, sondern daß sie im Endurteil darüber entscheidet, ob ein Gesetz gut oder schlecht ist.

Ich muß in diesem Zusammenhang daran erinnern und dies auch gerade in Gegenwart unserer ausländischen Gäste betonen, daß der Nationalsozialismus uns zum organsichen Denken zurückgeführt hat. Dies Eindringen in das Wurzelhafte des Seins unseres Volkes veranlaßt uns, alle Maßnahmen zu treffen, durch die das Gesamtwohl gefördert wird. Daraus erklärt es sich auch, daß das nationalsozialistische Deutschland gerade auf dem bevölkerungspolitischen Gebiet die größte Aktivität entwickelt, allen Widerständen zum Trotz die Führung übernommen und bereits unverkennbare Erfolge erzielt hat.

Seit der Machtübernahme am 30. Januar 1933 hat die Reichsregierung eine Reihe von Gesetzen mit bevölkerungspolitischer Bedeutung erlassen. Dahin gehören die neuen Bestimmungen über den organischen Aufbau des Volkes in seinen Ständen, wie die Sicherung des Reichsnährstandes durch das Gesetz vom

13. September 1933, und das Gesetz vom 29. November 1933 über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks. Den Neuaufbau der Organisation aller Schaffenden der Stirn und der Faust, ohne Unterschied ob Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, hat die Deutsche Arbeitsfront übernommen. Treuhänder der Arbeit zur Schlichtung von Lohnstreitigkeiten und zur Erhaltung des Arbeitsfriedens werden durch das Gesetz vom 19. Mai 1933 berufen. Das „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934" soll jede Möglichkeit etwaiger Klassengegensätze beseitigen, indem es die Betriebseinheit zum Angelpunkt macht und dieser Führung und Gefolgschaft gleichermaßen unterordnet. Bestimmungen über die Teilnahme der gesamten deutschen Jugend, auch der Hochschüler und Akademiker, am Arbeitsdienst sollen der Volksgemeinschaft zu ihrem Recht verhelfen. Alle diese Maßnahmen dienen letzten Endes dem Zweck, aus den vielen Gruppen, Klassen und Interessentenhaufen jenes Deutschland der Vergangenheit die Volkseinheit zu schaffen, die die Voraussetzung für eine einheitliche Bevölkerungspolitik ist.

Die gegenwärtige Zusammensetzung und Entwicklung unseres Volkes muß Besorgnis erregen. Gar mancher hat schon den Warnungsruf vom Geburtenrückgang vernommen, wobei er sich durch einen Blick in die Statistik davon überzeugen kann, daß die Geburtenziffer in allen zivilisierten Staaten, besonders Westeuropas, zurückgegangen ist. Das langsam vor sich gehende Absterben des Volkes wird zunächst noch durch das Absinken der Sterbeziffer verschleiert. Wie viele Krankheiten, die vor wenigen Jahrzehnten noch zahlreiche Menschen in der Blüte ihrer Jahre dahinrafften, sind heute vermeidbar oder zu heilen! Wie viele schon Gebrechliche oder Kranke, die früher eines schnellen Todes gestorben wären, können heute erhalten werden! Die Menschen also, die jenen auch nur noch geringen Geburtenüberschuß über die Sterbefälle ausmachen, sind entweder Greise oder solche, für deren Unterhalt und Sorge das schaffende Volk aufzukommen hat. Dabei befinden wir uns in absehbarer Zeit an einem Wendepunkt der Statistik. In Kürze muß die Sterbeziffer vieler zivilisierter Völker, auch des unsrigen, steil emporschnellen, um dann die Geburtenziffer einzuholen und wesent-

lich zu übersteigen. Bleibt die Entwicklung so, wie sie in den letzten Jahrzehnten sich uns darstellt, d. h. geht die Geburtenhäufigkeit noch weiter zurück, so muß die Volkszahl in allen Völkern mit niedriger Geburtenziffer erst langsam, dann immer schneller absinken.

So erfreulich der Geburtenanstieg in Deutschland vom Jahre 1934 auch ist, und so sehr wir daraus auch schließen dürfen, daß unsere Maßnahmen Erfolg gehabt haben, so wissen wir doch, daß die Zunahme der Geburten im Jahre 1934 um 224 000, also um 23,4 %, auf besonders günstige Umstände zurückzuführen und trotzdem zur Erhaltung des Volksbestandes nicht ausreichend war.

Die Abnahme der Geburten ist aber um so bedenklicher, wenn die geborenen Kinder, im Durchschnitt gesehen, nicht immer eine erbliche und rassische Auslese darstellen, sondern zunehmend körperliche oder seelische Mängel aufweisen.

Dieser Rückgang der Zahl und der Volkskraft kann nicht durch einzelne Gesetze aufgehalten werden! Jede wirtschaftliche Besserung, jede Verringerung der Erwerbslosigkeit wird, wenn es uns gelingt, den Wunsch nach einer Familie im einzelnen Volksgenossen lebendig zu erhalten, zu verstärkter Familiengründung und Kindererzeugung führen. So hat der Gesetzgeber versucht, die Familiengründung unmittelbar durch die Gewährung der Ehestandsdarlehen zu begünstigen. Die Gewährung wird im Abschnitt V des „Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933“ geregelt. Das Darlehen ist verzinslich und monatlich mit 1 v. H. tilgbar, wobei nach der Geburt jedes Kindes ein gewisser Teilbetrag erlassen wird.

Der Sinn der Ehe und Familie wird durch das „Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933“ wieder hergestellt. Danach ist die tatsächliche Lebensgemeinschaft in der Ehe bzw. Familie der Sinn einer Verheiratung bzw. Annahme an Kindes Statt.

Um die fortdauernde Vermehrung Erbkranker zu verhüten, wurde das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933“ geschaffen.

Das Gesetz will nicht nur die jetzigen, sondern auch die kommenden Geschlechter vor schweren Lasten und Leid bewahren

und geht damit sittlich über das Ziel der christlichen Nächstenliebe, die sich nur mit der jetzigen Generation befaßt, weit hinaus. Ein gesichertes Rechtsverfahren verhütet die irrtümliche oder mißbräuchliche Anwendung des Gesetzes.

Während das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses mit einer Bestrafung nichts zu tun hat, sondern nur Vorsorge trifft, sind im „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrecher vom 24. November 1933" Maßregeln der Sicherung und Besserung vorgesehen. Durch die Sicherungsverwahrung von Gewohnheitsverbrechern und durch Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern soll das deutsche Volk nicht nur vor Verbrechern geschützt, sondern auch vor diesen Verbrechen bewahrt werden.

Es ist wohl eine der wertvollsten Erkenntnisse des Nationalsozialismus, daß nur, wer seßhaft ist und sich demgemäß als lebendiger Teil des Volkes fühlt, auf die Dauer ein fruchtbares Reis am deutschen Stamme sein kann, eine Erkenntnis, die zu dem Gedanken von Blut und Boden und seiner Verankerung in der agrarpolitischen Gesetzgebung führen muß.

„Haltet das Reich nie für gesichert, wenn es nicht auf Jahrhunderte hinaus jedem Sprossen unseres Volkes sein eigenes Stück Grund und Boden zu geben vermag." So Adolf Hitler in seinem grundlegenden Werk „Mein Kampf". Mit dem „Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933" wird die gesamte landwirtschaftliche Siedlung an Stelle bisheriger Zuständigkeitszerplitterung einheitlich dem Reich übertragen. So wurde der Rahmen geschaffen, in dem allein eine umfassende Ansetzung von Bauern nach bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten möglich ist.

Nachdem das „Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933" die Voraussetzung für eine wirtschaftliche Gesundung des Bauerntums geschaffen hatte, ist das „Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933" in umfassender Weise darauf abgestellt, den Bauernstand als Quelle deutschen Blutes auf seiner Scholle so zu festigen, daß er seine Sorge von der „Rentabilität" seiner Arbeit auf die wichtigeren volklichen Pflichten hinlenken kann. Dabei soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hin-

gewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet.

Jedem Deutschen sein eigenes Stück Grund und Boden! Fürwahr ein hohes Ziel, aber auch ein Ziel, dessen Verwirklichung, besonders in unserem eingeengten Deutschland, nicht leicht und besonders nicht von heute auf morgen möglich ist.

Andere Maßnahmen müssen ergriffen werden, um auch demjenigen, der noch nicht teilhaben kann an diesem Besten, was das Vaterland zu vergeben hat, in einen befriedigenden und auskömmlichen Wirkungskreis zu stellen, der ihm die Gründung einer zahlreichen und gesunden Familie ermöglicht. Die Gesetze „Zur Verminderung der Arbeitslosigkeit" vom 1. Juni und 21. September 1933 sowie die Berücksichtigung des Familienstandes bei der Einkommensteuer und anderen Steuergesetzen sollen in ihrer Auswirkung eine Gesundung der deutschen Familie ermöglichen. Die Arbeitslosigkeit zu beseitigen ist ein Nahziel, das zum großen Teil schon erreicht ist. Doch eine endgültige Behebung dieser Not ist nur durch bevölkerungspolitische Maßnahmen möglich! Es gibt keine wirkliche Dauerlösung der Arbeitslosenfrage ohne eine Lösung der bevölkerungspolitischen Probleme, und es gibt keine Lösung der Frauenfrage ohne eine Zurückführung der Frau in die Familie als Hausfrau und Mutter; denn wir wissen, daß die Zukunft Deutschlands nicht von der Wirtschaft allein abhängt, sondern nur bevölkerungspolitisch entscheidend zu beeinflussen sein wird! Immer wieder ist zu betonen, daß es gilt, der erbgesunden Familie ihr Auskommen zu sichern und einen Lastenausgleich für sie herbeizuführen.

Es wäre falsch, wenn der Staat die Förderung der Eheschließung und des Nachwuchses gleichmäßig allen Volksgenossen zuteil werden ließe. Sein Interesse erstreckt sich vielmehr nur auf diejenigen, von denen er erwarten darf, daß ihre Kinder nützliche Glieder der Volksgemeinschaft werden. Deshalb wurde die Erteilung von Ehestandsdarlehen von einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht, die dartun soll, daß die Ehestandsdarlehensbewerber nicht an vererblichen geistigen oder körperlichen Gebrechen leiden und ihre Vermehrung im

Interesse der Volksgemeinschaft liegt. Ehestandsdarlehen werden auch nicht gewährt, wenn einer der Ehepartner an einer Infektionskrankheit oder einer das Leben bedrohenden Krankheit leidet.

Auch die Schwangerschaftsunterbrechung aus gesundheitlichen Gründen ist von der Begutachtung durch eine Ärztekommission abhängig gemacht worden. Damit ist der nationalsozialistische Staat eindeutig von der sozialen Indikation abgerückt. Er ist der Ansicht, daß das Leben des ungeborenen Kindes nicht aus wirtschaftlichen Gründen zerstört werden darf. Wenn die Eltern nicht in der Lage sind, das Kind aufzuziehen, so muß die Volksgemeinschaft, deren Glied das Kind später werden soll, hier helfend einspringen. Es darf hier darauf hingewiesen werden, daß die NSV. neben dem Winterhilfswerk die Fürsorge für Mutter und Kind in den Mittelpunkt ihrer Arbeit gestellt hat.

Im Ausland sieht man noch vielfach das Sterilisationsgesetz als die einzige Waffe der nationalsozialistischen Regierung im Kampfe gegen die Erbkrankheit an. Das ist nicht richtig. Vielmehr betrachtet die nationalsozialistische Regierung das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses nur als eine Art Notmaßnahme, die zunächst einmal die akute Gefahr bannen soll.

Die Grundlage der Erb- und Rassenpflege im Deutschen Volke wird vielmehr in einer sorgfältigen Eheberatung gesucht werden müssen. Die Vorarbeiten auf diesem Gebiete sind so weit gediehen, daß von den neu erstandenen staatlichen Gesundheitsämtern die freiwillige Eheberatung bereits ausgeübt und eine gesetzliche Regelung dieser Frage folgen wird. Die Eheberatung ermöglicht es aber nicht nur, die Erbkrankheiten zu bekämpfen, sondern sie setzt uns auch in die Lage, den hochwertigen Erbgesunden in mancher Hinsicht zu bevorzugen. Ich erwähne hier die Auswahl von Siedlern, denen mit nicht unbeträchtlichen öffentlichen Mitteln eine auskömmliche Existenz geschaffen wird. Der Nationalsozialismus erblickt im erbgesunden und rassisch wertvollen Nachwuchs den Lebensquell des deutschen Volkes und ist darauf bedacht, gesunden Menschen die Familiengründung zu erleichtern.

Es ist uns der Vorwurf gemacht worden, wir trieben einen besonderen Rassekult und verletzten durch unsere eugenischen Maßnahmen die Gebote christlicher Nächstenliebe.

Wenn es jedoch nicht vermessen war, in die ursprüngliche Weltordnung derart einzugreifen, daß durch die Fortschritte der Wissenschaft vielen Kranken ein langes Leben ermöglicht wird, das unter den ursprünglichen Verhältnissen ihnen nicht zufallen würde, kann es auch kein Unrecht sein, zu verhindern, daß aus dieser den Kranken vermittelten Wohltat eine Plage für die Gesunden werde.

Vergessen wir nicht, daß gerade die Gesündesten und Besten der Nationen in früher Jugend und ohne zur Fortpflanzung gekommen zu sein, ihr Leben auf den Schlachtfeldern haben lassen müssen, so daß schon allein dadurch für die Kranken und Schwachen ein erhöhtes Maß der Fortpflanzungsmöglichkeit gegeben ist. Gerade diese Erkenntnis macht den Nationalsozialisten zu einem Gegner des Krieges. Wenn auch ein Volk wehrhaft sein muß, soll es nicht verkümmern, so wissen wir doch, daß jeder Krieg mit so viel Verlust von wertvollstem Erbgut erkauft werden muß, daß er nicht durch Vorteile aus einem noch so günstigen Frieden ausgeglichen werden kann.

Wenn Sie weiter sich vor Augen halten, daß der Nationalsozialismus auf Grund seiner rassenpolitischen Erkenntnisse die Ein- und Angliederung fremder Volksteile nicht als eine Stärkung, sondern als eine Schwächung der eigenen Volkskraft betrachten muß, so werden Sie erkennen, daß vieles von dem, was man uns böswillig nachsagt, nicht stimmen kann. Das deutsche Volk will nichts anderes, als seinen Bestand im Rahmen der anderen Völker behaupten und seinen Teil zur Weiterentwicklung menschlicher Kultur und Gesittung leisten.

Ich hoffe und wünsche, daß Ihre Verhandlungen und Ihr Aufenthalt in Deutschland, meine verehrten Gäste aus dem Ausland, zu einem besseren Verständnis des nationalsozialistischen Deutschlands beitragen werden und daß damit auch dieser Kongreß ein wertvoller Baustein zum erhabenen Friedens- und Aufbauwerk unseres Führers Adolf Hitler sein wird.

Den Kongreß erkläre ich hiermit für eröffnet.

Dienst und Arbeit im Reichsarbeitsdienst.

Von Oberregierungsrat Dr. Kurt Stamm,
Referent für den Arbeitsdienst im Reichs- u. Preuss. Ministerium des Innern.

„Die Zeit wird kommen, da kein Deutscher hineinwachsen kann in die Gemeinschaft des Volkes, der nicht zuerst durch Eure Gemeinschaft gegangen ist.“ So sprach der Führer unter stürmischem Beifall zu den Männern des Arbeitsdienstes in Nürnberg auf dem Reichsparteitag 1934.

Ein Jahr ist seitdem vergangen und schon ist „die Zeit gekommen“. Jeder gesunde junge Deutsche wird jetzt, bevor er zum Wehrdienst kommt, und bevor er als Mann in das Berufsleben eintritt, durch die Schule des Arbeitsdienstes gehen. Das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 hat die allgemeine Arbeitsdienstpflicht für die gesamte deutsche Jugend eingeführt.

Für die weibliche Jugend wird die Arbeitsdienstpflicht in diesem und im nächsten Jahre noch nicht durchgeführt werden. Solange bleibt noch der freiwillige Frauenarbeitsdienst bestehen.

Beim männlichen Arbeitsdienst werden die ersten Arbeitsdienstpflichtigen zum 1. Oktober d. J. eingezogen.

Der gesamte Geburtsjahrgang 1915 wird gemustert und soweit der Einzelne für den Arbeitsdienst tauglich ist, wird er zur Dienstleistung eingezogen, wenn er noch nicht im Besitze des Passes auf Grund freiwillig geleisteter Arbeitsdienstzeit ist.

Da der Arbeitsdienst Ehrendienst am Deutschen Volke ist, bleiben aber Personen, die schwere Ehrenstrafen erlitten haben, vom Arbeitsdienst ausgeschlossen. Nichtarier werden grundsätzlich nicht zugelassen.

Alle einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen erhalten von dem zuständigen Meldeamt des Arbeitsdienstes eine Aufforderung, sich im genau bezeichneten Arbeitsdienstlager am 1. Oktober ds. Jahres oder am 1. April nächsten Jahres zu melden. Außer dem Geburtsjahrgang 1915 können auch diejenigen zur Ableistung der Arbeitsdienstpflicht einberufen werden, die noch jünger sind, sich aber zur vorzeitigen Ableistung des Arbeitsdienstes freiwillig melden. Sie sind dann nach ihrer Einberufung — im Gegensatz zu der Begriffsbestimmung des alten Heeres — ebenfalls Arbeitsdienstpflichtige, während Arbeitsdienstfreiwillige im Sinne des § 10 des Reichsarbeitsdienstgesetzes nur solche Angehörigen des Arbeitsdienstes sind, die sich für eine längere als ½jährige Dienstzeit im Arbeitsdienst, im allgemeinen 1, 1½ oder 2 Jahre freiwillig verpflichten.

Die Arbeitsdienstlager, in die die jungen Pflichtigen einziehen, sind über das ganze deutsche Reich verteilt. Es gibt über 1200 solcher Lager, von denen nur wenige in festen Unterkünften untergebracht sind; die meisten sind Barackenlager aus einheitlichen sogenannten Reichsbaracken; im allgemeinen ist eine ganze Abteilung mit 152 Mann in einem solchen Lager untergebracht.

In den ersten 14 Tagen werden die Arbeitsdienstpflichtigen in den neuen Dienst eingewöhnt. Sie sollen ja nicht nur allgemein Zucht und Ordnung lernen, sondern sich vor allem in das wirkliche Kameradschaftsleben einfügen. Dazu dienen ihnen Sport- und Ordnungsübungen, der eingehende staatspolitische Unterricht und vor allem die gemeinsame Handarbeit am deutschen Boden. Im Unterricht selbst wird neben den wirklich großen Geschehen der deutschen Geschichte vor allem der Kampf der NSDAP. und der Aufbau des Nationalsozialistischen Staats dargestellt und die Liebe zur Heimat und zum Heimatboden wird geweckt. Im Gegensatz zu den Arbeitslagern anderer

Länder und zu sonstigen Unterbringungen einer größeren Zahl von Arbeitern oder Soldaten hört hier „der Dienst“ am Abend nicht auf. Wenn hier auch kein Unterricht und keine „Arbeit“ mehr stattfinden, so bringt doch gerade die Feierabendgestaltung das gemeinsame Erleben aller Arbeitsmänner und hier ist Gelegenheit gegeben, die besonderen Anlagen des Einzelnen im Kameradenkreise zu erweisen und durch gemeinsame Veranstaltungen und Aussprachen das Leben derer kennenzulernen, die unter anderen häuslichen Bedingungen, in anderen Gegenden und mit anderen Sitten und Gebräuchen aufgewachsen sind.

An diesem Gemeinschaftsleben nehmen auch die Führer und Unterführer teil, ob sie nun einen Trupp, einen Zug oder die Abteilung selbst führen.

Hier entstehen auch durch die Handfertigkeit vieler Kameraden viele Erzeugnisse, die als Gebrauchsgegenstände im Lager verwandt werden oder als schöne Wegweiser ein Arbeitsdienstlager verkünden oder auch armen Kindern zu Weihnachten als Spielzeug überreicht werden.

Die Führer im Arbeitsdienst bilden einen eigenen Typ. Wie der Arbeitsdienst selbst mit Rücksicht auf seine besonderen Aufgaben besondere Formen und Gesetze seiner Organisation erhalten hat, so nehmen auch die planmäßigen Führer und Amtswalter des Reichsarbeitsdienstes eine besondere Stellung unter den Staatsdienern ein. Sie sind weder Offiziere und Unteroffiziere noch Beamte.

Das heutige Führer-Korps ist im Freiwilligen Arbeitsdienst ausgebildet worden. Der große geistige Schwung, der im Freiwilligen Arbeitsdienst herrschte, wird durch diese Führer auf den Reichsarbeitsdienst übertragen werden und die geistige Grundeinstellung für den zukünftigen Reichsarbeitsdienst bilden.

Die Ansprüche, die an den Führer im Reichsarbeitsdienst gestellt werden müssen, sind hoch und vielseitig. Ein einwandfreier Charakter, Kenntnisse der vielfachen Aufgaben, ein bescheidenes, aber kameradschaftliches und sicheres Auftreten wird von jedem Führer gefordert. Ein befähigter Führer, der seine Eignung auf dem Platz, auf den er gestellt wird, nachweist, kann zu den höchsten Führerstellen aufrücken.

Die Führer erhalten nach besonderen Bestimmungen Besoldung und Versorgung; die entsprechenden Gesetze sind in der nächsten Zeit zu erwarten; sie werden voraussichtlich der Besoldung und Versorgung der Berufssoldaten der Wehrmacht ähneln.

Zum Eintritt als Führer-Anwärter gelten folgende Bedingungen:

1. Mindestens vollendetes 17tes Lebensjahr (Einwilligung der Eltern oder des Vormundes);
2. Arische Abstammung;
3. Unbescholtenheitszeugnis (poliz. Führungszeugnis und Strafregister-Auszug);
4. Verpflichtung zu mindestens zweijähriger Dienstzeit im Arbeitsdienst (Probedienstzeit).

Die Ergreifung der Führerlaufbahn im Arbeitsdienst erfordert keinerlei finanzielle Zuschüsse seitens der Eltern usw. Auch der ärmste Volksgenosse kann, sofern er den obigen Bedingungen entspricht, Führer im Arbeitsdienst werden.

Die Meldung als Führeranwärter kann jederzeit bei der für den Wohnbezirk des Anwärters zuständigen Arbeitsgauleitung erfolgen. Die Anschrift der Arbeitsgauleitung ist bei jedem Meldeamt für den Arbeitsdienst zu erfahren.

Wenn der Führeranwärter die sechsmonatige Dienstzeit als Arbeitsmann in einer Abteilung im Außendienst abgeleistet hat, besucht er die Truppführer-

schule und leistet zunächst seine aktive Dienstzeit in der Wehrmacht ab. Dann kann er sich zum mindestens zehnjährigem ununterbrochenen Dienst (einschließlich der Probedienstzeit) verpflichten, und dann kann er zum planmäßigen Truppführer ernannt werden.

Für die weitere Laufbahn werden bei den Führern und Amtswaltern untere, mittlere und höhere Laufbahnen unterschieden. Für die planmäßigen Führer sind folgende Dienstgrade vorgesehen:

Truppführer	Oberstfeldmeister
Obertruppführer	Arbeitsführer
Unterfeldmeister	Oberarbeitsführer
Feldmeister	Oberstarbeitsführer
Oberfeldmeister	und noch höhere Stellen

Die Laufbahn des unteren Dienstes endet in der Regel mit der Erreichung des Dienstgrades als Obertruppführer (Reichsarbeitsdienstassistent), bei besonderer Bewährung als Unterfeldmeister.

Der mittlere Dienst hat als letzte Gruppe den Oberstfeldmeister (Reichsarbeitsdienstamtmann), während der höhere Dienst vom Arbeitsführer (Reichsarbeitsdienstrat) an aufwärts rechnet.

Unabhängig von dieser Regel kann aber jeder befähigte Führer nach erfolgreichem Besuch der dafür im Arbeitsdienst vorgesehenen Schule von dem unteren in den mittleren und von dem mittleren in den höheren Dienst aufrücken.

Die oben in Klammer gesetzten beamtenähnlichen Dienstbezeichnungen gelten für die Amtswalter, die nur für den Innendienst vorgesehen sind, während die planmäßigen Führer für den Außen- und Innendienst verwendbar sein müssen. Die Amtswalter sollen im übrigen in ihren Rechten und Pflichten den planmäßigen Führern grundsätzlich gleichgestellt sein. Sie tragen deshalb auch die gleiche Tracht, nur mit besonderen Abzeichen.

Für die im Verwaltungs- und Planungsdienst verwendeten Führer und Amtswalter sind bestimmte Lehrgänge und Prüfungen vorgeschrieben, so daß die Aneignung der für Verwaltung und Planung erforderlichen Kenntnisse gewährleistet ist.

Die Planung hat die Aufgabe, den Einsatz für die „Arbeit" zu regeln. Wenn ein junger Arbeitsmann zum ersten Male auf die Arbeitsstelle kommt, so wird er lernen, daß es sich hier nicht um ein Arbeits- oder Lohnverhältnis handelt und daß er nicht hierher berufen ist um eine möglichst große Anzahl von Kubikmetern Erde für irgendeinen fremden Herrn umzugraben, sondern daß es darauf ankommt, durch den Einsatz des Arbeitsdienstes eine sonst nicht mögliche Förderung der Deutschen Landwirtschaft vorzunehmen und damit schließlich die Brotfreiheit Deutschlands zu erreichen.

Die Arbeit am Boden ist nicht so sehr Selbstzweck als vornehmlich Erziehungsaufgabe. Der einzelne Arbeitsmann lernt, welche Bedeutung der deutsche Boden für das gesamte deutsche Volk hat, er lernt, welche Bedeutung das eigene Werk hat, an dem er selbst mitarbeitet, und er lernt schließlich, welche Bedeutung seine eigene Arbeit gemeinsam mit den anderen Kameraden für die Förderung der Kameradschaft, für den Begriff der ehrenvollen Handarbeit, und für die Auffassung der verschiedenen Berufe hat, und er lernt, wie der Nationalsozialismus in schönster Form hier in der Tat lebt.

Die meisten Abteilungen des Arbeitsdienstes sind bei Landeskulturarbeiten angesetzt; hierzu gehören: Kultivierung von Moor- und Ödland; Landgewinnung; Fluß- und Wasserlaufregelung mit Hochwasserschutz; Ent- und Bewässerung sowie Dränung von Kulturland; Anlage von Staubecken oder Fischteichen; Bodenuntersuchung u. dgl.

Laufende Instandhaltung und Instandsetzung vernachlässigter Landeskulturarbeiten unterbleiben, da die Pflicht zur Unterhaltung aus eigener Kraft gesetzlich geregelt ist.

Sehr viele Abteilungen arbeiten auch in deutschen Forsten; sie helfen dort bei Aufforstung von Moor- und Ödland sowie ertragloser Acker-, Schälwald- und auch Waldflächen, die durch Sturm, Insekten oder Feuer vernichtet wurden und von den Eigentümern mit eigenen Mitteln nicht wieder aufgeforstet werden können; hinzu kommen Aufastungsarbeiten zur Gütesteigerung des Holzes, Anlage von Wildgattern u. dgl.

Holzfällerarbeiten und Aufforstung von Kulturflächen, die durch planmäßige Hauungen entstanden sind, unterbleiben, da die Arbeiten zum laufenden Betriebe gehören.

Eine wichtige Tätigkeit sind auch die Vorbereitungen von Bauern- und Stadtsiedlung, die vom Arbeitsdienst zu leisten ist. Diese Arbeiten können sich bis auf das Ausheben der Baugruben erstrecken.

Mithilfe beim Bau selbst wie auch Handlangerarbeiten unterbleiben, da hierbei der geschlossene Einsatz des Arbeitsdienstes nicht möglich ist und dadurch Erziehung und Wirtschaftlichkeit leiden.

Die Wegebauarbeiten, die der Arbeitsdienst verrichtet, beschränken sich auf den Bau von Wirtschafts- und Forstwegen zur besseren Erschließung von Bauern- und Forstland. Herstellung von Kunstdecken, die Facharbeiter erfordern, unterbleiben.

Neben diesen großen Arbeitsgebieten hilft der Arbeitsdienst in vielen Fällen bei dem Bau der Reichsautobahnen, bei Anlage von Flugplätzen und Thingplätzen, bei Neuanlage von Feuerlöschteichen und Unterständen für den Luftschutz, bei Katastrophenschutz und Erntehilfe.

Wer an diesen Arbeiten mitgeholfen hat, wer den Dienst im Reichsarbeitsdienst mit offenen Augen und offenem Herz miterlebt hat, hat eine Schule des praktischen Nationalsozialismus durchgemacht, wie sie besser kaum gedacht werden kann. Die kommende Generation wird das Erlebnis des Arbeitsdienstes mithineinnehmen in Beruf, Kameradenkreis und Familie; so wird das Gedankengut des nationalsozialistischen Arbeitsdienstes immer mehr Allgemeingut des Deutschen Volkes werden.

Kleinere Beiträge

XII A4
XII A3

Das öffentliche Gesundheitswesen in Preußen im Spiegel der Finanzstatistik.

Die Ausgaben und Einnahmen der Provinzen, Kreise und Gemeinden 1927—1933.

Von Dr. Hermann Fauth, Berlin.

Wie bei der Aufstellung der kommunalen Haushaltspläne außer dem Gemeindeleiter und dem Kämmerer auch der jeweilige Fachdezernent maßgeblich beteiligt ist, so begegnet die Haushaltsrechnung in stärkstem Maße dem Interesse nicht nur des Leiters sondern auch der ausführenden Beamten und Angestellten der einzelnen Verwaltungszweige. So sei hier einmal für die an der Gesundheitspflege beteiligten und interessierten Stellen in einem kurzen Überblick aufgezeigt, wie sich die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Körperschaften für das Gesundheitswesen gestalten. Wir bedienen uns dazu der Finanzstatistik, die den bisher allein gangbaren Weg zu einem brauchbaren Vergleich der Finanzwirtschaft einzelner Körperschaften wie ganzer Gruppen bietet.

Eine Untersuchung über die kommunale Finanzwirtschaft auf dem Gebiete des Gesundheitswesens ist enthalten in den vom Präsidenten der Preußischen Bau- und Finanzdirektion herausgegebenen „Finanzwirtschaftlichen Mitteilungen" vom 22. Mai 1935. Die Finanzstatistik versteht unter Gesundheitswesen sämtliche Maßnahmen und Einrichtungen zur Hebung und Erhaltung der Volksgesundheit sowohl wie zur Bekämpfung und Heilung gemeingefährlicher Volkskrankheiten. Dabei unterscheidet die Haushaltstatistik folgende Unterabteilungen des Verwaltungszweiges „Gesundheitswesen und Leibesübungen":

1. Allgemeine Gesundheitspflege,
2. Krankenhäuser, Sanatorien, Heilstätten usw.,
3. Anstalten für Geistes- und Nervenkranke,
4. Blinden-, Taubstummen-, Krüppelanstalten,
5. Badeanstalten und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens,
6. Leibesübungen und Sport.

Über die Entwicklung der öffentlichen Ausgaben für diese Anstalten und Einrichtungen des Gesundheitswesens gibt die folgende Tabelle einen Überblick. Wenn sie nur die kommunalen Körperschaften, d. h. Provinzialverbände, Kreisverbände und Gemeinden umfaßt, so liegt dies darin begründet, daß die Gesundheitsausgaben des Staates sehr gering sind; sie betragen kaum 5% der gesamten öffentlichen Ausgaben für das Gesundheitswesen (1933 nur 15 Mill. RM) und können daher im folgenden unberücksichtigt bleiben.

Ausgaben und Einnahmen der kommunalen Körperschaften für das Gesundheitswesen 1927 – 1933

(Mill. RM.)

Ausgaben und Einnahmen (Pr = Provinzialverbände, Kr = Kreisverbände Gem = Gemeinden, Zus = Zusammen)		1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933
Gesamtausgaben	Pr	**114,9**	**129,0**	**134,1**	**130,5**	**117,8**	**88,7**	**87,3**
	Kr	**41,0**	**46,7**	**53,8**	**47,3**	**35,8**	**32,1**	**29,4**
	Gem	**291,4**	**328,8**	**364,6**	**323,8**	**261,4**	**209,3**	[2] **201,8**
	Zus [1]	***441,4***	***497,1***	***544,4***	***494,9***	***411,2***	***327,1***	***316,1***
darunter								
Gehälter	Pr	32,5	37,2	38,7	40,7	36,1	30,2	29,6
	Kr	6,6	7,5	8,1	8,7	8,0	6,5	6,5
	Gem	62,7	74,9	82,6	80,3	71,6	60,1	[2] 56,1
	Zus	101,8	119,6	129,4	129,8	115,6	96,8	92,2
Gesamteinnahmen	Pr	**92,9**	**104,6**	**112,0**	**111,3**	**105,4**	**80,7**	**79,8**
	Kr	**24,3**	**28,3**	**33,4**	**29,4**	**22,4**	**22,3**	**20,2**
	Gem	**196,1**	**215,9**	**247,2**	**220,6**	**185,4**	**155,6**	[2] **149,5**
	Zus [1]	***307,4***	***341,5***	***384,5***	***354,6***	***309,4***	***255,7***	***247,1***
darunter								
Erstattungen	Pr	44,8	54,8	59,9	64,6	57,8	52,3	52,7
	Kr	0,7	1,1	1,3	1,4	1,6	1,8	1,9
	Gem	40,3	47,8	59,0	59,2	61,2	65,5	[2] 61,8
	Zus	85,8	103,6	120,2	125,2	120,5	119,7	116,4
Verwaltungseinkünfte	Pr	18,1	19,0	20,8	19,8	16,7	13,8	13,6
	Kr	12,9	14,6	17,0	17,6	15,8	14,0	15,3
	Gem	95,3	105,3	113,4	111,3	93,6	74,1	[2] 73,6
	Zus	126,4	138,9	151,1	148,7	126,0	102,0	102,5
Zuschußbedarf	Pr	**22,0**	**24,3**	**22,1**	**19,2**	**12,3**	**8,0**	**7,5**
	Kr	**16,7**	**18,4**	**20,4**	**17,9**	**13,4**	**9,7**	**9,2**
	Gem	**95,3**	**112,9**	**117,3**	**103,2**	**76,0**	**53,7**	[2] **52,4**
	Zus	***134,0***	***155,6***	***159,8***	***140,3***	***101,8***	***71,4***	***69,0***

[1] Gesamtausgaben bezw. -einnahmen nach Abzug der Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände untereinander. — [2] Vorläufige Zahlen.

Die Gesamtausgaben der kommunalen Körperschaften für das Gesundheitswesen zeigen das Bild einer bis zum Rechnungsjahr 1929 aufsteigenden Kurve, die dann infolge der einsetzenden Sparmaßnahmen von Jahr zu Jahr ständig absinkt. So betrugen die Ausgaben der Provinzialverbände 1933 nur noch 76%, die der Gemeinden nur noch 69% der Ausgaben von 1927. Weniger stark (nur rund 10%) und erst vom Jahr 1931 ab sind die Gehaltsausgaben zurückgegangen; ihr Anteil an den Gesamtausgaben hat ständig zugenommen: er betrug 1927 noch 23%, 1933 dagegen 29%. Zu den Gehaltsausgaben ist zu bemerken, daß sie nur die Gehälter der Beamten und Angestellten umfassen, nicht dagegen die Löhne des im Arbeiterverhältnis beschäftigten Personals. Diese werden in der Finanzstatistik mit anderen Ausgaben (wie sächlichen Ausgaben; Renten und Unterstützungen) zusammengefaßt und lassen sich daher nicht gesondert ermitteln. Aus diesem Grunde werden wohl auch in der genannten Untersuchung die sächlichen Ausgaben (Verpflegungskosten, Medikamente usw.) nicht einzeln angegeben. Daneben spielen noch die Ausgaben für Neubauten, Neuanlagen und Grundstückskäufe — kurz Investitionen genannt — eine Rolle, doch sind gerade diese von 1927 auf 1933 sehr stark zurückgegangen; so betrugen beispielsweise die Investitionen der Gemeinden 1927 56,9 Mill. RM, 1929 67,9 Mill. RM, 1931 18,7 Mill. RM und 1933 6,5 Mill. RM. Insgesamt verteilen sich die Ausgaben der kommunalen Körperschaften etwa folgendermaßen: auf die Gemeinden entfallen zwei Drittel, auf die Provinzialverbände ein Viertel und auf die Kreisverbände ein Zehntel der Gesamtausgaben.

Unter den Einnahmen stehen an erster Stelle die Erstattungen; darunter versteht die Finanzstatistik nicht etwa Rückzahlungen oder Leistungen fremder Körperschaften oder Privater, sondern Verrechnungen zwischen den verschiedenen Verwaltungszweigen der gleichen Körperschaft. An Beispielen für Erstattungen wären etwa zu nennen: die Erstattung der städtischen Schulabteilung an das städtische Theater für die Kosten einer Schülervorstellung, die Erstattung des Jugendamtes an das Ferienheim für die Aufenthaltskosten der Schulkinder, im vorliegenden Falle also insbesondere die Erstattungen des Wohlfahrtsamtes an die städtischen Krankenanstalten für die Unterbringungskosten der Hilfsbedürftigen oder der Provinzialfürsorge an die eigene Nervenheilanstalt. — Im Rechnungsjahr 1933 machten die Erstattungen bei den Provinzialverbänden 66%, bei den Gemeinden 41% und bei den Kreisverbänden 9% der Gesamteinnahmen aus.

Von großer Bedeutung sind weiterhin die Verwaltungseinkünfte, zur Hauptsache also die Gebühren für die Benutzung der verschiedenen Anstalten des Gesundheitswesens. Sie machten 1933 bei den Kreisverbänden über drei Viertel, bei den Gemeinden fast die Hälfte und bei den Provinzialverbänden nahezu ein Fünftel der Einnahmen aus.

Interessant ist die verschiedenartige Entwicklung der Erstattungen und der Verwaltungseinkünfte im Berichtszeitraum, wobei zwischen der absoluten und der anteilmäßigen Entwicklung zu unterscheiden ist. Absolut sind seit dem Rechnungsjahr 1930 die Verwaltungseinkünfte stark zurückgegangen, die Erstattungen dagegen ziemlich konstant geblieben. Anders läuft dagegen die Entwicklung der Anteilsätze: während die finanzielle Bedeutung der Verwaltungseinkünfte im Rahmen des kommunalen Gesundheitswesens keine wesentliche Veränderung erfuhr, nahm der Anteil der Erstattungen an den Gesamteinnahmen der kommunalen Körperschaften von 1927 bis 1933 ständig zu. Er stieg von 28% im Jahre 1927 auf 47% im Jahre 1933. Worauf ist diese Entwicklung zurückzuführen? — Der Rückgang der Verwaltungseinkünfte ist nur zum Teil durch eine Gebührenermäßigung zu erklären, er beruht nämlich — im Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise — weitgehend auf einer Verkleinerung des gebührenzahlenden Personenkreises. Mit zunehmender Arbeitslosigkeit und Wirtschaftsnot stieg die Zahl der Fürsorgeempfänger überhaupt und damit auch die Zahl der von der öffentlichen Fürsorge zu betreuenden Pflegebedürftigen. Dies hatte zur Folge, daß ein großer Teil der Anstaltskosten, der früher durch die Pflegebedürftigen selbst bzw. deren Krankenkassen auf dem Gebührenweg, also durch Verwaltungseinkünfte gedeckt wurde, nun von der öffentlichen Fürsorge, also durch Erstattungen von seiten der Wohlfahrtsämter getragen werden mußte. Der Anteil der Erstattungen nahm also mit steigender Wirtschaftsnot zu; umgekehrt geht er zurück, sobald eine Wirtschaftsbelebung einsetzt. Dies beweist die Entwicklung der

Erstattungen bei den Gemeinden, wo im Rechnungsjahr 1933 zum erstenmal eine absolute Abnahme der Erstattungen (von 65,5 Mill. RM auf 61,8 Mill. RM) und damit auch des Anteils derselben an den Gesamteinnahmen (von 42,1% auf 41,4%) festzustellen ist.

Neben den Erstattungen und Verwaltungseinkünften sind noch an wichtigen Einnahmearten zu nennen die Leistungen fremder Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Anleihen; die letzteren weisen, da sie ja in der Regel zur Deckung der Investitionsausgaben dienen, einen ähnlichen Rückgang wie diese auf. So sind die gesamten Anleiheeinnahmen der kommunalen Körperschaften von 57,8 Mill. RM 1927 auf 3,4 Mill. RM 1933 zurückgegangen.

Der Saldo aller Ausgaben und Einnahmen, der Zuschußbedarf, ist in der letzten Spalte der Tabelle aufgeführt; er gibt ein Bild der finanziellen Belastung der kommunalen Körperschaften durch das Gesundheitswesen. Im Rechnungsjahr 1933 mußten die Kreisverbände 9,2 Mill. RM = 31%, die Gemeinden 52,4 Mill. RM = 26% und die Provinzialverbände 7,5 Mill. RM = 9% ihrer Gesundheitsausgaben aus Steuer- und sonstigen allgemeinen Deckungsmitteln bestreiten. Der Rückgang des Zuschußbedarfs in den Jahren 1927 bis 1933 ist bei Gemeinden und Kreisverbänden der gleiche (45%), bei den Provinzialverbänden wesentlich größer (66%).

Recht aufschlußreich ist die Verteilung des Zuschußbedarfs auf die Stadt- und Landkreise, wie sie die folgende Übersicht für das Rechnungsjahr 1932 darstellt:

	Zuschußbedarf 1932	
I. Stadtkreise	Mill. RM	RM je Einw.
1. Berlin	15,9	3,75
2. über 100 000 Einwohner	25,0	2,61
3. 50 001—100 000 Einwohner	3,3	1,72
4. 20 001— 50 000 Einwohner	2,8	1,49
Stadtkreise zusammen	**47,0**	**2,67**
II. Landkreise		
1. Kreisverbände	9,7	0,44
2. Kreisangehörige Städte	3,3	0,59
3. Landgemeinden	3,3	0,20
Landkreise zusammen	**16,4**	**0,74**
Stadt- und Landkreise zusammen	**63,4**	**1,59**

In dieser Übersicht wurden die kreisangehörigen Gemeinden von den kreisfreien Städten getrennt und mit den Kreisverbänden zusammengefaßt, da diese zu den Kosten des Gesundheitswesens der kreisangehörigen Gemeinden nicht unwesentlich beitragen. Die vorgenommene Zweiteilung ergibt, daß der absolute Zuschußbedarf der Stadtkreise fast dreimal so groß ist wie der der Landkreise, der entsprechende Kopfbetrag fast viermal so hoch. Dies rührt daher, daß — bezogen auf die Zahl der Einwohner — auf die Stadtkreise weit mehr Anstalten des Gesundheitswesens entfallen als auf die Landkreise und daß diese Anstalten überdies noch von der Bevölkerung der Landkreise weitgehend benutzt werden.

Wie hoch ist nun der Aufwand für die einzelnen Zweige des Gesundheitswesens? Diese Frage kann infolge der nicht immer einheitlich durchgeführten finanzstatistischen Erhebungen am ehesten für die Provinzialverbände beantwortet werden; es betrugen im Rechnungsjahr 1933 die Ausgaben der Provinzialverbände für

	Mill. RM	Prozent der Gesamtsumme
1. Allgemeine Gesundheitspflege	1,5	1,7
2. Krankenhäuser, Sanatorien usw.	10,1	11,6
3. Anstalten für Geistes- und Nervenkranke	69,8	79,9
4. Blinden-, Taubstummen- und Krüppelanstalten	5,7	6,5
5. Badeanstalten und sonstige Einrichtungen	0,1	0,1
6. Leibesübungen und Sport	0,2	0,2
Gesamtsumme	**87,3**	**100,0**

Bei den Provinzialverbänden entfallen also rund vier Fünftel der Gesamtausgaben für das Gesundheitswesen auf die Anstalten für Geistes- und Nervenkranke, es folgen dann die Krankenanstalten mit rund 12% und die Blinden-, Taubstummen- und Krüppelanstalten mit 6,5%.

Anders ist die Verteilung bei den Kreisverbänden, wo 68% der Ausgaben (= 20 Mill. RM) auf die Krankenanstalten, 28% auf die allgemeine Gesundheitspflege und der geringe Rest auf die übrigen Anstalten entfallen. Für die Gemeinden ergibt sich folgende Aufteilung der Gesundheitsausgaben des Jahres 1933:

	Mill. RM	Prozent der Gesamtausgaben
1. Allgemeine Gesundheitspflege	18,6	9,2
2. Krankenanstalten, Sanatorien usw.	128,3	63,6
3./5. Sonstige Anstalten des Gesundheitswesens	40,6	20,1
6. Leibesübungen und Sport	14,3	7,1
Gesamtsumme	**201,8**	**100,0**

Auch hier entfallen also — ähnlich wie bei den Kreisverbänden — nahezu zwei Drittel der Gesamtausgaben auf die Krankenanstalten, jedoch nur 9% auf die allgemeine Gesundheitspflege. Die Ausgaben für Geisteskranken-, Blinden- und Badeanstalten, die ein Fünftel der gemeindlichen Gesundheitsausgaben ausmachen, sind aus den oben angegebenen Gründen nicht weiter aufgegliedert.

Zum Schluß interessiert noch die Frage, welche Bedeutung dem Gesundheitswesen im Rahmen der öffentlichen Finanzwirtschaft überhaupt und des Wohlfahrtswesens im besonderen zukommt. Es seien daher zunächst die Ausgaben für das Gesundheitswesen den Ausgaben der gesamten Kämmereiverwaltungen im Rechnungsjahr 1932 gegenübergestellt[1]).

	Gesamtausgaben der Kämmereiverwaltungen	Gesamtausgaben des Gesundheitswesens	
	Mill. RM	Mill. RM	Prozent
Provinzialverbände	364,4	88,7	24,3
Kreisverbände	641,5	32,1	5,0
Gemeinden	3 803,4	209,3	5,5

Innerhalb der Gemeinden ist natürlich die finanzielle Bedeutung des Gesundheitswesens nach Gemeindeverfassung und -größe verschieden, wie aus folgenden Angaben erhellt: der Anteil der Gesundheitsausgaben an den Gesamtausgaben der Gemeinden betrug 1932

I. Stadtkreise		II. Landkreise	
Berlin	8,1%	Kreisverbände	5,0%
über 100 000 Einw.	6,1%	Kreisangehörige Städte	4,4%
50 001—100 000 Einw.	5,4%	Landgemeinden	1,1%
20 001— 50 000 Einw.	5,7%		

Die kommunalen Ausgaben für das Wohlfahrtswesen setzten sich 1932 folgendermaßen zusammen[1]):

	Provinzialverbände		Kreisverbände		Gemeinden	
	Mill. RM	RM je Einw.	Mill. RM	RM je Einw.	Mill. RM	RM je Einw.
1. Wohlfahrtsverwaltung	6,6	0,18	13,6	0,61	82,1	2,06
2. Öffentliche Fürsorge	112,9	3,17	390,1	17,47	1 518,6	38,03
3. Öffentliche Jugendhilfe	26,4	0,74	4,4	0,20	43,1	1,08
4. Gesundheitswesen	88,7	2,49	32,1	1,44	209,3	5,24
5. Krisenfürsorge	—	—	27,5	1,23	93,6	2,34
Wohlfahrtswesen zusammen	**234,6**	**6,58**	**467,7**	**20,95**	**1 946,6**	**48,75**

Die Gesundheitsausgaben spielen also in den kommunalen Haushalten eine nicht unbedeutende Rolle. Wie sie sich in den folgenden Rechnungsjahren entwickeln werden,

[1]) Nach den Angaben des Taschenbuchs der Finanzstatistik in Preußen 1934, 6. Heft.

läßt sich heute noch nicht übersehen. Vor allem sind es die beiden unter der Regierung Adolf Hitlers erlassenen Gesetze, die auch auf finanziellem Gebiete gewisse Verschiebungen bringen werden. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 bestimmt, daß die Kosten des gerichtlichen Verfahrens der Staat trägt, die Kosten des ärztlichen Eingriffs (bei Unfruchtbarmachung) der Staat und der Unfruchtbarzumachende selbst, soweit nicht bei Versicherten die Krankenkasse oder bei Hilfsbedürftigen der Fürsorgeverband einspringt. Als wichtigste gesetzliche Neuregelung ist das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 anzusehen, das durch die Schaffung staatlicher Gesundheitsämter einen neuen Weg beschreitet. Die Kosten der Unterhaltung und Einrichtung dieser staatlichen Gesundheitsämter trägt der Staat, doch geben die Stadt- und Landkreise gewisse Zuschüsse; ebenso erhalten im Falle der Belassung kommunaler Gesundheitsämter die Gemeinden Staatszuschüsse.

Zunächst wird man auch noch für das Rechnungsjahr 1935 mit ungefähr denselben Ausgaben wie für das Rechnungsjahr 1934 rechnen müssen, da der Reichs- und Preußische Minister des Innern in seinem Runderlaß vom 16. November 1934 Anweisung gab, bis zur Fertigstellung der endgültigen Durchführungsvorschriften zum Vereinheitlichungsgesetz die gleichen Beträge wie bisher in die Haushaltspläne einzusetzen.

Die Hamburger Vereinbarung.

Von Kurt Preiser, Referent im Deutschen Gemeindetag.

Durch die Verordnung über die Fürsorgepflicht, die an Stelle des Unterstützungswohnsitzgesetzes getreten ist und das Unterstützungswohnsitzprinzip durch das Prinzip des gewöhnlichen Aufenthalts ersetzt hat, ist zwar die angestrebte Vereinfachung bei der Feststellung des endgültig fürsorgepflichtigen Fürsorgeverbandes in erheblichem Umfange erreicht worden. Ein Rest von Streitfällen ist jedoch übriggeblieben. Dies liegt einmal daran, daß der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts, wie er durch die Rechtsprechung herausgebildet worden ist, sich nicht stets mit dem des tatsächlichen Aufenthalts deckt, dann aber auch an den besonderen Zuständigkeitsregelungen, wie sie in der FV. selbst (z. B. §§ 8, 9 und 12) und in den Abänderungsverordnungen getroffen worden sind. Immerhin hat die Zahl der Streitverfahren zwischen Fürsorgeverbänden wegen Kostenersatz nach Inkrafttreten der FV. im Verhältnis zur Zahl der Hilfsbedürftigen um etwa ein Drittel abgenommen. Diese Feststellung ist durch einen Vergleich der Geschäftslage des Bundesamts für das Heimatwesen vor und nach dem Inkrafttreten der FV. durch das Reichsministerium des Innern vor Einführung der Berufungsgrenze getroffen worden.

Es hat nicht an Versuchen gefehlt, die Fürsorgestreitverfahren durch Vereinbarungen zwischen den Fürsorgeverbänden einzuschränken. Größere Bedeutung hat in dieser Hinsicht die Wiesbadener Vereinbarung gewonnen, über die in der Nr. 11 des 10. Jahrgangs dieser Zeitschrift berichtet worden ist. Dem gleichen Ziele dient auch das zwischen den preußischen Landesfürsorgeverbänden schon vor dem Kriege getroffene Kieler Abkommen, dessen Neufassung voraussichtlich am 1. Oktober d. J. in Kraft treten wird und auf das in einer der nächsten Nummern dieser Zeitschrift noch näher eingegangen werden soll. Bewährt hat sich auch ein bereits im Jahre 1924 zwischen den sächsischen Großstädten getroffenes Abkommen, das einen Verzicht auf Kostenerstattung und Übernahme vorsah. Auch sonst sind noch zwischen Fürsorgeverbänden eines bestimmten Bezirks Vereinbarungen getroffen worden, nach denen gegenseitig auf die Rechte aus gewissen Bestimmungen der FV., z. B. § 11, verzichtet wird.

Einen neuen Weg beschreitet die sogenannte „Hamburger Vereinbarung", die am 17. 1. 1934 zwischen 17 nordwestdeutschen Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden zustande gekommen und am 8. 4. 1935 in neuer Fassung auf ein weiteres Jahr verlängert worden ist.

Diese Vereinbarung sieht grundsätzlich von einem Verzicht auf die Anwendung von Zuständigkeitsvorschriften der FV. ab, beschränkt sich vielmehr darauf, feste Leitsätze für die Auslegung der Bestimmungen der FV. aufzustellen.

Beigetreten sind der Vereinbarung bis jetzt die Bezirksfürsorgeverbände Stadt Altona, Bergedorf, Stadt Bremen, der Bezirksfürsorgeverband der Geest- und Marschlande Hamburg, der Bezirksfürsorgeverband Stadt Hamburg, Stadt Harburg-Wilhelmsburg, Landkreis Harburg, Stadt Kiel, Landesteil Lübeck, Stadtgemeinde Lübeck, Landkreis Pinneberg, Ritzebüttel, Landkreis Segeberg, Kreis Steinburg, Kreis Stormarn, Stadt Wandsbek und die Landesfürsorgeverbände Freie und Hansestadt Hamburg, Hannover und Lübeck.

Der Landesfürsorgeverband Hannover hat der Vereinbarung im Sinne von Richtlinien zugestimmt, d. h. mit der Maßgabe, daß die Vereinbarung nicht automatisch auf jeden Fall anzuwenden ist, sondern nur für den Regelfall zu gelten hat, und daß die Besonderheit eines Einzelfalles eine Abweichung von der Vereinbarung nötig und möglich machen kann.

Die Bezirksfürsorgeverbände Stadt Wandsbek und Stadt Harburg-Wilhelmsburg sind der Vereinbarung mit Ausnahme der Ziffer 16 beigetreten.

Nachstehend ist der Wortlaut der Vereinbarung in der Fassung vom 8. 4. 1934 wiedergegeben.

1. Welche Person ist unterstützt?

Bezieht ein Ehegatte Alu, Kru oder Rente oder steht er im Arbeitsverdienst und reichen seine Einnahmen zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Familie nicht aus, so ist durch eine zusätzlich gewährte Fürsorgeleistung die ganze Familie als unterstützt anzusehen. Dies gilt nicht, wenn die Fürsorgeleistungen offensichtlich nur für ein bestimmtes Familienmitglied gewährt werden (z. B. Milchkarten für ein Kind).

2. Verteilung der Unterstützungskosten:

Die Entscheidung des Bundesamtes Band 81 Seite 108[1]) ist auch anzuwenden,

a) wenn ein bisher unterstützter Ehegatte zu seinem bisher nicht unterstützten Ehegatten zieht,
b) auf Personen, die einen gemeinsamen Haushalt führen.

3. Wann liegt ein einheitlicher Pflegefall i. S. des § 11 FV. vor?

Ein einheitlicher Pflegefall i. S. des § 11 FV. ist gegeben, wenn der dauernde Krankheitszustand des Hilfsbedürftigen das Eintreten der öffentlichen Fürsorge in der Art erforderlich macht, daß die durch die öffentlichen Gelder beschafften Hilfsmittel oder Medikamente laufend gebraucht und in kurzen oder längeren Abständen neu beschafft werden müssen.

4. Gehört Barunterstützung zu den Kur- und Verpflegungskosten i. S. von § 11 FV.?

Die aus Anlaß einer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit gewährte Barunterstützung gehört zu den nach § 11 FV. zu erstattenden Kosten.

5. Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit durch Unterbringung in einer Zwangsanstalt[1]):

a) Eine längere als die in Ziff. 5, 7 und 8 angegebene unterstützungsfreie Zeit schließt das Vorliegen fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit nicht aus. Der Nachweis hierfür muß aber von Fall zu Fall erbracht werden.

b) Muß innerhalb der in Ziff. 5, 7 und 8 angegebenen Zeiten erneut mit Unterstützung eingetreten werden, so ist eine Anmeldung des neuen Pflegefalles nur dann erforderlich, wenn die Einstellung der Unterstützung ausdrücklich mitgeteilt worden ist. Der Grund für die Einstellung der Unterstützung ist bei der nächsten Rechnungslegung nach erneuter Unterstützung unter Hinweis auf Ziff. 5, 7 und 8 der Vereinbarung anzugeben.

Unterbringung in einer Zwangsanstalt bis zu einem Monat unterbricht nicht die Hilfsbedürftigkeit.

---

[1]) Bd. 81 S. 108, DZW. VIII F. Sp. 278: Sind hinsichtlich eines in einem Haushalt zusammenlebenden Ehepaares für den Ehemann und für die Ehefrau verschiedene Fürsorgeverbände endgültig fürsorgepflichtig, so sind für die Verteilung des dem Ehepaar gezahlten Unterstützungsbetrages auf die beiden in Betracht kommenden Fürsorgeverbände nicht die der Berechnung des Unterstützungsbetrages zugrundegelegten Richtsätze für den Ehemann einerseits und für die Ehefrau andererseits maßgebend. Es sind vielmehr die für die Eheleute gezahlten Beträge zusammenzurechnen und die Hälfte der Kosten jedem der Fürsorgeverbände in Rechnung zu stellen. Für jedes Kind sind die richtsatzmäßigen Zuschläge einschl. Mieteanteil in Rechnung zu stellen.

[1]) Zu Ziff. 5, 7 und 8:

6. Wann liegt Hilfsbedürftigkeit bei Entlassung aus einer Anstalt i. S. des § 9 Abs. 2 FV. vor?

Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 FV. soll nur dann Anwendung finden, wenn die Hilfsbedürftigkeit innerhalb von 14 Tagen nach der Entlassung erkennbar wird und das vorhandene Bargeld bei der Entlassung nicht mehr als 40 RM beträgt.

7. Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit durch unterstützungsfreie Zeit[1]):

Die Hilfsbedürftigkeit seßhafter Personen gilt als nicht unterbrochen, wenn der Unterstützte

a) einen Monat von unterhaltspflichtigen Verwandten unterhalten worden ist; als unterhaltspflichtig sind die rechtlich und sittlich zum Unterhalt verpflichteten Verwandten anzusehen;
b) zwei Monate von nicht unterhaltspflichtigen Personen unterhalten worden ist;
c) auf andere Art bis zu 14 Tagen unterstützungsfrei gelebt hat.

8. Wann unterbricht Arbeit die Hilfsbedürftigkeit[1])?

Arbeit bis zu 14 Tagen unterbricht nicht die Hilfsbedürftigkeit.

9. Ertrogene Unterstützung ist nicht ersatzfähig:

Bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen kann nachträglich eingewandt werden, der Unterstützte sei nicht hilfsbedürftig gewesen. Der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband hat unabhängig von der Frage des Verschuldens den Schaden zu tragen, der durch den unberechtigten Unterstützungsbezug entstanden ist.

10. Ersatzfähigkeit der Doppelunterstützung bei Verzug:

Beziehen Unterstützte aus Anlaß ihres Verzuges in den Bezirk eines anderen Fürsorgeverbandes Doppelunterstützung, so hat der endgültig verpflichtete Verband für einen Zeitraum von 14 Tagen die Doppelunterstützung zu erstatten, ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden des vorläufig verpflichteten Verbandes.

11. Auf wen erstreckt sich die Anmeldung i. S. des § 18 FV.?

Die Anmeldung eines Erstattungsanspruches ist für alle Familienmitglieder rechtswirksam, selbst wenn in dem Anmeldeschreiben nur das Familienhaupt als unterstützt ausgegeben worden ist, aber aus der Höhe der Unterstützung oder dem beigefügten Abhörbogen erkennbar ist, daß auch Familienmitglieder unterstützt werden.

12. Verzicht auf die Verjährungseinrede:

Der Verzicht auf die Einrede der Verjährung gilt auch ohne besonderen Hinweis nur insoweit, als der Anspruch bei der Abgabe der Verzichtserklärung nicht bereits verjährt war.

13. Keine Neuanmeldung im Urlaubsfall:

Erhalten Anstaltspfleglinge Urlaub bis zu 14 Tagen, bedarf es keiner Neuanmeldung nach § 18 FV. Es genügt, wenn in der nächsten Rechnung auf Ziff. 13 der Hamburger Vereinbarung verwiesen wird.

14. Verzicht auf den Verwaltungszuschlag:

Ansprüche aus § 17 FV. auf Zahlung eines Verwaltungszuschlages von 25% sollen nicht geltend gemacht werden.

15. Mündliche Besprechung vor Klagerhebung:

Alle Fürsorgefälle, in denen im Wege des üblichen Schriftwechsels eine Einigung nicht erzielt werden konnte, sollen vor Klagerhebung zwischen den Parteien mündlich besprochen werden, um eine gütliche Klärung des Falles zu ermöglichen und damit Prozesse zu vermeiden.

Diese Besprechung soll auch dann stattfinden, wenn eine Partei den Anspruch der anderen endgültig abgelehnt hat, so daß in jedem Fall vor Klagerhebung eine gütliche Einigung versucht werden muß.

16. Anrechnung des durch die Unterstützungsarbeit geschaffenen Gegenwertes auf die zu erstattende Unterstützung:

Der endgültig verpflichteten Fürsorgeverband sind nur $^2/_3$ der während der Zeit der Unterstützungsarbeit dem Unterstützten für sich und seine Familie gewährten Unterstützung i. S. des § 6 Abs. 1a RGS. in Rechnung zu stellen. Ist der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband nur Kostenträger für den Unterstützten, so sind ihm nur $^2/_3$ der dem Unterstützten gewährten Unterstützung in Rechnung zu stellen.

17. Weiterzahlung der Unterstützung während der Zeit der Beschäftigung als Fürsorgearbeiter:

Wird der Unterstützte durch den vorläufig verpflichteten Fürsorgeverband in Fürsorgearbeit oder Notstandsarbeit vermittelt, so verpflichtet sich der endgültig verpflichtete Fürsorge-

verband, die Unterstützung in der bisherigen Höhe auch während der Zeit der Fürsorge- oder Notstandsarbeit weiterzuzahlen.

Als Notstandsarbeiten i. S. dieser Abrede gelten nur die von der Reichsanstalt als solche anerkannten Maßnahmen, bei denen die dem Träger der Arbeit entstehenden Kosten auf öffentliche Mittel im Rahmen der durch die Beschäftigung der Wohlfahrtsunterstützungsempfänger eingesparten Beträge übernommen werden.

Inkrafttreten, Dauer:

Die Vereinbarung Ziff. 1 bis 12 ist zu Hamburg am 17. 1. 1934 getroffen und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Ziff. 13 und die Erläuterungen zu Ziff. 5, 7 und 8 sind mit dem 1. 9. 1934 in Kraft getreten. Die Ziff. 5 und 6 sind geändert und die Ziff. 16 und 17 in die Vereinbarung neu aufgenommen worden mit Wirkung ab 8. 4. 1935. Die Vereinbarung erfaßt auch die schwebenden Fälle, d. h. solche, in denen die endgültige Fürsorgepflicht noch nicht durch Anerkenntnis oder Urteil festgestellt worden ist.

Die Beteiligten sind an die Vereinbarung bis zum 31. 3. 1936 gebunden. Vor Ablauf dieser Frist wird der Fürsorgeverband Hamburg an die Beteiligten erneut mit der Anfrage herantreten, ob die Vereinbarung aufrechterhalten, abgeändert oder erweitert werden soll.

Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

1. Die Frage, welche Personen in einem Familienverband als unterstützt zu gelten haben, kann streitig werden. Wenn die FV. den Begriff der armenrechtlichen Familiengemeinschaft nicht mehr kennt, so heißt es doch im § 5 der Reichsgrundsätze, daß hilfsbedürftig der ist, der den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann. Wie aus den Amtlichen Erläuterungen hervorgeht, ist im Fall der Unterstützung eines Unterhaltsberechtigten dieser und nicht der Unterhaltsverpflichtete als unterstützt zu betrachten. Dies gilt vor allem und ausnahmslos dann, wenn der Unterstützte mit dem Unterhaltspflichtigen nicht im gemeinsamen Haushalt lebt. Ist aber letzteres der Fall, so wird lediglich das einzelne Familienmitglied und nicht auch das unterhaltspflichtige Familienhaupt dann als unterstützt zu gelten haben, wenn die Unterstützung ihrer Natur nach offensichtlich nur für das einzelne Familienmitglied bestimmt sein kann. In der Regel müssen aber bei einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familie sowohl das Familienhaupt als auch sämtliche übrigen Familienmitglieder als unterstützt gelten. Die Bestimmung zu 1 entspricht also dem allgemeinen Fürsorgerecht.

2. Die Bestimmung zu 2a wird begründet durch die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten, die zu 2b durch den Grundsatz der Familiennotgemeinschaft.

3. Die Verpflichtung des Bezirksfürsorgeverbandes des Dienst- oder Arbeitsortes aus § 11 FV. dauert nur so lange an, als die Krankheit nicht beendet und ferner auch eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit nicht eingetreten ist. Erforderlich ist aber nicht, daß laufende Unterstützung gewährt wird. Es genügt, daß wegen derselben Krankheit laufend, wenn auch mit Unterbrechungen, Krankenhilfe aus Fürsorgemitteln gewährt werden muß. Diese Rechtslage wird durch Ziffer 3 klargestellt.

4. Ebenso entspricht auch die Ziffer 4 der Rechtsprechung des Bundesamts, nach der es nicht erforderlich ist, daß Kur und Verpflegung nebeneinander gewährt werden müssen. Es genügt, daß eines von beiden infolge einer Erkrankung erforderlich wird.

5. Nach der Rechtsprechung des Bundesamts sind die Kosten einer Unterbringung in einer Zwangsanstalt nicht fürsorgerechtlich erstattungsfähig. Der Untergebrachte kann demnach nicht als unterstützt im Sinne der FV. gelten. Unter Anwendung der Rechtsprechung des Bundesamts zu der Frage der fortgesetzten Hilfsbedürftigkeit von Strafgefangenen muß daher regelmäßig angenommen werden, daß die Hilfsbedürftigkeit der Insassen einer Zwangsanstalt unterbrochen wird, sofern nicht die Aufenthaltsdauer als unerheblich zu betrachten ist. Ziffer 5 setzt als unerheblichen Zeitraum eine Frist von einem Monat fest, läßt es aber nach der Fußnote offen, daß bei einer längeren Zeitdauer fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit angenommen werden kann. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn während der Anstaltsunterbringung die Miete aus Fürsorgemitteln weitergezahlt werden muß (BAH. Bd. 81 S. 3, DZW. VIII F. Nr. 11).

6. § 9 Abs. 2 FV. setzt voraus, daß der Anstaltsinsasse bei seiner Entlassung hilfsbedürftig wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesamts (Bd. 85 S. 200, DZW. X, 523a ist ein unerheblicher Zwischenraum zwischen der Entlassung aus der Anstalt und dem Erkennbarwerden der Hilfsbedürftigkeit dann ohne Bedeutung, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen vorauszusehen war, daß der Entlassene in Kürze öffentliche Unterstützung werde in Anspruch nehmen müssen. Darüber, ob diese Voraussetzungen zutreffen, können die Meinungen besonders leicht auseinandergehen (vgl. hierzu BAH. Bd. 86 S. 106, DZW. XI, 82a). Ziffer 6 bestimmt daher, daß ein Zwischenraum bis zu 14 Tagen dann als unerheblich zu gelten hat, wenn der Anstaltsinsasse bei seiner Entlassung nicht mehr als 40 RM in der Hand hatte.

7. Die Frage, inwieweit ein Zwischenraum, in dem ein bisher Hilfsbedürftiger ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gelebt hat, fürsorgerechtlich eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit herbeiführt, gibt besonders Anlaß zu Streitigkeiten. Zwar hat das Bundesamt den Grundsatz aufgestellt, daß Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit dann anzunehmen ist, wenn eine Person in die Lage versetzt wird, sich bis auf weiteres auf nicht nur vorübergehende Zeit aus eigenen Kräften oder durch Fürsorge von dritter Seite durchzuhelfen. Die Ziffer 7 setzt demgegenüber bestimmte Zeiträume fest.

8. Die Streitigkeiten über die Anwendung des § 15 FV. in den Fällen, in denen ein Hilfsbedürftiger eine Zeitlang Arbeit gefunden hat, sind im Anschluß an die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung gerade in letzter Zeit besonders häufig geworden. Es würde eine Überspannung der Ausnahmevorschrift des § 15 FV. bedeuten, wenn man bei Arbeitsaufnahme eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit nur dann annehmen wollte, wenn die Gewähr für eine Dauerbeschäftigung gegeben ist. Solche Stellen bilden auf dem freien Arbeitsmarkt zur Zeit noch nicht die Regel. Ungelernte Arbeiter müssen zudem von Tag zu Tag oder von Woche zu Woche mit einer Entlassung rechnen. Es kann daher auch in den Fällen, in denen die Beschäftigung von begrenzter Dauer ist, nicht ohne weiteres fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit angenommen werden, es sei denn, daß es sich um eine ganz kurz befristete Arbeit handelt. Als eine solche Frist setzt Ziffer 8 eine Zeit von 14 Tagen fest. Voraussetzung wird aber sein, daß der Verlust der Arbeitsstätte innerhalb dieser Zeit nicht aus einem unvorherzusehenden Grunde erfolgt ist.

Ebenso wie bei Ziffer 5 ist auch bei den Ziffern 7 und 8 durch die Fußnote festgelegt, daß auch ein längerer unterstützungsfreier Zeitraum das Vorliegen fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit nicht ausschließt. Es muß aber dann der Nachweis von Fall zu Fall erbracht werden.

In der weiteren Fußnote ist festgelegt, daß in den Fällen, in denen nach Ziffern 5, 7 und 8 trotz Unterbrechung der Unterstützung fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit anzunehmen ist, eine erneute Anmeldung nur dann erforderlich ist, wenn die Einstellung der Unterstützung ausdrücklich mitgeteilt worden ist. Es entspricht dies einer zutreffenden Auslegung des § 18 FV., da ja unterstellt wird, daß eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit nicht eingetreten ist.

9. Der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband kann nur insoweit Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, als sie nach fürsorgerischen Grundsätzen zur Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit erforderlich waren. Stellt es sich heraus, daß die Unterstützung ertrogen war, muß er nachweisen können, daß ihn kein Verschulden trifft. Dieser Nachweis wird sich vielfach ohne Inanspruchnahme der Gerichte nicht führen lassen. Um Weiterungen auszuschließen, bestimmt Ziffer 9, daß der vorläufig verpflichtete Verband unabhängig von der Frage des Verschuldens den Schaden zu tragen hat, der durch unberechtigten Unterstützungsbezug entstanden ist. Maßgebend ist daher allein, ob und in welchem Umfange Hilfsbedürftigkeit tatsächlich bestanden hat.

10. Auf der gleichen Linie liegt die Bestimmung der Ziffer 10, nur daß hier bei der Doppelunterstützung das Risiko den endgültig verpflichteten Verband trifft.

11. Die Bestimmung der Ziffer 11 schließt eine unberechtigte Berufung auf § 18 FV. in den Fällen aus, in denen die Form der Anmeldung zu einer Benachteiligung des endgültig verpflichteten Verbandes nicht führen kann.

12. Ziffer 12 soll verhindern, daß das Entgegenkommen des auf die Einrede der Verjährung verzichtenden Verbandes zu seinen Ungunsten ausgenutzt wird.

13. Die Bestimmung der Ziffer 13 entspricht der Fußnote zu den Ziffern 5, 7 und 8. Sie ist dadurch begründet, daß durch einen Urlaub die Anstaltspflegebedürftigkeit nicht unterbrochen wird.

14. Der Verzicht auf den Verwaltungszuschlag von 25 v. H. aus § 17 FV. soll die Anerkennung von Ersatzforderungen erleichtern. Das Verlangen von Strafgeldern widerspricht dem Sinn und Zweck der Hamburger Vereinbarung, die die Grundlage zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bieten soll und daher derartige Maßnahmen entbehrlich macht. Die Vereinbarung Ziff. 14 enthält in sich die selbstverständliche Verpflichtung, von jeglicher Abschiebung abzusehen.

15. Die Vereinbarung einer mündlichen Aussprache zur gütlichen Einigung, wie sie Ziffer 15 vorsieht, ist durchaus zweckmäßig. Die etwaige Befürchtung, daß die aufzuwendenden Fahr- und Zehrkosten sich nicht lohnen, kann nicht geteilt werden, da nach den bisherigen Erfahrungen die Kosten eines Prozesses in jedem Fall höher sind als die Fahr- und Zehrkosten. Die Akten über Streitfälle wegen Ersatzforderungen zeigen immer wieder, daß die Parteien aneinander vorbeischreiten.

16. Wird die Unterstützung auf Grund § 19 FV. von der Leistung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art abhängig gemacht (Pflichtarbeit), so sind die Kosten grundsätzlich erstattungsfähig. Nach der Rechtsprechung des Bundesamts ist aber der wirtschaftliche Wert der geleisteten Arbeit in Abzug zu bringen. Es liegt in der Natur der Pflichtarbeit, daß die Berechnung ihres wirtschaftlichen Wertes auf Schwierigkeiten stößt. Um diese Schwierigkeit zu beseitigen, sieht die Vereinbarung in jedem Fall eine Erstattung von zwei Dritteln der Unterstützung vor.

17. Wird die Unterstützung durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewährt (Fürsorgearbeit), so gilt auch die Vergütung, die der Fürsorgearbeiter erhält, grundsätzlich als erstattungsfähiger Fürsorgeaufwand. Der wirtschaftliche Wert der Arbeit muß aber nach der Rechtsprechung des Bundesamts gleichfalls abgesetzt werden. Man wird sich zunächst daran stoßen, daß die Vereinbarung bei der Pflichtarbeit nur Erstattung von zwei Dritteln der Kosten, dagegen bei der Fürsorgearbeit vollen Ersatz vorsieht. Diese Regelung ist jedoch dadurch gerechtfertigt, daß die nicht ersatzfähigen Durchführungskosten bei der Fürsorgearbeit (Materialkosten, Löhne für tariflich zu bezahlende Vor- und Facharbeiter usw.) bedeutend höher sind als bei der Pflichtarbeit. Auch hat der endgültig verpflichtete Verband besonderes Interesse daran, daß der Hilfsbedürftige Fürsorgearbeit angewiesen erhält. Es wird damit die Gefahr beseitigt, daß ein Fürsorgeverband die Hilfsbedürftigen von der Fürsorgearbeit ausschließt, für die er nur vorläufig fürsorgepflichtig ist.

Die gleichen Gesichtspunkte sind dafür maßgebend, daß der bisherige Unterstützungsaufwand auch in den Fällen weiter zu erstatten ist, in denen Hilfsbedürftige bei Notstandsarbeiten beschäftigt werden, deren Restfinanzierung der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband entsprechend der durch die Beschäftigung der Wohlfahrtsunterstützungsempfänger eingesparten Beträge übernommen hat. Hier handelt es sich um Leistungen des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes, die außerhalb der Ersatzpflicht des § 16 FV. liegen, aus den vorstehend genannten Gründen aber zu rechtfertigen sind.

Wie sich aus der Verlängerung der Vereinbarung ergibt, hat sie sich bisher durchaus bewährt. Abgesehen von dem letzten Punkt hält sich das Abkommen, wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, im allgemeinen im Rahmen des Fürsorgerechts und der Rechtsprechung des Bundesamts. Der Deutsche Gemeindetag hat daher auch den dem Abkommen nicht beigetretenen Fürsorgeverbänden empfehlen können, sich bei der Feststellung der endgültigen Fürsorgepflicht die Grundsätze der Vereinbarung zunutze zu machen.

Es wäre zu prüfen, ob es sich nicht empfiehlt, die Vereinbarung auf sämtliche Fürsorgeverbände auszudehnen. Allerdings lehrt die Erfahrung, daß gerade auf dem Gebiet der Fürsorge eine Regelung, die sich für einen engeren Bezirk als zweckmäßig erwiesen hat, wegen der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse nicht ohne weiteres auf das ganze Reich ausgedehnt werden könne. Es wäre daher erwünscht, wenn aus

dem Kreise der nicht beteiligten Fürsorgeverbände zu der Hamburger Vereinbarung Stellung genommen würde[1]).

Man könnte auch daran denken, daß der Deutsche Gemeindetag bei den Gutachten, um die er in Streitfällen über Ersatzansprüche angegangen wird, im Einverständnis mit den beteiligten Fürsorgeverbänden die Vereinbarung zugrunde legt.

Klargestellt sei noch, daß die Vereinbarung nach der Rechtsprechung des Bundesamts fürsorgerechtlich der Wirksamkeit entbehrt, d. h. den Verwaltungsrichter nicht bindet. Eine fürsorgerechtliche Wirksamkeit kommt jedoch für die Vereinbarung insoweit in Betracht, als sie die Höhe des Ersatzanspruchs bei Pflicht- und Fürsorgearbeit regelt; nach der Rechtsprechung des Bundesamts sind Vereinbarungen über die Höhe der erstattungsfähigen Unterstützung rechtswirksam.

[1]) Zuschriften werden an die Schriftleitung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Berlin NW 40, Alsenstr. 7, erbeten.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Die Fürsorge für Lebensmüde.

Ein dunkles Kapitel im Leben der Menschen und der Völker ist der Selbstmord. Der tiefer denkende Mensch hat das Gefühl, daß bei ihm nicht bloß äußere Ursachen, sondern auch seelische Untergründe hereinspielen, die nicht ohne weiteres festzustellen sind. Trotzdem wird in der Bevölkerung die Frage des Selbstmordes sehr oberflächlich behandelt. Die einen halten jeden Selbstmörder für einen kranken Menschen, dessen Tat der beste Beweis für seine Erkrankung sei, während andere wieder jeden dieser Schritte ohne nähere Prüfung auf wirtschaftliche Not zurückführen. Von ihnen wird jeder Selbstmörder aufs tiefste bedauert, weil man annimmt, daß er aus Not und Verzweiflung gehandelt hat, selbst wenn sich bei näherer Prüfung herausstellt, daß die Tat in einer Stunde des Leichtsinns und der Unüberlegtheit geschehen ist. Wenn die Bevölkerung so oberflächlich urteilt, sind daran zu einem großen Teil die sensationellen Berichte in den Zeitungen schuldig. Diese Veröffentlichungen mit ihren aufreizenden Überschriften und ihrer tendenziösen Färbung tragen zur Verwirrung des Urteils bei und erwecken falsche Meinungen über die Häufigkeit und die Ursachen des Selbstmords. Sie wirken aber auch auf unreife, schwache Menschen ansteckend und gefährlich. Ferner rufen sie den Eindruck hervor, als ob Staat und Allgemeinheit nicht genügend für diejenigen gesorgt hätte, die sich das Leben genommen haben oder nehmen wollten. So wird jeder dieser Schritte als eine Anklage gegen die öffentliche und freie Wohlfahrtspflege angesehen, auch wenn der Schritt mit Wirtschaftsnot nichts zu tun hat. In Stuttgart hat man schon seit Jahren dieser Frage in aller Stille eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt und interessantes Material gesammelt, man hat insbesondere die Beweggründe zu dem Selbstmord oder Selbstmordversuch festzustellen versucht. Diese Erhebungen haben z. B. im Jahre 1934 folgendes Ergebnis gehabt:

Gesamtzahl der Fälle	267
Davon Versuche	124
Selbstmorde	143
Darunter Männer	153
Frauen	114

Grund des Selbstmords:

Furcht vor Strafe	12 =	4,49%
Geschäftl. Streitigkeiten	4 =	1,50%
Familienstreitigkeiten	30 =	11,24%
Krankheit	16 =	5,99%
Liebeskummer	25 =	9,36%
Trunksucht	8 =	3,00%
Geistesstörung	10 =	3,75%
Nervenzerrüttung	26 =	8,74%
Schwermut	28 =	10,49%
Wirtschaftl. Schwierigk.	32 =	11,98%
Unbekannte Gründe	76 =	28,46%

Diese Aufstellung zeigt, daß in vielen Fällen der Schleier des Geheimnisses, der über der Tat liegt, nicht gelüftet werden kann. Immerhin gibt die Statistik gewisse Anhaltspunkte. Man sieht, daß die Fälle, in denen wirtschaftliche Not als Beweggrund angesehen werden muß, nicht so häufig sind, wie angenom-

men wird. Es ist zuzugeben, daß vielleicht zu Beweggründen, wie erbliche Veranlagung, angeborene Schwermut, Angst vor dem Leben, innere Haltlosigkeit manchmal noch Wirtschaftsnot hinzugekommen ist und die Widerstandskraft der betreffenden Menschen allmählich geschwächt hat. Rechnet man diese Fälle noch hinzu, so kommt man höchstens auf 25 vom 100. Würde Wirtschaftsnot eine solch erhebliche Rolle spielen, wie die öffentliche Meinung annimmt, so wäre es nicht verständlich, daß in den Jahren der Vorkriegszeit trotz der damaligen günstigen Wirtschaftslage die Selbstmorde verhältnismäßig häufig waren und daß die Zahlen der Selbstmorde in den Kriegsjahren mit ihren wirtschaftlichen Sorgen und Schwierigkeiten aller Art so stark zurückgegangen sind.

Die folgende Statistik in Württemberg beweist dies:

1912 ...	511 Fälle	1923...	424 Fälle
1913 ...	501 Fälle	1924...	459 Fälle
1914 ...	481 Fälle	1925...	461 Fälle
1915 ...	333 Fälle	1926...	471 Fälle
1916 ...	372 Fälle	1927...	472 Fälle
1917 ...	320 Fälle	1928...	479 Fälle
1918 ...	324 Fälle	1929...	591 Fälle
1919 ...	376 Fälle	1930...	581 Fälle
1920 ...	463 Fälle	1931...	631 Fälle
1921 ...	381 Fälle	1932...	664 Fälle
1922 ...	420 Fälle	1933...	553 Fälle

Die Zahlen für Deutschland stimmen damit überein. 1913 zählte man in Deutschland 15 564 Selbstmorde, 1917 nur 10 734 und 1918 10 159. Dann stieg allerdings die Zahl bis 18 934 im Jahre 1932.

Wenn man den Fällen nachgeht, in denen nicht wirtschaftliche Nöte und Sorgen eine ausschlaggebende Rolle gespielt oder mindestens mitgespielt haben, so findet man, daß durch Fürsorgemaßnahmen der Selbstmord nicht gut verhindert werden kann. Wenn z. B. ein Mensch aus Furcht vor Strafe sich das Leben nimmt, ist es nicht möglich, diesen Schritt durch irgend welche Hilfsmaßnahmen zu verhindern. Wie oft kommt es vor, daß Ehegatten in Streitigkeiten geraten und der eine dann in starker Erregung sich das Leben nimmt. Auch bei erblicher Veranlagung und wenn schon mehr Selbstmorde in der Familie vorgekommen sind, läßt sich die Tat nicht verhindern. Da und dort wurden schon Organisationen ins Leben gerufen: Beratungsstellen für Lebensmüde, Antiselbstmordbüros, die den Lebensmüden mit Rat und Hilfe zur Seite stehen wollten. Diese besonderen Stellen, die in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden müssen, wenn sie in Anspruch genommen werden wollen, haben den Nachteil, daß sie von Menschen, die mit dem Selbstmordgedanken spielen und daraus Kapital zu schlagen suchen, leicht mißbraucht werden können. Dagegen werden ernste Selbstmordkandidaten wenig Neigung haben, eine solche Stelle aufzusuchen und sich ihr anzuvertrauen; auch werden diejenigen, die im Erregungszustande zur Tat schreiten, den Weg zu einer solchen Organisation nicht mehr finden. Es bleibt nichts anderes übrig, als daß die bestehenden Wohlfahrtsstellen und Wohlfahrtsverbände und ihre beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter sich aller derjenigen Mitmenschen besonders annehmen, bei denen bestimmte Zeichen für das Vorhandensein von Neigung zum Selbstmord vorliegen. Rührt diese Selbstmordneigung daher, daß die Menschen durch finanzielle und wirtschaftliche Sorgen und Nöte stark bedrängt werden, ist Abhilfe nach dieser Richtung zu versuchen. Die Fürsorger müssen sich jedoch davor hüten, die betreffenden Mitmenschen zu weich anzufassen und zu sehr auf ihre Gedankengänge einzugehen, sie müssen sie im Gegenteil auf andere Gedanken bringen, ihnen wieder den Lebenswillen stärken und ihnen Lebensmut einflößen, sie müssen sie darauf hinweisen, daß auch andere Menschen schwer zu tragen haben und trotzdem mutig und froh ihren Weg gehen. Bei vollendeten Selbstmorden ist zu untersuchen, ob nicht für Angehörige gesorgt werden muß, die durch den Schritt in Mitleidenschaft gezogen und vielleicht ebenfalls gefährdet sind. In solchen Fällen, in denen der Selbstmord nicht geglückt ist, ist zu erheben, ob nicht Wirtschaftsnot oder sonstige Umstände vorliegen, die sich durch Fürsorgemaßnahmen beseitigen lassen. Als solche Maßnahmen kommen in Betracht: Ärztliche Behandlung, längere Erholung, Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, dauernde Beratung und Betreuung bei Hilflosigkeit und Vereinsamung. Unter Umständen kann es aber auch bei mißglückten Selbstmordversuchen besser sein, überhaupt nichts zu unternehmen und

aus dem Vorfall nicht viel zu machen. Es war vielleicht ein unüberlegter Schritt in einem starken Erregungszustande, der Betreffende will selbst nichts mehr von der Tat wissen und bereut sie innerlich, dann ist es das Beste, ihn nicht mehr daran zu erinnern. Überhaupt gehören zur Behandlung dieser Lebensmüden psychologische Kenntnisse und Erfahrungen. Es ist nicht jedermanns Sache, einen Selbstmordkandidaten richtig zu behandeln, faßt man ihn nicht geschickt an, wird auch bei gutem Willen mehr geschadet als genützt. Daher dürfte es sich empfehlen, wenn die NSV. sich der in Betracht kommenden Menschen annimmt, daß diese Beratung und Betreuung nur besonders erfahrenen Amtswaltern übertragen wird.

Sehr wichtig und notwendig ist aber auch, daß die Presse dahin erzogen wird, daß sie von aller übertriebenen und auffallenden Berichterstattung über Selbstmorde und Selbstmordversuche künftig Abstand nimmt. Für solche Berichterstattung, die niemand nützt, vielmehr nur Schaden anrichten kann, liegt keinerlei öffentliches und privates Interesse vor. Im Gegenteil sind die Angehörigen eines Selbstmörders dankbar, wenn in der Zeitung nichts von der Tat gebracht wird. Ebenso verhält es sich bei denjenigen, denen ihr Selbstmordversuch nicht geglückt ist. Für die Allgemeinheit genügt es aber vollständig, wenn die Selbstmorde in der amtlichen Todesstatistik erscheinen und wenn die Fachleute in der Fachpresse die damit zusammenhängenden Probleme erörtern.

So dürfen wir auf der einen Seite die Bedeutung der Selbstmorde nicht überschätzen und übertreiben. Auf der anderen Seite dürfen wir uns aber auch keines Versäumnisses schuldig machen und müssen jedenfalls alles tun, um Menschen, die durch wirtschaftliche Not hart betroffen und durch Schicksalsschläge stark erschüttert sind, vor einem Schritt der Verzweiflung zu bewahren. Aber nicht bloß das Interesse dieser Menschen darf für uns maßgebend sein, sondern auch das Wohl des ganzen Volkes. An sich ist der Selbstmord eine ungesunde Erscheinung im Volksleben, und Häufigkeit des Selbstmordes in einem Volke ist ein Zeichen von beginnender Degeneration. Wir müssen daher durch Erziehung und Ertüchtigung der Menschen zu körperlich und geistig gesunden Volksgenossen die Zahl der Selbstmorde möglichst zu verringern suchen.

Oberregierungsrat Mailänder-Stuttgart

Das Problem der Lebensmüdigkeit und ihre Abwendungsmöglichkeiten durch Fürsorgemaßnahmen der freien Wohlfahrtspflege.

Die Frage, ob und inwieweit Abwendungsmöglichkeiten gegen Selbstmorde durch geeignete Fürsorgemaßnahmen bestehen, wird abhängig sein von der rechtzeitigen Erkennung einer bestehenden Selbstmordneigung und von der Art ihrer Beweggründe. Sie kann selbstverständlich nur in beschränktem Maße bejahend beantwortet werden.

Es steht nun zu erwägen, ob es sich bei dieser beschränkten Möglichkeit des Aufwandes verlohnt, die freie Wohlfahrtspflege in weiterem Maße zur Bewahrung und Rettung heranzuziehen. — Selbst wenn man annimmt, daß sich unter der großen Zahl der lebensmüden Menschen ein starker Prozentsatz asozialer Elemente befindet, so wird es doch sicherlich auch unter ihnen zahlreiche wertvolle Menschen geben, von denen die einen, wenn es gelänge, sie der menschlichen Gemeinschaft zurückzuführen, vielleicht noch große und wertvolle Dienste für die Allgemeinheit leisten könnten (der Dichter Heinrich von Kleist und der große Erfinder Diesel dürften Beispiele hierfür sein); wieder andere könnten, geläutert und gestärkt, ihrer Familie bzw. ihrem stillen Wirkungskreise zurückgegeben werden und als brauchbare Glieder der Volksgemeinschaft noch lange Zeit nutzbringend wirken.

Auch die Tatsache, daß in unzähligen Fällen erst die späteren Auswirkungen des einzelnen Falles auf weite Kreise in vorerst gar nicht vorauszusehender Weise Wirtschaftskatastrophen, und somit vielen Unschuldigen Niedergang, Verarmung und Verzweiflung gebracht haben, dürfte das Bestreben gerechtfertigt erscheinen lassen, bestehende Gefahrenquellen zu überwachen und Selbstmordneigung überall, wo sie aufkeimt oder vermutet wird, mit allen zu erschöpfenden Mitteln zu bannen. Wenn man ferner bedenkt, wie schon so oft lediglich das Beispiel von Selbstmordfällen ansteckend und gefährlich auf schwache und schwankende

Menschen gewirkt hat, ja, daß ganze Selbstmord-Epidemien im Leben nichts Seltenes sind, und daß schon allein Veröffentlichungen in der Presse über besondere Fälle dieser Art genügen, weiteste Kreise der Öffentlichkeit zum Schaden der Volksgemeinschaft zu beunruhigen und zu verwirren, so dürften alle diese Momente Grund genug dafür bieten, alle Möglichkeiten geeigneter Maßnahmen zur Verhütung vorsorglich zu erfassen.

Gerade in Verfolg des Gedankens der Volksgemeinschaft in dem auswirkenden Wechsel der in ihm verankerten lebensbejahenden Rechte und Pflichten, wird man an diesem Problem nicht vorübergehen können, ohne zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung einer erstrebenswerten Lebensgemeinschaft durch seine Glieder untereinander überall gewährleistet wird.

Rechtzeitige Erkennung einer bestehenden Gefährdung wird möglich sein durch äußerliche Anzeichen, die sich bemerkbar machen und auf Hinneigung zum Selbstmord weisen, oder durch ein Sichanvertrauen des Entschlußträgers gegenüber einer anderen Person. Daher wird auch die Erfassung von Lebensmüden nicht unmittelbar, etwa im Wege einer schematischen Aktion, zu erfolgen haben, sie kann vielmehr nur das Produkt sein einer diskret angelegten langen und sorgfältigen individuellen Überwachung besonders notleidender Volksgenossen seitens der großen Wohlfahrtsverbände, die auf Grund ihres großen, weitverzweigten Organisationsnetzes am besten in der Lage sein dürften, den Ursprungsquellen menschlichen Leides nachzugehen.

Die NSV. wird hierbei gemäß ihrer ganzen Einstellung und Fühlungnahme zu den weitesten Volkskreisen in hervorragendem Maße geeignet sein, mitzuwirken. Sie wird zunächst zum großen Teil auf die Hinweise dritter Personen angewiesen sein, die aus der näheren Umgebung des gefährdeten Individuums stammen; diesen müßten wiederum in der Öffentlichkeit Fingerzeige gegeben sein, an welche Hilfsstellen sie sich in gegebenem Fall zu wenden hätten.

Wenn es auch, wie bereits ausgeführt, im allgemeinen außerordentlich schwierig sein wird, Lebensmüde in ihrem Entschluß mit Erfolg zu beeinflussen, so wird dies im besonderen Maße der Fall sein, bei Beweggründen, die rein seelischen Konflikten entsprungen sind; z. B. Lebensüberdruß, Trauer, Kummer, Gewissensbisse, Schaden, Reue, Furcht vor Strafe, Familienzwist, Liebeskummer, körperlichen Leiden.

Auf diesem Gebiet werden sich die betreffenden Menschen erfahrungsgemäß meistens jedem äußeren Einwirkungsversuch verschlossen halten, so daß die Möglichkeit einer Rettung von vornherein ausgeschaltet ist, da sie stets abgelehnt werden wird. Die Mehrzahl dieser Art von Lebensmüden sind Naturen, die das Leben nicht mehr für tragbar halten können, bei denen ein derartiger Entschluß im eigenen Erleben herangereift ist, zu dem sie sich oft erst nach langen schweren Kämpfen durchgerungen haben. Und gerade diese Menschen, die ihr schweres Leid innerlich mit sich herumtragen, würden sich auch in den seltensten Fällen fremden oder unbekannten Personen anvertrauen. Das sind jene Unglücklichen, denen einfach durch keine Macht der Welt geholfen werden kann.

Die Fälle, die im Erregungszustand, oder aus erblicher Veranlagung, oder aus plötzlich aufwallendem Leichtsinn, oder Unüberlegtheit erfolgen, scheiden in der Regel ebenfalls für eine Erfassung aus. Aber immerhin wird es auch auf diesem rein seelischen Gebiete Fälle geben, wo vielleicht ein einziges gutes Wort zur rechten Zeit, ein kleines Zeichen des Mitgefühls, des Verstehens, der Hilfsbereitschaft, oder irgendein Zeichen Weg weisenden Zufalls überhaupt, Wunder wirken kann, besonders auch in Fällen seelischer Vereinsamung. Unter Berücksichtigung dieser zweifellos bestehenden Möglichkeit sollte man nichts unversucht lassen, hier hilfebringend zu wirken.

Auch in den häufigen Fällen von Schwermut, Nervenzerrüttung, schwerer, aber vielleicht heilbarer Krankheit, die oft genug schon zum Selbstmord hingeführt haben, dürfte eine rechtzeitige ärztliche Betreuung immerhin erfolgversprechend sein.

Neben den obengenannten Beweggründen nehmen diejenigen einen breiten Raum ein, die auf wirtschaftliche Nöte und Sorgen zurückzuführen sind.

Hier pflegen die Schicksalswege so unzähliger Existenzen auszulaufen, die im Kampf ums Dasein — verschuldet oder unverschuldet — unterlegen geblieben und nun in zwangsläufiger Folge dieses Ausganges am Ende ihrer Kraft in Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung ange-

langt sind, nachdem sie zuvor die Marterstation ihres Leidensganges, wie Existenzvernichtung, Verarmung, Exmission und dgl. furchtbar zu spüren bekommen hatten; und es pflegen durchaus nicht die schlechtesten Menschen zu sein, die an dieser Stelle stranden. Daher sollte auf diesem Gebiete das Bestreben, Abhilfe zu schaffen, mit allen Mitteln gefördert werden; denn hier kann geholfen werden! Hier geht es in der Hauptsache um materielle Hilfe.

Wohl wird man sich darüber klar sein müssen, daß im gegebenen Fall gerade hier Hilfsbereitschaft am häufigsten, und zwar in den eindringlichsten Formen und unter den mannigfaltigsten Vorwänden, beansprucht werden würde. Und demzufolge müßte man damit zu rechnen haben, daß sich mit den vielen Hilfesuchenden, die sich alsdann hier zusammendrängen, auch manch schwarzes Schäflein einschleichen wird. Inwieweit in solchen Fällen drakonische Strafandrohung abschreckend wirken oder eine aus dem Volksgemeinschaftsgefühl heraus (natur)geborene Kontrolle imstande sein wird, Mißbrauch auszuschalten oder einzudämmen, mag zunächst dahingestellt bleiben. Wie dem auch sei! Selbst auf die Gefahr hin, daß manch Unberufener versuchen wird, unberechtigte Nutznießung aus edlem Hilfswerk zu ziehen, sollte doch durch eingehende Prüfung der Sachlage die Möglichkeit gegeben sein, die Spreu von dem Weizen zu scheiden und den Würdigen der Rettung teilhaftig werden zu lassen.

Und nach Prüfung und Auslese müßte sodann Betreuung in der Weise einsetzen, daß jeder Fall indiviuell zu behandeln ist. Je nach den Beweggründen werden hier die verschiedenartigsten Maßnahmen angebracht sein, wie kameradschaftliche, ärztliche oder seelsorgerische Betreuung, pekuniäre Hilfeleistung, Aufbesserung der Wohnungsverhältnisse, Überführung in eine veränderte Umgebung, Erholungsaufenthalt oder dgl.

Zur Durchführung der in Frage kommenden schwierigen Bewahrungs- und Rettungsaufgaben wären selbstverständlich nur besonders vertrauensvolle, lebenserfahrene Amtswalter von sittlichem Ernst und Reife zu verwenden, die auch über die notwendigen psychologischen Erfahrungen und Kenntnisse verfügen und die imstande sind, kraft ihrer Persönlichkeit den Schwachen und Hilflosen Lebenswillen und Zuversicht einzuflößen und in überzeugender Weise und unter Hinweis auf die Veränderlichkeit aller bestehenden Zustände neuen Glauben an die Zukunft zu spenden.

Erich Wolff.

Aus der caritativen Krüppelfürsorge in Deutschland.

Die Krüppelfürsorge in Deutschland hat ihre erste reichsgesetzliche Regelung durch die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 sowie die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 erhalten. Für Preußen war die Krüppelfürsorge schon durch das Krüppelfürsorgegesetz vom 6. Mai 1920 auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage gestellt. Doch schon lange vor dieser gesetzlichen Regelung hat die freie Liebestätigkeit auf dem Gebiet der Krüppelfürsorge Großes geschaffen: so kam die evangelische Krüppelfürsorge bereits Ende des 19. Jahrhunderts in den Anstalten der Inneren Mission zur Blüte, und auch die katholische Krüppelfürsorge hat in den letzten drei Jahrzehnten eine wunderbare Ausbreitung und Vertiefung ihrer Arbeit erfahren. Entscheidend für ihre Entwicklung wurde der Begründer der Josefsgesellschaft, der Krüppelvater Heinrich Sommer. Der Gründung der ersten Anstalt der Josefsgesellschaft im Jahr 1904 folgte bald eine Reihe von anderen Anstalten, die alle Zweige der Krüppelfürsorge mit Klinik, Schule und Werkstätten umfaßten. Zur gleichen Zeit wurden auch, durch Sommers Arbeit angeregt, von anderen katholischen Kreisen (vor allem im Osten von Kardinal Georg Kopp und den Barmherzigen Brüdern) Anstalten ins Leben gerufen.

Seit 1921 besteht der Verband der katholischen Krüppelanstalten Deutschlands, dem außer den 10 Anstalten der Josefsgesellschaft für Krüppelfürsorge noch eine Reihe anderer katholischer Anstalten angeschlossen sind, so das Krüppelheim zum hl. Geist in Beuthen, die Krüppelheime der Barmherzigen Brüder in Namslau und Breslau-Lilienthal, die orthopädische Heil- und Lehranstalt Copernikushaus in Frauenburg/Ostpreußen, das Herz-Jesu-Heim in Fulda, die Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München, das Krüppel-

heim zur heiligen Hedwig in Trebnitz u. a. m. Der Verband der katholischen Krüppelanstalten ist dem Verband katholischer Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands und damit dem Deutschen Caritasverband angegliedert. Zweck des Verbandes ist nach § 1 der Satzung in erster Linie die Heilung, Pflege, Erziehung und gewerbliche Ausbildung von Krüppeln sowie Fortbildung der in der Krüppelfürsorge tätigen Personen.

Man sucht die Ziele des Verbandes zu erreichen durch gegenseitigen Gedankenaustausch auf den jährlich abgehaltenen Konferenzen und durch Herausgabe geeigneter Literatur für Krüppelfürsorge und -erziehung. Alle zwei Jahre sind Schulungswochen, deren letzte im Mai 1934 in Beuthen stattfand. Seit 1927 besitzt der Verband eine eigene Zeitschrift, den „Krüppelführer" (Köln-Deutz, Alarichstr. 40), der zur Vertiefung und Verbindung aller in der katholischen Krüppelfürsorge Tätigen dienen soll. In den dem Verband angeschlossenen Heimen (Krüppelheime und private Kranken- und Fürsorgehäuser mit orthopädischen Stationen) gehen meistens Klinik, Schule, Berufsvorbereitung und Ausbildung Hand in Hand.

Zur Darstellung der praktischen Arbeit der katholischen Krüppelfürsorge sei hier einiges aus der Tätigkeit der Josefsgesellschaft für Krüppelfürsorge und ihrer Anstalten gebracht. Der Zweck der Josefsgesellschaft ist, unbemittelte verkrüppelte Personen beiderlei Geschlechts durch ärztliche Versorgung in eigenen Kliniken möglichst zu heilen und erwerbsfähig zu machen, besonders durch Schule und gewerbliche Ausbildung so weit zu fördern, daß sie befähigt werden, sich selbst ihren Lebensunterhalt zu verdienen, oder sie dauernd zu pflegen, sofern sie nicht geheilt werden können. Das Hauptziel der Arbeit liegt also in dem Streben, die Krüppel erwerbsfähig zu machen.

In den verschiedenen Anstalten versucht nun die Josefsgesellschaft, ihre Aufgaben zu erfüllen. Es sind in der Gesellschaft heute folgende Anstalten zusammengeschlossen: das Josefsheim, Bigge a. d. Ruhr (Schule und Berufsausbildung); die Elisabethklinik, Bigge a. d. Ruhr; das Antoniusheim, Hochheim a. M. (Berufsausbildung für Mädchen); das Josefshaus in Lipperode (Berufsausbildung für Mädchen); der Benediktus- und Bernardushof, Maria-Veen (Schule und Berufsausbildung für Mädchen und Knaben); Haus Emaus, Pfaffendorf a. Rh. (Handelsschule für Knaben); das Eduardushaus, Köln-Deutz (Klinik, Berufsausbildung für Knaben); das Heinrichhaus, Engers a. Rhein (Berufsausbildung für Knaben) und das Vinzenzheim in Aachen-Siegel (Schule, daneben auch Klinik, ferner Berufsausbildung für Mädchen).

Der Satzung entsprechend ist eine der ersten Aufgaben der Josefsgesellschaft die ärztliche Behandlung ihrer Schützlinge — die Einrichtungen der Anstalten haben sich demgemäß die modernsten Fortschritte der Orthopädie zunutze gemacht. Bei einzelnen Anstalten steht die Klinik im Vordergrund, bei anderen dagegen kommt sie nur als notwendige Ergänzung in Betracht. Einen wichtigen Raum in der Arbeit der katholischen Krüppelfürsorge nimmt das Schulwesen ein; der Kindergarten, die Schule für normal begabte Kinder, die Förderklasse (die den älteren zurückgebliebenen Schülern das fehlende Wissen vermittelt), die Hilfsschule für schwachsinnige schulpflichtige Kinder, der Bettunterricht (für Kinder, die am Klassenunterricht nicht teilnehmen können) und die Berufsschule für schulentlassene Lehrlinge und Lehrmädchen haben sich im Laufe der Zeit als notwendige Schuleinrichtungen erwiesen.

Hand in Hand mit der Arbeit der Schule geht die Erziehungsarbeit, bei der es sich darum handelt, den ganzen Menschen mit Leib und Seele zu erfassen; bei dieser Arbeit muß der Krüppel vor allem spüren, daß er durch seine Seele anderen Menschen gleich ist, eine Tatsache, die sein Selbstgefühl hebt und Forderungen an ihn stellt. Durch Einbau in eine Gemeinschaft wird der Krüppel zur Bejahung der Gemeinschaft geführt. Durch vorhandene Büchereien, durch Förderung des Kunstsinns in den Theater- und Musikgruppen wird für stete geistige Bereicherung und Anregung gesorgt.

Um die Erwerbsbefähigung des Krüppels zu erreichen, hat die Josefsgesellschaft 55 Werkstätten eingerichtet. Die Gesamtzahl aller Werkstätten für Krüppel, die durch katholisches Pflegepersonal versorgt werden, liegt bedeutend höher. Um diese Berufsausbildung auch wirklich fruchtbar zu gestalten, geht ihr eine eingehende Berufsberatung vor-

aus, an der Arzt, Lehrer, Erzieher, Seelsorger, Volkswirtschaftler und Berufsberater teilnehmen müssen. Hierher gehört auch eine Einrichtung der Josefsgesellschaft, das Aufnahmeheim in Köln-Deutz, in der die Lehrlinge die einzelnen Berufe erst praktisch erlernen und Arbeitsproben ablegen müssen, um ihre Eignung zu zeigen.

In diesen Tagen hat die Josefsgesellschaft ihren 31. Jahresbericht vorgelegt, der über die Zeit vom 1. April 1934—31. März 1935 berichtet. Es geht daraus hervor, daß der Verein mit 389 771 Pflegetagen dieses Berichtsjahres eine Gesamtzahl von 6 064 827 Pflegetagen in den 31 Jahren seit seiner Gründung erreicht hat. Aus der Arbeit des letzten Jahres ist im einzelnen zu berichten, daß besonderer Wert darauf gelegt wurde, mit Hilfe der Mitglieder durch Vertrauensleute neue Krüppelfälle ausfindig zu machen, um diese dann fachärztlich und erzieherisch zu betreuen. Über die Arbeit im Ganzen läßt sich sagen, daß das vergangene Jahr in der Belegung der Anstalten einen kleinen Rückgang erfahren hat, der aber in etwa aufgefangen wurde durch die hohe Belegung der Kliniken. Hier zeigte es sich, daß die Vorbeuge in der Krüppelfürsorge doch weitgehend im Vordergrund steht. Die Bedeutung der Klinikzahlen (Bestand 1. 4. 34 = 352, am 31. 3. 35 = 395) erhöht sich noch, wenn man aus dem Zugang und Abgang ersieht, daß die Belegung fünfmal im Jahr gewechselt hat. In der Beschulung und Berufsausbildung hat die Belegung nachgelassen, wobei jedoch zu beachten ist, daß der Rückgang in der Überweisung von seiten der öffentlichen Fürsorgestellen stärker geworden ist, und daß die Selbstzahler und Caritaspfleglinge (seitens caritativer Stellen Überwiesene) zugenommen haben.

Durch das Aufnahmeheim Köln-Deutz gingen 49 Prüfiinge, 17 mehr als im Vorjahr. Eine große Anzahl Prüfungen wurde durch Eltern veranlaßt, womit bewiesen ist, daß die Sorge der Eltern um ihre körperbehinderten Kinder nicht nachgelassen hat, daß sie im Gegenteil in Zukunft ihre Stärke und Durchschlagskraft behalten wird.

Die Gesellenprüfung legten im vergangenen Jahre 138 Pfleglinge ab. An Stellenvermittlungen wurden seitens der Anstalten 69 gemeldet, ein sehr erfreuliches Ergebnis, wenn man weiß, wie schwer die Stellensuche für Körperbehinderte ist. Von einer Anstalt, die eine einschlägige Erhebung durchgeführt hat, wird z. B. gemeldet, daß nachweislich sämtliche Entlassene mit Ausnahme von 2, von denen der eine in klinischer Behandlung ist, Arbeit gefunden haben. Die wirtschaftliche Entwicklung der Josefsgesellschaft im Jahre 1934/35 stand unter dem besonderen Schutze Gottes. Die Nachwirkungen der wirtschaftlichen Krise der vergangenen Jahre liegen noch schwer auf den Anstalten. Sie konnten sich aber im Berichtsjahr störungslos ihren Aufgaben widmen, da unangenehme wirtschaftliche Überraschungen, wie sie in früheren Jahren verschiedentlich eintraten, nicht vorkamen. Die Durchschnittsjahresbelegung in der Josefsgesellschaft betrug 1083 Pfleglinge. Der Rückgang trat besonders bei der Berufsausbildung der Mädchen ein, während der Zugang zu klinischer Behandlung von Kindern anstieg.

In ähnlicher Weise wie bei der Josefsgesellschaft gestaltet sich auch in den übrigen katholischen Anstalten die Arbeit der Krüppelfürsorge. Der tiefe und dabei fröhliche Geist, von dem die Erziehung in den Krüppelheimen getragen ist, schafft die Grundlage für eine erfolgreiche Heilbehandlung und Berufsausbildung. Alle Kräfte der katholischen Krüppelfürsorge sind gemeinsam tätig, um den Krüppel aus dem Dunkel seines früheren Lebens in Sonnenhöhe zu bringen und ihn dabei zu seiner tiefsten menschlichen Bestimmung zu führen.

Feierschichtenausgleich im Ruhrbergbau.

Die Belegschaft des Ruhrbergbaues leidet in erheblichem Umfang unter ungleichmäßiger Beschäftigung. Während infolge der allgemeinen Wirtschaftsbelebung, von der Eisenindustrie ausgehend, sich allgemein die Beschäftigung im Ruhrbergbau in den letzten zwei Jahren wesentlich hob, mußten auf einer Reihe von Zechen immer noch monatlich bis zu acht Feierschichten eingelegt werden. Es waren dies eine Reihe von Fettkohlen-Zechen, deren Belegschaftsziffer im Verhältnis zum Beschäftigungsanspruch der Zeche (gegenüber dem Syndikat) zu hoch war. Darüber hinaus leiden besonders die Ehs- und Anthrazit-Kohlenzechen unter der Minderbeschäftigung, die sich im Sommer besonders unangenehm be-

merkbar macht, weil ja die für den Hausbrand benötigten Sorten in dieser Zeit in geringerem Umfang abgerufen werden.

Auf Veranlassung des Führers und Reichskanzlers wurde vor kurzem das Ruhr-Syndikat veranlaßt, Wege zu suchen, um die Belegschaften sämtlicher Zechenanlagen des Ruhr-Reviers bis Ausgang des Winters nicht unter 21 bis 22 Schichten monatlich zu beschäftigen.

Dadurch wird vermieden, daß auf einer Schachtanlage volle Schichten verfahren werden, während eine Nachbaranlage zur Einlage von Feierschichten in größerer Zahl gezwungen ist. Um diese Härten auszugleichen, haben sich die Zechen zu einem außerordentlichen, internen Beschäftigungsausgleich bereit erklärt, der möglichst durch Verständigung der Syndikatsmitglieder untereinander erfolgt. Es wird notwendig sein, daß das Ruhrsyndikat einen Teil der Ehs- und Anthrazitkohlenmengen, die auch durch diesen Beschäftigungsausgleich nicht untergebracht werden können, auf Syndikat-Lager nimmt.

Diese Maßnahmen werden zur Folge haben, daß künftig die Belegschaft solcher Zechen vor Härten verschont bleibt. Sie ist aber in der Vergangenheit vielfach in schwerste Notlage und Verschuldung geraten, und zwar nicht nur die Bergleute des Ruhrbezirks, sondern auch Steinkohlenbergleute anderer Reviere litten bis in die letzte Zeit hinein, z. T. in erheblichem Umfang, unter den Feierschichten.

Um nun den am meisten Betroffenen eine augenblickliche und fühlbare Erleichterung zu geben, führt die NSV. eine tiefgreifende Hilfsaktion durch, die neben der Ruhraktion dem gesamten deutschen Bergbau zugute kommt. Art und Umfang sind aus den nachstehenden Ausführungsbestimmungen zu ersehen:

1. Der Kreis der Empfänger.

Dieser erstreckt sich demnach nur auf solche Bergarbeiter, welche durch Feierschichten erheblichen Lohnausfall erlitten.

Zur Ausgabe gelangen NSV.-Gutscheine in Verbindung mit einer Stammkarte, die auf den Namen des Empfängers ausgestellt wird.

2. Die Stammkarte.

Der Empfänger der NSV.-Gutscheine erhält eine Stammkarte. Diese ist von der zuständigen Ausgabestelle vorschriftsmäßig auszufüllen. Name, Wohnort und Wohnung des Empfängers müssen vermerkt werden. Die Höhe des Betrages der ihm zugeteilten NSV.-Gutscheine ist ebenfalls einzutragen.

3. Die NSV.-Gutscheine.

Die NSV.-Gutscheine werden in Höhe von 10,— und 1,— RM ausgegeben. Die Gutscheine haben nur Gültigkeit in Verbindung mit der Stammkarte. Andere Waren als Bekleidung, Wäsche und Haushaltsgegenstände dürfen gegen Zahlung mit NSV.-Gutscheinen nicht verabreicht werden. Die NSV.-Gutscheine sind gültig in der Zeit vom 15. August bis 30. September 1935. Gutscheine, die nach dem 30. September 1935 von Bedürftigen vorgelegt werden, dürfen von den Geschäften nicht in Zahlung genommen werden.

Den Empfängern werden Waren im vollen Wert des Gutscheines verabreicht. Irgendein Abzug seitens der Geschäftsinhaber vom Gutscheinwert bei der Lieferung von Waren an die Hilfsbedürftigen darf keineswegs erfolgen.

4. Einlösung der NSV.-Gutscheine bei den Geschäften.

Die Gutscheine können nur in Zahlung gegeben werden, welche von der zuständigen Gemeindebehörde für die Einlösung der Bedarfsdeckungsscheine zugelassen sind. (Siehe Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit — AB/DVO. — vom 28. Juni 1933 Abschn. 4 § 25, Abs. 1). Diese Geschäfte sind außerdem kenntlich gemacht durch einen Aushang, den sie von ihrer Fachgruppe erhalten.

5. Die Einlösung der NSV.-Gutscheine bei den Banken.

Die oben bezeichneten Geschäfte versehen die in Zahlung genommenen NSV.-Gutscheine auf der Rückseite mit ihrem Stempel oder handschriftlcher Firmenbezeichnung. Die Gutscheine können bei allen Zahlstellen der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe und Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, öffentlichen Sparkassen- und Girozentralen und sämtlichen Genossenschaftsbanken in Zahlung gegeben werden. Die Erstattung des Gegenwertes an die Geschäfte erfolgt nach Abzug von 5 Prozent für die NSV. gegen Abgabe der NSV.-Gutscheine bis spätestens 31. Ok-

tober 1935. Bei Vorlage der Gutscheine haben die Geschäfte den Banken gegenüber unbedingt den Nachweis zu erbringen, daß sie entsprechend Abschnitt 4 der Ausführungsbestimmungen zur Entgegennahme und Einlösung dieser Gutscheine berechtigt sind.

Die Banken haben bei der Einlösung der NSV.-Gutscheine hierauf besonders zu achten.

Nach dem 31. Oktober 1935 werden von den genannten Zahlstellen NSV.-Gutscheine nicht mehr eingelöst.

Für die Einlösung der NSV.-Gutscheine dürfen die Zahlstellen keine Gebühren erheben.

6. Die Abrechnung.

Die Zahlstellen entwerten die eingelösten Gutscheine durch Abschneiden der linken unteren Ecke und reichen die Gutscheine bis spätestens 15. November 1935 ihren Zentralstellen ein. Die Zentralstellen der Banken geben durch Einschreibesendungen die NSV.-Gutscheine gesammelt an das Organisationsamt des Hauptamtes für Volkswohlfahrt, Berlin SO 36, Maybachufer 48/51, weiter.

Die Zentralstellen geben dem Hauptamt für Volkswohlfahrt durch besonderes Schreiben von der Übersendung der Gutscheine Mitteilung und fordern die Überweisung des Gegenwertes an.

(Gutschein in Höhe von 10 RM = 9,50)
(Gutschein in Höhe von 1 RM = 0,95)

Eine Durchschrift dieses Schreibens ist der Paketsendung beizulegen.

Nach Prüfung der eingesandten NSV.-Gutscheine erfolgt die Begleichung der Rechnung nach den vereinbarten Richtlinien durch das Hauptamt für Volkswohlfahrt.

Jede mißbräuchliche Anwendung der Gutscheine zieht Zuchthausstrafe nach sich.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Die Wohlfahrtserwerbslosen.

Die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen hat sich wie folgt entwickelt:

Zahl der für die RWH. anerkannten WE.

	überhaupt	arbeitslosen
31. 5. 35	551 063	465 919
30. 6. 35	507 390	420 980

Die Abwärtsentwicklung hat sich somit in erfreulichem Umfang fortgesetzt. Im Laufe des Monats Juni des Vorjahres nahm die Wohlfahrtserwerbslosigkeit bei den anerkannten WE. nur um rund 33 000 und bei den arbeitslosen anerkannten WE. um rund 35 000 ab. Der Stand am 30. 6. 34 betrug rund 902 000 bzw. rund 797 000. Die Zahl der Notstandsarbeiter hat sich von 247 096 am 31. 5. 1935 auf 203 050 am 30. 6. 1935 gemindert.

Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit bei den einzelnen Unterstützungsgruppen nach Geschlechtern[1]) veranschaulicht folgende Übersicht:

Von 100.....	am 30. 6.		
waren Frauen	1933	1934	1935
Arbeitslosen überhaupt	19,8	18,7	17,3
Hauptunterstützungsempfängern			
in der Alu	26,2	14,9	11,8
in der Kru	16,6	16,2	11,8
arbeitslosen anerkannten WE.	14,0	14,8	16,5

Am 30. 6. 1933 war der Prozentsatz der arbeitslosen Frauen in der Alu am höchsten, er fällt dann ständig ab. Die umgekehrte Entwicklung zeigt sich bei den arbeitslosen anerkannten WE., hier ist der Prozentsatz der Frauen am 30. 6. 1933 am niedrigsten, am 30. 6. 1935 aber am höchsten. Die unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Gruppen ist nicht allein darauf zurückzuführen, daß ein Teil der entlassenen Frauen nicht mehr neue Arbeit sucht, sondern sich im eigenen Haushalt betätigen will. Für viele Frauen kommt eine Unterstützung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung im Gegensatz zu früher aus rechtlichen Gründen nicht mehr in Betracht, da z. B. die Hausangestellten vom Bezuge von versicherungsmäßiger Arbeitslosenunterstützung (wie auch aus der Krisenfürsorge) ausgeschlossen worden sind. Sie müssen daher, falls die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, von der öffentlichen Fürsorge betreut werden. Die Tat-

[1]) Nachstehende Ausführungen im Anschluß an Nr. 14 von „Arbeit und Arbeitslosigkeit" vom 23. 7. 35 S. 11 ff.

sache der Beschränkung der anderen Unterstützungseinrichtungen sowie insbesondere die größere Möglichkeit, aus der Gesamtzahl der langfristig Arbeitslosen zunächst die Männer in Arbeit zu bringen, hat bei den arbeitslosen anerkannten WE. zum Ansteigen des Prozentsatzes der arbeitslosen Frauen geführt.

Die Entwicklung in den einzelnen Landesarbeitsamtsbezirken ist entsprechend der Wirtschaftsstruktur und der sozialen Gliederung der Bevölkerung naturgemäß verschieden. Die Gegenden mit einem hohen Anteil der Frauenarbeit (Textilindustrie, Bekleidungsgewerbe) müssen einen höheren Prozentsatz arbeitsloser Frauen aufweisen als die Bezirke mit vorwiegender Männerarbeit (Bergbau, Eisenindustrie).

Landesarbeitsamtsbezirk:	Von 100 arbeitslosen anerkannten WE. waren Frauen am 30. 6.		
	1933	1934	1935
Ostpreußen	8,8	10,2	11,0
Schlesien	17,6	21,8	22,7
Brandenburg	20,2	24,5	30,2
Pommern	10,2	11,7	11,0
Nordmark	15,7	16,0	19,2
Niedersachsen	11,1	12,0	16,9
Westfalen	5,1	2,3	2,9
Rheinland	9,5	8,0	8,7
Hessen	11,0	11,7	11,0
Mitteldeutschland	9.6	11,1	15,9
Sachsen	17,9	18,7	19,2
Bayern	19,0	22,4	25,6
Südwestdeutschland	16,4	18,8	24,9

Dr. Bohmann.

Die Reichswohlfahrtshilfe.

Entsprechend der Abnahme der anerkannten WE. hat auch die Reichswohlfahrtshilfe weiter abgenommen. Sie betrug in den Monaten:

	RM	bei anerkannten WE. am maßgebenden Stichtag
Juni	8 536 639	605 410
Juli	7 140 519	551 063
August	6 221 476	507 390

Auch die Zahl der an der Reichswohlfahrtshilfe beteiligten Bezirksfürsorgeverbände ist leicht zurückgegangen.

Provinz bzw. Land	Zahl der BFV. ins-ges.	davon waren an der RWH. beteiligt im Juni	Juli	August
Berlin	1	1	1	1
Brandenburg	41	1	1	—
Niederschl.	42	8 (4)	7 (3)	7 (3)
Oberschles.	20	6 (1)	4	4
Sachsen	52	9	7	6
Schl.-Holst.	22	2	2	2
Hannover	60	4 (1)	3	2
Westfalen	53	16 (3)	15 (2)	15 (2)
Hessen-Nass.	41	6 (2)	6 (2)	5 (1)
Rheinprov.	60	28 (12)	26 (10)	23 (8)
Bayern	218	15 (6)	11 (4)	9 (3)
Sachsen	49	38 (19)	34 (17)	33 (17)
Baden	56	5 (1)	4 (1)	4 (1)
Thüringen	26	3 (1)	2	2
Hessen	23	5 (1)	5 (1)	5 (1)
Hansestädte	10	5 (2)	3 (1)	2

Die Zahlen in Klammern bezeichnen die ländlichen Bezirksfürsorgeverbände, die in den noch an der Reichswohlfahrtshilfe beteiligten BFV. enthalten sind. Wir sehen also, daß die Zahl der ländlichen BFV., die noch RWH. erhalten, sehr gering ist und daß sie stärker im Rückgang begriffen ist als die der noch beteiligten städtischen BFV.

In den Provinzen Ostpreußen (42), Pommern (33), Grenzmark (9), Hohenzollerischen Lande (2) und in den Ländern Württemberg (63), Mecklenburg (17), Oldenburg (14), Braunschweig (8), Anhalt (8) und den beiden Lippe (4) sind die BFV. an der RWH. überhaupt nicht mehr beteiligt.

Von insgesamt 974 BFV. erhielten noch RWH. im

Juni	152 (53)[1])
Juli	131 (41)[1])
August	120 (36)[1]).

Dr. Bohmann.

Die Unterstützungspraxis in den schlesischen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern (Vierteljahr Januar-März 1935.)

Im Laufe des ersten Vierteljahres 1935 hat der Personenkreis der Unterstützungsempfänger im allgemeinen nur geringe Veränderungen erfahren. In 14 von den 38 Vergleichsgemeinden sind Erhöhungen eingetreten, die aber meist nur 1—2 oder

[1]) In Klammern ländliche BFV.

3% ausmachen und nur in Haynau (20,6), Strehlen (10,5) und Frankenstein (5,7) noch darüber hinausgehen. Ebenso betragen die Rückgänge in den übrigen 24 Gemeinden fast ausnahmslos nur 2—3 oder höchstfalls 5—6%. Darüber hinaus gehen sie nur in Neiße (— 10,4), Bunzlau (— 9,3), Lauban (— 8,3), Jauer (— 7,9) und in Gottesberg (— 9,9).

Ganz anders gestaltet sich das Bild, wenn man den Vergleich zum 31. 3. des Vorjahres herstellt. In der Mehrzahl der Orte liegt die Zahl der Unterstützungsempfänger heute wesentlich niedriger als vor einem Jahre, so in Hirschberg um 40%, in Ohlau und Langenbielau ebenfalls um mehr als 30% und insgesamt in mehr als 13 Orten um über 20%. In 7 Städten entspricht die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger mit nur geringer Abweichung der entsprechenden Zahl vom 31. 3. 1934 (nämlich in Beuthen, Ratibor, Grünberg, Neustadt, Striegau, Sprottau und Strehlen). Eine nennenswerte Erhöhung des Personenkreises der Hauptunterstützungsempfänger gegenüber dem Vorjahre ergibt sich nur für Bunzlau (10,7), Oels (14,6) und Haynau (6,1).

Natürlich ist für diese Entwicklung in erster Linie der Verlauf der Erwerbslosigkeit maßgebend. Gerade in Bunzlau, Oels und Haynau sowie auch in Grünberg und Neustadt ist die Zahl der WE. gegenüber dem 31. 3. 1934 merklich gestiegen, während sie in Glogau (— 81,8%), Hirschberg (— 74,4%), Liegnitz (— 47,4%), Görlitz (— 56,7%) und Ohlau (— 67,8%) am stärksten gesunken ist. Der Rückgang beträgt fast allgemein mehr als 20 und 30%. Unter 10% bleibt es nur in Ratibor, Beuthen, Striegau und Neiße. Im letzten Quartal ist in 11 von 38 Gemeinden eine Erhöhung der WE.-Zahlen eingetreten, insbesondere in Strehlen, Haynau, Frankenstein und Liegnitz. Der Rückgang beträgt in 12 Gemeinden weniger als 10%, geht aber in Oppeln und Glogau sogar über 30 hinaus.

Die höchste Gesamtdurchsetzung mit Hauptunterstützungsempfängern weisen Ratibor (110,5 je 1000 Einwohner), Breslau (106,0) und Striegau (102,1) mit Ziffern über 100 auf. In 3 weiteren Orten bewegt sich die Ziffer zwischen 90 und 100 (Reichenbach, Neustadt und Haynau), in 5 weiteren Gemeinden (darunter Beuthen) zwischen 70 und 90 und in 20 von den 38 Gemeinden zwischen 50 und 70, meist zwischen 50 und 60; so auch in Gleiwitz und Hindenburg. Nennenswert unter 50 bleibt die Durchsetzungsziffer vor allem in Weißwasser (8,8), Neusalz (27,3) und Oels (31,4), aber auch in Groß-Strehlitz (38,9), Lauban (42,9) und in Liegnitz (43,5). Diese Durchsetzungsziffern ermöglichen aber nur in Verbindung mit der Parteienstärke und mit dem Kinderreichtum eine zutreffende Beurteilung des Wohlfahrtswesens, weil durch den Kinderreichtum die Höhe der Durchsetzungsziffern vermindert, aber die in den Ziffern wirksame Belastung gleichzeitig erhöht wird. Das ist insbesondere auch bei einem Vergleich der kinderreichen oberschlesischen mit den kinderärmeren niederschlesischen Gemeinden zu beachten; denn in Oberschlesien sind 30,2% der Gesamtbevölkerung Kinder unter 14 Jahren, in Niederschlesien dagegen nur 24,7%.

Die Durchschnittsunterstützungen haben im letzten Quartal starke Veränderungen erfahren. Bei den Sozialrentnern gehen die Schwankungen allerdings nur in Gleiwitz (+1,61), Hirschberg (+1,04) und in Gottesberg (— 1,33) über 1 RM je Unterstützungsempfänger hinaus und halten sich sonst in engen, naturgemäß unvermeidbaren Grenzen. Dagegen sind bei den Kleinrentnern in einzelnen Gemeinden außerordentlich starke Veränderungen eingetreten, die um so weniger verständlich sind, als der Personenkreis dieser Unterstützungsempfänger im letzten Vierteljahr relativ beständig war. In 15 Orten sind Rückgänge der durchschnittlichen Unterstützungssätze um mehr als 4 RM eingetreten; entsprechende Erhöhungen sind nur für Neustadt (4,53) und für Hindenburg (6,11) festzustellen. Bei den WE. weisen die durchschnittlichen Unterstützungssätze ebenfalls allgemein sehr wesentliche Veränderungen und zwar meist Erhöhungen auf. In der allgemeinen Fürsorge ergeben sich für viele Städte desgleichen starke Schwankungen. Im allgemeinen halten sich die Veränderungen aber in einem normalen Rahmen. Rückgänge um mehr als 5 RM sind festzustellen für Breslau, Brieg und Strehlen, Erhöhungen gleichen Ausmaßes für Görlitz, Bunzlau und Sprottau. — Diese starken Schwankungen in der Unterstützungshöhe zeigen aufs neue, daß in vielen Berichtsorten noch immer nicht dafür gesorgt wird, daß die Ausgaben jeweils in dem Vierteljahr verbucht werden, für das sie geleistet sind. Die meisten Orte, die im letzten Vierteljahr einen auffallend hohen

Rückgang der Durchschnittsunterstützungen aufzuweisen hatten, zeichneten sich im Vorvierteljahr durch eine besondere Erhöhung der Durchschnittsunterstützungen aus und umgekehrt. Durch diese nur buchungstechnisch bedingten Schwankungen wird der Erkenntniswert dieser Vergleiche der Durchschnittsunterstützungen naturgemäß wesentlich beeinträchtigt.

Die Durchschnittsunterstützung für Sozialrentner beträgt in der Mehrzahl der Städte 10—15 RM. Daran hat sich im letzten Vierteljahr nur wenig geändert. Dagegen ist in der Durchschnittsunterstützung für Kleinrentner eine deutliche Senkung eingetreten. Am häufigsten findet sich jetzt ein durchschnittlicher Unterstützungssatz von 25—30 RM. Umgekehrt tritt bei den WE. die Erhöhung der durchschnittlichen Unterstützungssätze deutlich in Erscheinung. Der häufigste Wert lag im Vierteljahr Oktober/Dezember 1934 in der Gruppe 30—40 RM; heute findet sich nur in einer Gemeinde eine Durchschnittsunterstützung unter 35 RM und nur in 9 weiteren Gemeinden eine Unterstützung von 35—40 RM. Der dichteste Wert liegt (mit 16 Gemeinden) bei 40—45 RM. Mit der (infolge der Arbeitsvermittlung der Jugendlichen) wachsenden Parteienstärke lassen sich diese Verschiebungen nur zum Teil begründen, zum anderen Teil ist die Erhöhung des Unterstützungsaufwandes durch Löhne für Fürsorgearbeiter bedingt, zu einem wesentlichen Teil dürfte sie aber auf buchungstechnische Gründe zurückzuführen sein. — Die Durchschnittsunterstützung für Ortsarme beträgt in der Mehrzahl der Vergleichsgemeinden 20—30 RM. Die im letzten Quartal eingetretenen Veränderungen haben teils eine Erhöhung, teils eine Verminderung der durchschnittlichen Unterstützungssätze bewirkt.

Die aus der offenen Fürsorge erwachsende Belastung war in Ratibor mit 10,70 RM je Einwohner im ersten Vierteljahr 1935 am höchsten. Sie betrug in Breslau rund 10 RM und lag außerdem auch in Striegau über 9 RM. In 7 weiteren Gemeinden (darunter Beuthen) bewegte sie sich zwischen 7 und 9 RM und in weiteren 15 Gemeinden zwischen 5 und 7 RM. In 11 Gemeinden bleibt sie sogar wesentlich unter 5 RM, so besonders in Weißwasser (0,62), Neusalz (1,70), Groß-Strehlitz (2,94), Hermsdorf (3,66) und in Lauban (3,84). — Der Unterstützungsaufwand lag in allen Vergleichsgemeinden wesentlich niedriger als im ersten Quartal 1934. Den geringsten Rückgang zeigen Ratibor (— 1,7%), Hindenburg (— 2,5) sowie Bunzlau, Liegnitz, Neustadt und Beuthen (weniger als 10%). Andererseits gibt es jedoch eine große Anzahl von Gemeinden (18), die um 20% und mehr entlastet sind. Einzelne hatten sogar im ersten Quartal 1935 nicht einmal mehr die Hälfte des im ersten Quartal 1934 benötigten Unterstützungsaufwandes aufzubringen (so Ohlau und Strehlen).

Auf Grund der eingetretenen Entlastung ist auch die Wohlfahrtshilfe des Reiches mehr und mehr eingestellt. Von den 38 Vergleichsgemeinden erhielt im März 1935 nur noch die Hälfte (19) überhaupt Reichswohlfahrtshilfe; in der Mehrzahl dieser Gemeinden ist der Durchschnittssatz der Rwh., den sie je anerkannten WE. erhalten, stark gesunken. Obwohl auf diese Weise die mit dem Rückgange der WE. verbundene Entlastung weitgehend dem Reichshaushalt zugute kommt, so ist doch in der Mehrzahl der Gemeinden auch eine erhebliche Entlastung der Kommunalfinanzen eingetreten. Nur in vereinzelten Gemeinden ist der gemeindliche Haushalt noch gar nicht entlastet bzw. infolge des Rückgangs der Rwh. sogar stärker belastet als vor einem Jahre. Eine höhere Belastung durch WE. als im ersten Vierteljahr 1935 ergibt sich für Breslau, die 3 oberschlesischen Industriestädte, Ratibor und für Waldenburg.

Die Zahl der Empfänger von Kleinrentnerhilfe hat sich in einzelnen Orten (so in Breslau, Lauban und Frankenstein) im Laufe des ersten Vierteljahres 1935 noch wesentlich erhöht. Die zwischenörtlichen Unterschiede sind sehr beträchtlich; sie beruhen offenbar zu einem wesentlichen Teil auf verschiedener Handhabung, denn die Verschiedenheiten in der Sozialstruktur reichen zu ihrer Klärung nicht aus.

Erklärung als Notstandsgemeinden.

Als Notstandsgemeinden[1]) sind weiterhin erklärt worden die Städte Bergisch-Gladbach, Frankfurt a. M., Köln, Lauenburg, Ragnit (Kreis Tilsit/Ragnit), Siegburg, Werne a. d. Lippe und die Gemeinden Petersdorf i. R., Rünthe (Kreis Unna) und Vordamm (Kreis Friedeberg N/M.).

Das Wohlfahrtsamt der Stadt Köln hat nach der Erklärung als Notstandsgemeinde die allgemeinen Unterstützungssätze

[1]) Vergl. DZW. X S. 274.

für hilfsbedürftige Zuziehende außer Kraft gesetzt und für sie besondere Höchstsätze festgelegt, falls nicht in besonderen Fällen die Unterstützung ganz versagt wird und Zurückverweisung an den früheren Wohnort erfolgt. Die herabgesetzte Unterstützung beträgt nur 60 v. H. des sonst zu zahlenden Unterstützungssatzes. Alleinstehende Personen erhalten überhaupt keine Barunterstützung, sondern es wird diesen lediglich Heimaufnahme gegen Arbeitsleistung gewährt. Eine Möglichkeit, etwa durch Schwarzarbeit eine Besserung der Lebenshaltung in Köln zu erlangen, besteht nicht, da fortlaufend Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durchgeführt werden.

Befreiung in Not geratener Volksgenossen von ihren Fürsorgeschulden in Halle.

Nach dem Abklingen der Scheinblüte der deutschen Volkswirtschaft im Jahre 1929 stand die gemeindliche Fürsorge in den folgenden Jahren unter der sich anschließenden Wirtschafts- und Finanzkrise einer unabsehbaren Not der Bevölkerung gegenüber und war finanziell und verwaltungsmäßig in nie gekanntem Maße belastet. Der katastrophale Niedergang der Wirtschaft in den Jahren 1930 bis zur Machtergreifung durch den Nationalsozialismus hatte die arbeitsfähige Bevölkerung in Massen in Not und Elend gebracht, wodurch u. a. auch den sozialen Versicherungsträgern durch den Ausfall der Beitragspflichtigen die Finanzierungsbasis mehr und mehr entzogen wurde. Sie gerieten in eine zunehmende Finanznot und waren zu einem Abbau ihrer Leistungen genötigt, der sich naturgemäß wieder dahin auswirkte, daß die gemeindliche Fürsorge als die letzte Stelle einer behördlichen Hilfe einen Zulauf von weiteren unzähligen Hilfsbedürftigen zu verzeichnen hatte, für die die gemeindliche Fürsorge niemals vorgesehen war. Damit fand eine Leistungs- und Lastenverschiebung seitens der Sozialversicherung zu ungunsten der gemeindlichen Fürsorge statt, die nach außen besonders durch die Abwanderung der Arbeitslosen von den Arbeitsämtern in die gemeindlichen Wohlfahrtsstellen in Erscheinung trat. Die Entwicklung ging so weit, daß die gemeindliche Fürsorge, die im wesentlichen nur für solche Hilfsbedürftige gedacht war, die nicht mehr oder aber noch nicht arbeitsfähig waren, nunmehr von den in voller Arbeitskraft stehenden Erwerbslosen mit ihren Familien geradezu erdrückt wurde. So stieg in Halle z. B. die Zahl der laufend mit Bargeld unterstützten Parteien von durchschnittlich rund 5 000 in den Jahren bis 1929 durch den Zustrom an arbeitsfähigen Erwerbslosen, für die ausschließlich die Arbeitsämter da sein sollten, allmählich auf 19 184 Parteien im Januar 1933. Darunter befanden sich nicht weniger als 14 220 sogenannte Wohlfahrtserwerbslose. In entsprechender Weise mußte die gemeindliche Fürsorge aber auch mit ihren sonstigen Leistungen an die Stelle von Versicherungsträgern ganz bzw. ergänzend treten. Wenn es den Hilfsbedürftigen in ihrer Notzeit gleich sein mochte, ob sie von dieser oder jener Stelle die notwendige Hilfe erhielten, so ist das nach ihrer Wiedereinreihung in den Arbeitsprozeß wesentlich anders. Durch die in ihrem Tempo kaum für möglich gehaltenen Erfolge der Arbeitsschlacht sind in Halle heute die 14 220 Wohlfahrtserwerbslosen bis auf rund 2 000 wieder in Arbeit und Brot gekommen.

Die endlich wieder unabhängig von der Fürsorge gewordenen Volksgenossen sind aber gesetzlich verpflichtet, die seinerzeit erhaltenen Unterstützungen der gemeindlichen Fürsorge zurückzuerstatten und müssen hierzu von den Wohlfahrtsstellen pflichtgemäß auch herangezogen werden. Dagegen trifft die Erwerbslosen, die ohne ihr Zutun den Vorzug hatten, von den Arbeitsämtern nicht mehr in die gemeindliche Fürsorge ausgesteuert zu werden, und die deshalb ihre Unterstützung weiter vom Arbeitsamt bezogen, und zwar meistens höhere Unterstützung als ihre Leidensgenossen in der gemeindlichen Fürsorge, keine Verpflichtung zur Rückerstattung der Unterstützungen. Es kann deshalb nicht wundernehmen, daß diese unterschiedliche Stellung allgemein wenig befriedigt. Andererseits kann jedoch auf die gesetzliche Rückerstattungspflicht der Fürsorgeleistungen aus erziehlichen Gründen nicht verzichtet werden. Diesen Widerstreit sucht der Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 10. November 1934 — IIb Nr. 6854/34 — VW. 3000. 10. 11.[1]) auszugleichen, und zwar werden hier Richtlinien über die Rückforderung der Kosten der öffentlichen Fürsorge aufgestellt, um ein Mindestmaß der den Er-

[1]) DZW X S. 360

stattungspflichtigen zu gewährenden Schonung festzulegen. Auf dieser Grundlage hat es sich nunmehr die Stadtverwaltung Halle angelegen sein lassen, die notwendigen und vertretbaren Maßnahmen zu treffen, um auf Grund der von dem Oberbürgermeister erlassenen „Richtlinien über die Rückforderung der Kosten der öffentlichen Fürsorge" in weitgehendem Maße die Fürsorgeschulden von den wieder in Arbeit und Brot gekommenen Volksgenossen zu nehmen. Maßgebend hierfür war u. a. auch der Gedanke, durch eine allgemeine Überarbeitung sämtlicher Einzelfälle alle die Fürsorgeakten abzuschließen, die fürsorgerisch bereits erledigt sind, aber wegen der noch ausstehenden Rückerstattung der Fürsorgeunterstützungen bisher im Geschäftsgang mitgeschleppt werden mußten. Es handelt sich dabei um insgesamt etwa 60 000 Fürsorgeakten und 20 000 Kostenerstattungsakten aus den letzten Jahren. Diese werden nunmehr auf Grund der Richtlinien vom 31. 5. 1935 so durchgearbeitet, daß bei dem weitaus größten Teil nach einer Neuprüfung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse die Befreiung von der Rückerstattung der Fürsorgeschulden für die betr. Volksgenossen ausgesprochen werden kann. Damit dürfte die Gewähr gegeben sein, daß die sowohl für die betr. Volksgenossen wie auch für die Stadtverwaltung wenig erfreulichen Erstattungsmaßnahmen sich reibungslos erledigen, eine Verärgerung der Bevölkerung unterbleibt und der Gedanke der Volksgemeinschaft und der Volksverbundenheit nicht gestört, sondern im Gegenteil das Vertrauen zwischen Staat und Volk gefördert wird. Gleichzeitig wird aber auch für die Verwaltungsarbeit in der gemeindlichen Fürsorge eine erhebliche Entlastung dadurch herausspringen, daß die große und für alle Teile aufreibende Kleinarbeit, die nach den bisherigen Erfahrungen in gar keinem Verhältnis zu dem Erfolg stand, aufhört. Auch wird die Ablegung der erledigten Kostenakten zu einer Vereinfachung und Übersichtlichkeit in der Aktenverwaltung führen, die als eine erhebliche Ersparnis und Entlastung künftig sehr ins Gewicht fallen dürfte.

Feststellung und Auszahlung der Zusatzrenten für Kriegsblinde und Hirnverletzte.

Der Oberpräsident (Verwaltung des Provinzialverbandes) in Hannover hat folgende Anordnung erlassen:

1. Durch den infolge Übertragung der Feststellung der Zusatzrente auf die Hauptfürsorgestelle entstehenden Schriftwechsel treten vielfach Verzögerungen in der Erledigung der Zusatzrentenangelegenheiten ein. Um dies nach Möglichkeit zu vermeiden, ermächtige ich die Fürsorgestellen, in allen Fällen, in denen die Zusatzrente neu festzusetzen und die Sachlage klar ist, z. B. bei Zu- oder Abgang eines Kindes, Erhöhung oder Kürzung der Rente usw., den neu ermittelten Satz vor der endgültigen Festsetzung durch mich vorsorglich zu zahlen, damit die Versorgungsberechtigten rechtzeitig in den Genuß der erhöhten Zusatzrente kommen oder aber Überzahlungen vermieden werden. Den Kriegsbeschädigten ist hierüber ein Bescheid zu geben, in dem zum Ausdruck gebracht werden muß, daß die Maßnahme in meinem Auftrage und vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch mich geschieht. Danach sind mir die Akten zur endgültigen Feststellung der Zusatzrente so bald wie möglich vorzulegen (wegen Zusatzrentenordnung I 20, 1).

2. Darauf, daß die Maßnahme in meinem Auftrage getroffen wird, ist auch in allen anderen Fällen hinzuweisen, da nach dem Erlaß vom 9. 10. 1934 (RVBl. 67/34, Schlußsatz) die Feststellung der Zusatzrente den Hauptfürsorgestellen verbleibt, also nicht auf die Fürsorgestellen übertragen werden kann.

3. In Fällen, in denen die Zusatzrente wegen schwankenden Einkommens allmonatlich nachträglich festgesetzt werden muß, bin ich damit einverstanden, daß mir die Akten nur halbjährlich, und zwar im Oktober und April eines jeden Jahres, zur endgültigen Feststellung für die rückliegende Zeit vorgelegt werden.

4. Das Ergebnis der jährlichen regelmäßigen Nachprüfungen ist mir in jedem Falle zur Feststellung der Zusatzrente vorzulegen, auch wenn die Zusatzrente in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen ist. Nach Auffassung des Rechnungshofes bedingt auch der letztgenannte Fall eine Entscheidung, die durch die Hauptfürsorgestelle zu treffen ist. Die unter Ziffer 2 Abs. 2 vorletzter Satz meines Rundschreibens 7/1934 gegebene gegenteilige Anordnung hebe ich hiermit auf.

5. Sämtliche Unterlagen, auch die von mir getroffenen Feststellungsverfügungen, sind zu den Akten der Fürsorgestelle zu nehmen, damit bei Nachprüfung durch

meinen Prüfungsbeamten oder durch den Rechnungshof nur die Akten der Fürsorgestelle und nicht auch die der Hauptfürsorgestelle herangezogen zu werden brauchen.

6. Auf Grund einiger praktischer Fälle sehe ich mich veranlaßt darauf hinzuweisen, daß gemäß Artikel 4 § 4 des Gesetzes vom 3. 7. 1934 Empfängern einer Pflegezulage von mindestens 900,— RM jährlich, deren Roheinkommen neben den Versorgungsgebührnissen den im § 62 Abs. 3 RVG. festgesetzten Betrag (z. Zt. 530,— RM monatlich) nicht übersteigt, auch der halbe Kinderzuschuß ohne weitere Prüfung zu zahlen ist, solange für das betr. Kind die Kinderzulage nach § 30 RVG. gewährt wird, da der Kinderzuschuß ein Teil der Zusatzrente des Beschädigten ist. Es ist in diesen Fällen also nur dann eine Prüfung erforderlich, wenn mehr als die halbe Zusatzrente gezahlt wird.

Herabminderung der Kostensätze für Röntgen- und Radiumbestrahlungen in der Provinz Hannover.

Um die Früherfassung und rechtzeitige Einleitung von Heilmaßnahmen bei Krebs, soweit sie durch hohe Kosten für Röntgen- und Radiumbestrahlungen beeinträchtigt wurden, zu fördern, hat sich die Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung des Krebses im Bereich der Landesversicherungsanstalt Hannover seit ihrem Bestehen bemüht, eine Herabsetzung dieser Kosten zu erreichen.

Durch eigene Beschaffung und kostenlose, leihweise Abgabe von Radium ist es ihr nunmehr gelungen, für

1. Krankenkassen-Patienten,
2. Wohlfahrts-Patienten,
3. minderbemittelte Selbstzahler III. Klasse

in folgenden, sowohl mit Eigen- wie mit Leih-Radium ausgerüsteten Anstalten eine Herabsetzung der Kostensätze um 50% zu erzielen:

Städtisches Krankenhaus Osnabrück,
Landesfrauenklinik Osnabrück,
Landesfrauenklinik Celle.

Danach sind in Zukunft, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Röntgen- oder Radiumbestrahlung handelt, und gleichgültig, in welcher Kombination die Strahlenarten verwendet werden, 50% der Unkostensätze des Abschnitts „Tiefentherapie" des zwischen dem Verband der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) und dem früheren Hauptverband der Deutschen Krankenkassen abgeschlossenen Tarifs für Röntgenleistungen vom 27. Mai 1930 zu zahlen, d. h. für Bestrahlungen von Krebs der Gebärmutter wird z. B. nur eine Gebühr von $\frac{100}{2} = 50,—$ RM netto berechnet.

Die Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung des Krebses im Bereich der Landesversicherungsanstalt Hannover gibt sich der sicheren Erwartung hin, daß damit hier und da vorhanden gewesene Bedenken, Heilverfahren in aussichtsreichen Fällen von Krebs wegen der Höhe der Bestrahlungskosten zu übernehmen, beseitigt sind.

Bekämpfung des Krebses in der Provinz Hannover.

Die Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung des Krebses im Bereich der Landesversicherungsanstalt Hannover hat sich entschlossen, aus Mitteln, welche ihr von der Landesversicherungsanstalt Hannover, der Verwaltung des Provinzialverbandes und einer größeren Stiftung zufließen, die Bekämpfung des Krebses neben der vorstehend bekanntgegebenen Herabsetzung der Bestrahlungskosten durch Zuschüsse zu Krebs-Heilverfahren zu fördern. Sie übernimmt bis auf weiteres in Zukunft bei Unterbringung in einer anerkannten Krebsbehandlungsstätte einen Pflegekostenzuschuß bis zu 1,50 RM je Tag.

Voraussetzung ist, daß

1. es sich um Frauen (besonders Mütter) und
2. um aussichtsreiche Fälle von Brust- oder Unterleibskrebs handelt,
3. kein Versicherungsträger, Wohlfahrtsamt usw. zur vollen Kostenübernahme verpflichtet ist,
4. der zuständige Bezirksfürsorgeverband aus eigenen Mitteln mindestens $\frac{1}{3}$ des Tagesverpflegungssatzes übernimmt und
5. Antrag und amtsärztliches Attest nach besonderen Vordrucken und, nach Abschluß des Heilverfahrens, ein Schlußbericht eingereicht wird;

für letzteren werden den Bewilligungen von Fall zu Fall Vordrucke beigefügt.

Außer der Herabsetzung der Bestrahlungskosten in den im Artikel „Herabminderung der Kostensätze für Röntgen- und Radiumbestrahlungen um 50%“ auf Seite 400 genannten Anstalten kommen auch bei Unterbringung in der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen bei Heilverfahren, die von der Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung des Krebses nach vorstehenden Grundsätzen bezuschußt werden, die gleichen, um 50% ermäßigten Sätze für Bestrahlungen in Anrechnung.

Die Landesversicherungsanstalt Hannover führt im Rahmen ihrer Kuren für kinderreiche Mütter Erholungskuren für Frauen nach einem Krebsheilverfahren durch, ohne daß es sich um kinderreiche Mütter handelt. Die Anträge sind unmittelbar an die Landesversicherungsanstalt Hannover zu senden.

Erholungsfürsorge für kinderreiche Mütter in der Provinz Hannover.

Im Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für 1935 sind wieder Mittel zur Leistung von Verpflegungszuschüssen für nicht versicherte hilfsbedürftige bzw. minderbemittelte kinderreiche Mütter in beschränktem Umfange vorgesehen. Soweit die Mittel reichen, können für eine Erholungskur vom Landeswohlfahrtsamt 50% der Kosten übernommen werden, wenn die Bezirksfürsorgeverbände oder Gemeinden für die Deckung der weiteren 50% Sorge tragen, jedoch mindestens 25% aus eigenen Mitteln übernehmen.

Die Kuren sollen dazu dienen, den durch die Last des Alltags und wirtschaftliche Not seelisch niedergedrückten und körperlich entkräfteten Müttern Gesundheit und Leistungsfähigkeit wiederzugeben.

Als nichtversichert gelten solche Mütter, deren Ehemänner die Wartezeit für die Invalidenversicherung nicht erfüllt oder die Anwartschaft nicht aufrechterhalten haben. Wenn die Ehefrauen selbst in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehen oder gestanden, die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten haben, dann gelten sie als Versicherte und können durch Vermittlung des Gemeindeschulzen oder des Versicherungsamts bei der Landesversicherungsanstalt einen entsprechenden Antrag stellen.

Es kommen nur solche kinderreichen Mütter in Frage, die

1. nicht älter als 55 Jahre sind,
2. mindestens 3 Kinder unter 16 Jahren in ihrem Haushalt zu betreuen haben,
3. nach amtsärztlichem Attest erbbiologisch einwandfrei, gesundheitlich gefährdet oder geschwächt sind und daher bei der Kur einer ärztlichen Überwachung bedürfen,
4. deren Familieneinkommen monatlich höchstens 350,— RM und für jedes weitere Kind 50,— RM mehr beträgt.

Mütter, die sich am Tage der Einberufung im Zustande der Schwangerschaft nach dem 4. Monat befinden, können nicht mehr zur Erholungskur zugelassen werden.

Die Verhältnisse der Antragsteller sind vorher durch die Fürsorgerinnen nach Möglichkeit so eingehend zu prüfen, daß Notwendigkeit und Durchführung einer Kur auch tatsächlich von vornherein gewährleistet sind.

Die zur Entsendung kommenden Mütter werden durch die Landesversicherungsanstalt dem Gauamt der NSV., Gau Süd-Hannover-Braunschweig, zur Eingliederung in das Hilfswerk „Mutter und Kind“ gemeldet und genießen dann im allgemeinen die 50% Fahrpreisermäßigung. Fahrpreisermäßigungsscheine werden den Bezirksfürsorgeverbänden bei der Einberufung mit übersandt. Die Fahrtkosten sind von den Bezirksfürsorgeverbänden zu tragen.

Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände.

Fortsetzung des Abdruckes
der Dienstvorschriften eines Bezirksfürsorgeverbandes (vgl. S. 312).

Ersatzansprüche nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG.).

(1) Der Anspruch des Fürsorgeverbandes auf Ersatz seiner Kosten aus der Arbeitslosenunterstützung ist im § 111a (AVAVG.) besonders geregelt. Der Anspruch kann daher nur nach dieser Vorschrift und nicht nach § 21a FV. geltend gemacht werden.

(2) § 111a AVAVG. lautet:

„Hat ein Träger der öffentlichen Fürsorge einen Arbeitslosen in einer Zeit unterstützt, für die ihm Arbeitslosenunterstützung nicht gewährt wurde, und

wird dem Arbeitslosen die Unterstützung später für diese Zeit bewilligt, so hat das Arbeitsamt dem Fürsorgeträger die Fürsorgeleistungen zu erstatten, jedoch nicht über den Betrag der Arbeitslosenunterstützung hinaus. Das Arbeitsamt kann dafür dem Arbeitslosen die Beträge, zu deren Erstattung es verpflichtet ist, auf die Arbeitslosenunterstützung anrechnen. Das Arbeitsamt kann die Erstattung dem Fürsorgeträger gegenüber insoweit verweigern, als es die Arbeitslosenunterstützung bereits ausgezahlt hat, ohne daß es die Vorleistung des Fürsorgeträgers gekannt hat."

(3) Voraussetzung des Ersatzanspruches ist also, daß die Arbeitslosenunterstützung dem Arbeitslosen erst nachträglich für die Zeit der Fürsorgeunterstützung bewilligt wird.

(4) Der Anspruch nach § 111a AVAVG. ist nicht gegeben,

a) solange der Arbeitslose sich in der Wartezeit befindet,
b) solange die Arbeitslosenunterstützung wegen Arbeitsverweigerung, Ablehnung einer angebotenen Arbeit, Ablehnung von Pflichtarbeit, Ablehnung eines Kursusbesuches, schuldhaften oder freiwilligen Verlustes der letzten Arbeitsstelle (§§ 90 bis 93c AVAVG.) gesperrt ist.

(5) Zwischen dem Arbeitsamt der Stadt und dem Fürsorgewesen ist folgendes Verfahren zur Anmeldung des Ersatzanspruches nach § 111a AVAVG. vereinbart worden:

(6) Der Ersatzanspruch wird in der Weise angemeldet, daß die zuständige Wohlfahrtsstelle auf der Meldekarte des Arbeitsamtes in der Spalte „Bemerkungen" oder in das Steuerbuch, und zwar in der Spalte „Datum" mit r o t e r Tinte den vom Fürsorgewesen gezahlten Betrag unter Hinzufügung des Vermerkes „FW." sowie des Fürsorgeaktenzeichens des Arbeitslosen einträgt. Die Eintragung muß weiter datiert und unterzeichnet sein.

(7) Um Mißbrauch zu verhindern, erneuert das Arbeitsamt in Verlust geratene Meldekarten erst dann, wenn die zuständige Wohlfahrtsstelle bescheinigt hat, daß erstattungsfähige Leistungen des Fürsorgeträgers nicht vorliegen. Bei Ersatzsteuerbuchinhabern fordern die Berechnungsstellen des Arbeitsamtes von dem Arbeitslosen eine entsprechende Bescheinigung vor der ersten Auszahlung, die auf Grund des Ersatzsteuerbuches erfolgt.

(8) Das Arbeitsamt stellt die zur Erstattung angemeldeten Beträge listenmäßig zusammen und überweist wöchentlich die einbehaltenen Beträge.

(9) Die Anmeldung beim Arbeitsamt muß unverzüglich geschehen, da das Arbeitsamt berechtigt ist, den Ersatz zu verweigern, wenn es die Arbeitslosenunterstützung schon ausgezahlt hat, ohne die Vorleistung des Fürsorgeverbandes gekannt zu haben (§ 111a Satz 3 AVAVG.).

(10) Die Entscheidung über den Ersatzanspruch trifft der Vorsitzende des Arbeitsamtes. Gegen seine Entscheidung kann binnen 2 Wochen Einspruch bei dem Spruchausschuß des Arbeitsamtes eingelegt werden (§ 178 AVAVG.). Eine Berufung durch das Fürsorgewesen ist nicht möglich (siehe § 180 AVAVG.), lediglich eine Verwaltungsbeschwerde ist möglich beim Landesarbeitsamt.

(11) Die vorstehenden Ausführungen über den Ersatzanspruch aus § 111a AVAVG. finden auf die Krisenunterstützung (§ 101 AVAVG.) entsprechende Anwendung.

(12) G e s c h i e d e n e E h e l e u t e. Für den geschiedenen Ehegatten wird kein Familienzuschlag gewährt (§ 103 AVAVG.), für den getrennt lebenden Ehegatten nur dann, wenn dieser gegen den Arbeitslosen einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch nach § 1361 BGB. hat oder wenn ihn der Arbeitslose bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat.

(13) K i n d e r. Bei Unterstützung von Kindern ist rechtzeitig der Antrag nach Vordruck auf Überweisung der Familienzuschläge (§§ 103 Abs. 2, 175 Abs. 3, 116 AVAVG.) oder auch eines angemessenen Teiles der Alu des unterhaltssäumigen Kindesvaters zu stellen und weiterhin auf Überweisung der Zulage nach der VO. zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 (RGBl. I S. 499) i. V. m. der VO. vom 30. März 1933 zur Aufrechterhaltung von Vorschriften über die Höhe der Alu (RGBl. I S. 152). Nach § 175 Abs. 3 AVAVG. kann der Vorsitzende des Arbeitsamtes anordnen, daß ein angemessener Teil der Arbeitslosenunterstützung an den Angehörigen oder diejenige Person, Anstalt oder Behörde ausgezahlt wird, in deren Obhut sich der Angehörige befindet. Der Begriff „Obhut" deckt sich mit dem Begriffe „Sorge für die Person" im § 1627 BGB. Daraus folgt, daß sich nur dann ein Unterstützter in der Obhut

befindet, wenn die fragliche Person oder Stelle eine besondere Sorge für seine Person übernommen hat, wie z. B. bei entmündigten Geisteskranken, Anstaltsinsassen usw. Eine wirtschaftliche Unterstützung allein reicht nicht dazu aus. Bei unmündigen Personen werden diese Voraussetzungen in der Regel schon dann gegeben sein, wenn sie getrennt vom Haushalte des Vaters oder der Mutter leben und eine Person, Anstalt oder Behörde für sie sorgt. Da sich § 111a AVAVG. nur auf den Arbeitslosen selbst bezieht, gelten die vorstehenden Voraussetzungen auch für die Erstattung von Familienzuschlägen an die Bezirksfürsorgeverbände.

(14) Ist Arbeitslosenunterstützung für einen Elternteil bewilligt und erst nachträglich ein nicht mit festgesetzter Familienzuschlag (§ 103 Abs. 2 AVAVG.) beantragt worden, so ist der Antrag auf diesen Zuschlag an sich schon in dem ursprünglichen Unterstützungsantrag enthalten und seine Bewilligung nach rückwärts ohne Beschränkung durch den § 116 AVAVG. vorzunehmen, wenn der Anspruch auf den Familienzuschlag sachlich begründet ist.

(15) Zuschläge für uneheliche Kinder zu der Arbeitslosenunterstützung der Mutter werden nur dann gezahlt, wenn der Erzeuger seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Bei Anträgen auf Überweisung der Zuschläge für uneheliche Kinder ist daher anzugeben, aus welchen Gründen der Erzeuger keine Unterhaltsbeiträge leistet. Beziehen sowohl Erzeuger wie Kindesmutter Alu oder Kru, so wird der Kinderzuschlag zuerst zu der Alu oder Kru des Erzeugers gewährt und erst nach seiner Aussteuerung als Zuschlag zur Alu oder Kru der Kindesmutter.

(16) Vor Vollendung des 21. Lebensjahres aus der Alu ausgesteuerte und in öffentlicher Fürsorge laufend unterstützte Arbeitslose sind bei Vollendung des 21. Lebensjahres unverzüglich zum Zwecke der Antragstellung auf Kru an das Arbeitsamt zu verweisen, soweit sie nicht einer vom Bezuge der Kru ausgeschlossenen Berufsgruppe angehören. Gleichzeitig sind bis zur Klärung des Kru-Anspruches die Ersatzansprüche des Fürsorgeverbandes durch Anmeldung zu sichern.

(17) Der Anspruch auf Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage, für den sie bewilligt worden ist, drei Monate verstrichen sind (§ 116 AVAVG.).

(18) Eine Abtretung des Anspruches auf Alu oder Kru an den Fürsorgeverband ist rechtlich nicht möglich. Der § 111 des AVAVG. besagt, daß die Arbeitslosen- und Krisenunterstützung der Pfändung nicht unterworfen ist. Die Unpfändbarkeit des Unterstützungsanspruches hat zur Folge, daß diese weder abgetreten werden darf (§ 400 BGB.), noch die Aufrechnung gegen ihn stattfindet (§ 394 Satz 1 BGB.), noch ein Pfändungsrecht gegen ihn bestellt werden kann.

(19) Haben Arbeitsamt und Fürsorgeverband einen Hilfsbedürftigen zu gleicher Zeit unterstützt und erhält der Hilfsbedürftige für diese Zeit eine Rente nachgezahlt, die geringer ist als die Unterstützung des Arbeitsamtes und des Fürsorgeverbandes zusammen, so ist der Ersatzanspruch des Arbeitsamtes zuerst aus der Rentennachzahlung zu befriedigen. Dies gilt nicht, wenn Arbeitsamt und Fürsorgeverband für verschiedene Zeiträume unterstützt haben. Ist eine Rente beispielsweise für 4 Monate nachzuzahlen und ist der Rentenberechtigte in dieser Zeit 2 Monate vom Arbeitsamt und 2 Monate ausschließlich vom Fürsorgeverband unterstützt worden, so ist die Nachzahlung für je 2 Monate an das Arbeitsamt bzw. an den Fürsorgeverband zu zahlen.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Vom 4. Juli 1935 (RGBl. I S. 906):

Für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und die ihr angeschlossenen Verbände verordne ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Innern (§ 15 Ziffer 3 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1086) folgendes:

§ 1

(1) Alle öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen der in den §§ 1 bis 6 des Sammlungsgesetzes bezeichneten Art, die von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden (§§ 2 und 3 der zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat erlassenen Verordnung vom 29. März 1935 — Reichsgesetzblatt I S. 502) durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung.

(2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern (§ 15 Ziffer 3 des Sammlungsgesetzes).

§ 2

(1) Die Genehmigung ist nur für eine bestimmte Zeit zu erteilen. Sie kann jederzeit widerrufen oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. Sie gilt nur für das Gebiet, für das sie erteilt ist.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf eine Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden. Der Verkauf von Karten, Plaketten und dergleichen für eine unter die Sammlungsordnung fallende Veranstaltung vor Erteilung der Genehmigung ist unzulässig.

§ 3

(1) Alle Sammlungsträger der im § 1 bezeichneten Art unterstehen in ihrer Finanzgebarung der unbeschränkten Aufsicht und Kontrolle des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(2) Dieser ist insbesondere befugt, einem Sammlungsträger die Verwaltung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung zu entziehen und die Verwaltung selbst auszuüben oder ausüben zu lassen.

§ 4

Sollen Mittel, die durch eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung zusammengebracht sind, einem anderen als dem genehmigten Zweck zugeführt werden, so bedarf dies der Genehmigung des Reichsschatzmeisters.

§ 5

Der Ertrag einer nicht genehmigten Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung ist durch den jeweils zuständigen Gauschatzmeister einzuziehen. Zum Ertrag zählen auch Gegenstände und Rechte, die mit Mitteln der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung erworben worden sind. Über die Verwendung des eingezogenen Betrags entscheidet der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

§ 6

Den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände ist die Mitwirkung bei der Durchführung von öffentlichen Sammlungen oder sammlungsähnlichen Veranstaltungen, die der Genehmigung der Reichs- oder Landesbehörden unterliegen oder auf Anordnung der Reichsregierung, einer obersten Reichsbehörde oder einer Kreispolizeibehörde veranstaltet werden, nur mit Genehmigung des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gestattet.

§ 7

Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr dürfen nur bei der Durchführung von Sammlungen auf Straßen oder Plätzen und nur bis zu Beginn der Dunkelheit mitwirken. Die Verwendung von Kindern unter vierzehn Jahren ist unzulässig.

§ 8

Verstöße gegen diese Sammlungsordnung werden nach dem Recht der Partei und dem Recht des Staates geahndet.

§ 9

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Sammlungsordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 10

Die Sammlungsordnung tritt mit dem auf die Verkündung im Reichsgesetzblatt folgenden Tage in Kraft.

Beurlaubung von Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern zur Durchführung des Winterhilfswerks.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 1. 7. 1935 — II S B 6461/28. 6. — (MBliV. Sp. 875):

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. v. 12. 10. 1934 — IV 6461/28. 9. (vgl. auch MBliV. 1934 S. 1344) ersuche ich, auch für das kommende Winterhilfswerk (1935/36) den Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern, soweit es die dienstlichen Verhältnisse irgend zulassen, Urlaub zur Mithilfe zu erteilen.

Förderung der NS.-Volkswohlfahrt durch Beihilfen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 1. 7. 1935 — V W 1043/13. 5. 35. — (MBliV. Sp. 866):

(1) Die NSDAP., Reichsleitung, Hauptamt für Volkswohlfahrt, hat mir mitgeteilt, daß die Gewährung gemeindlicher Beihilfen an die NS.-Volkswohlfahrt wiederholt unter Berufung auf den RdErl. v. 22. 5. 1934 — IV a I 130/34 (MBliV. S. 751) abgelehnt worden sei. Ich stelle hierzu klar, daß der genannte RdErl. der Gewährung von Beihilfen an die NS.-Volkswohlfahrt seitens der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht entgegensteht. Der RdErl. gestattet unter Ziff. 2 Abs. 1 Satz 2 im Rahmen des unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde für solche Zwecke Üblichen aus-

drücklich auch Zuwendungen aus Haushaltsansätzen für eine Betätigung, deren lediglich finanzielle Förderung anerkanntermaßen zu den gemeindlichen Aufgaben gehört. Die finanzielle Förderung der freien Wohlfahrtspflege, der die NS.-Volkswohlfahrt dient, hat aber von jeher anerkanntermaßen zu den gemeindlichen Aufgaben gehört. Ich halte es für selbstverständlich, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände die Mittel, die sie unter Beachtung der im RdErl. v. 26. 1. 1935 — V St 66 usw. (MBliV. S. 101) zwecks sparsamer Haushaltsführung dargelegten Gesichtspunkte nach Maßgabe ihrer Finanzlage und der örtlichen Bedürfnisse für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege bereitstellen wollen, auch der NS.-Volkswohlfahrt zukommen lassen (vgl. auch RdErl. v. 29. 5. 1935 — V W 1520 a/18. 5., MBliV. S. 723).

(2) Bei der Festsetzung der Zweckbestimmung der gemeindlichen Beihilfen zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege ist, worauf ich hiermit allgemein hinweise, darauf zu achten, daß die Beihilfen unmittelbar den Hilfsbedürftigen zugute kommen und nicht zur Bestreitung von Verwaltungskosten der freien Wohlfahrtspflege Verwendung finden.

(3) Die Geltung des RdErl. v. 22. 5. 1934 — IV a I 130/34 (MBliV. S. 751) wird für finanzielle Leistungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden an die in dem RdErl. genannten Organisationen nicht dadurch berührt, daß einzelne dieser Organisationen nicht zu den Gliederungen, sondern den der NSDAP. angeschlossenen Verbänden (§ 3 der VO. zur Durchf. des Ges. zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 29. 3. 1935, RGBl. I S. 502) gehören.

Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Saarland. Vom 31. Juli 1935 (RGBl. I S. 1054):

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49), die Erste Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 393), die Verordnung zur Ausführung des § 118 der Deutschen Gemeindeordnung vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 470) sowie die Ausführungsanweisungen zur Deutschen Gemeindeordnung treten im Saarland mit den sich aus §§ 2 bis 8 ergebenden Maßgaben in Kraft.

§ 2

Die Aufgaben des Reichsstatthalters nimmt der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes wahr.

§ 3

Stadtkreis im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung ist die Stadt Saarbrücken.

§ 4

Aufsichtsbehörde im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung ist

1. für den Stadtkreis Saarbrücken der Reichskommisar für die Rückgliederung des Saarlandes,
2. für die übrigen Gemeinden im ehemals preußischen Gebietsteil der Landrat, im ehemals bayerischen Gebietsteil das Bezirksamt.

§ 5

(1) Zuständiges Verwaltungsgericht im Sinne des § 30 der Deutschen Gemeindeordnung ist

1. das Bezirksverwaltungsgericht, wenn der Bürgermeister eines Stadtkreises über den Einspruch entschieden hat,
2. im übrigen im ehemals preußischen Gebietsteil das Kreisverwaltungsgericht, im ehemals bayerischen Gebietsteil das Bezirksamt.

(2) Für das Verfahren finden im ehemals preußischen Gebietsteil die Vorschriften für Verwaltungsstreitsachen, im ehemals bayerischen Gebietsteil die Vorschriften für Verwaltungsrechtssachen Anwendung.

§ 6

Ehrenamtliche Gemeindeorgane im Sinne des § 39 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung sind im ehemals preußischen Gebietsteil die Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen, im ehemals bayerischen Gebietsteil die Stadt- (Gemeinde-) Räte.

§ 7

Die ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten sind bis zum 1. Oktober 1935 neu zu berufen. Die bisherigen Amtsinhaber üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu zu berufenden Bürgermeister und Beigeordneten aus.

§ 8

In den §§ 4, 26, 28 und 29 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung tritt an die Stelle des „30. Juni 1935“ der „30. September 1935“.

§ 9

§§ 13, 14 des Gesetzes über die Umwandlung kurzfristiger Inlandsschulden der Gemeinden (Gemeindeumschuldungsgesetz) vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 647) in der Fassung des Artikels 1 Ziffer 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gemeindeumschuldungsgesetzes vom 29. März 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 456) treten im Saarland in Kraft.

§ 10

Der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers des Innern durch Verordnung die Vorschriften des Landesrechts zu bezeichnen, die durch die Deutsche Gemeindeordnung außer Kraft treten, und die

weiter geltenden Vorschriften des Landesrechts an den neuen Rechtszustand anzugleichen und in neuer Fassung und Ordnung in seinem Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 11

Die Verordnung tritt am 1. August 1935 in Kraft.

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über den Deutschen Gemeindetag im Saarland.

Vom 31. Juli 1935 (RGBl. I S. 1056):

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Das Gesetz über den Deutschen Gemeindetag vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) gilt ab 1. August 1935 auch im Saarland.

Julirate der Reichswohlfahrtshilfe.

RdErl. d. RuPrMdJ. zgl. i. N. d. PrFM. v. 6. 7. 1935 — V St 454 u. IV 7243/1. 6. 7. 35. — (MBliV. Sp. 888a):

(1) Auf Grund der Ermächtigung in Art. 5 § 3 des Ges. v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 232) hat der RFM. den im Monat Juli 1935 an die Gesamtheit der Bezirksfürsorgeverbände der Länder schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag der Reichswohlfahrtshilfe auf rund 7,1 Mill. RM festgesetzt. An diesem Betrage werden nur die Bezirksfürsorgeverbände beteiligt, in denen die Zahl der anerkannten WE. am 31. 5. 1935 mehr als 10 v. T. der Wohnbevölkerung nach der Volkszählung 1933 betragen hat. Auch in diesen Bezirksfürsorgeverbänden werden die anerkannten WE. nur insoweit berücksichtigt, als ihre Zahl am 31. 5. 1935 10 v. T. der Wohnbevölkerung überstiegen hat. Die Berechnung der Anteile der einzelnen BFV. an der Julirate der Reichswohlfahrtshilfe erfolgt im übrigen nach den gleichen Grundsätzen wie für den Monat Juni 1934 (vgl. d. RdErl. v. 9. 6. 1934 — IV St 115 XI u. IV 7243/1. 9. 6., MBliV. S. 845) und unter Zugrundelegung der in diesem RdErl. angegebenen Reichsmarkbeträge je WE.

(2) Die nach Abzug von 20 v. H. für die Gewährung einmaliger Beihilfen an solche Gemeinden und Landkreise, die mit Wohlfahrtsausgaben besonders belastet sind, auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Anteile sind aus den Nachweisungen ersichtlich, die den Reg.-Präs. u. d. Staatskommissar der Hauptstadt Berlin demnächst zugehen werden. Von den in diesen Nachweisungen angegebenen Einzelbeträgen ist spätestens am 13. 20. u. 27. 7. 1935 auf Grund der besonderen nach Eingang der Beträge bei der Generalstaatskasse vom FM. ausgefertigten Kreditschreiben jeweils ein Drittel auszuzahlen. Die Verrechnung hat außerplanmäßig hinter den einmaligen Ausgaben Kap. E 10 Tit. 8 des Haushalts der allg. Fin.-Verw. f. 1935 bei dem bes. Abschnitt „Zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden (GV.)" zu erfolgen.

(3) Der RFM. hat im übrigen darauf hingewiesen, daß die Reichswohlfahrtshilfe nur den Zweck hat, die Wohlfahrtslasten der BFV., und zwar besonders der außergewöhnlich hoch belasteten, zu erleichtern.

Zusatz für d. Reg.-Präs. in Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder, Potsdam, Stettin, Köslin, Schneidemühl, Liegnitz, Hildesheim, Stade, Osnabrück, Minden und Sigmaringen: Für den Monat Juli 1935 sind Bezirksfürsorgeverbände Ihres Reg.-Bez. nicht mehr an der Reichswohlfahrtshilfe beteiligt. Die Übersendung der üblichen Nachweisung wird daher unterbleiben.

Zusatz für d. Reg.-Präs. in Frankfurt a. d. O. und Aurich: Da das Drittel des Gesamtbetrages der Julirate der Reichswohlfahrtshilfe für die Gesamtheit der Bezirksfürsorgeverbände des Reg.-Bezirks weniger als 1000 Reichsmark ausmacht, wird von der Übersendung besonderer Kreditschreiben für die Zahlung dieser Monatsrate der Reichswohlfahrtshilfe abgesehen. Die Zahlungen der einzelnen Raten der Reichswohlfahrtshilfe sind vielmehr aus dem vom FM. für den Monat Juli 1935 besonders zur Verfügung gestellten Kontingent für Sachausgaben mitzubestreiten. Sollten diese Mittel hierfür nicht mehr ausreichen, ist die besondere Bereitstellung der etwa noch erforderlichen Zahlungsmittel sofort beim FM. zu beantragen.

Augustrate der Reichswohlfahrtshilfe.

RdErl. d. RuPrMdJ. zgl. i. N. d. PrFM. v. 6. 8. 1935 — V St 454 II/35 u. IV 7243/1. 6. 8. 35. — (MBliV. Sp. 1020c):

(1) Auf Grund der Ermächtigung in Art. 5 § 3 des Ges. v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 232) hat der RFM. den im Monat August 1935 an die Gesamtheit der Bezirksfürsorgeverbände der Länder schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag der Reichswohlfahrtshilfe auf rund 6,2 Mill. Reichsmark festgesetzt. An diesem Betrage werden nur die Bezirksfürsorgeverbände beteiligt, in denen die Zahl der anerkannten WE. am 30. 6. 1935 mehr als 10 v. T. der Wohnbevölkerung nach der Volkszählung 1933 betragen hat. Auch in diesen Bezirksfürsorgeverbänden werden die anerkannten WE. nur insoweit berücksichtigt, als ihre Zahl am 30. 6. 1935 10 v. T. der Wohnbevölkerung überstiegen hat. Die Berechnung der Anteile der einzelnen BFV. an der Augustrate der Reichswohlfahrtshilfe erfolgt im übrigen nach den gleichen Grundsätzen wie für den Monat Juni 1934 (vgl. d. RdErl. v. 9. 6. 1934 — IV St 115 XI u. IV 7243/1. 9. 6., MBliV. S. 845) und unter Zugrundelegung der in diesem RdErl. angegebenen Reichsmarkbeträge je WE.

(2) Die nach Abzug von 20 v. H. für die Gewährung einmaliger Beihilfen an solche Gemeinden und Landkreise, die mit Wohlfahrtsausgaben besonders belastet sind, auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Anteile sind aus denNachweisungen ersichtlich, die den Reg.-Präs. u. d. Staatskommissar der Hauptstadt Berlin demnächst zugehen werden. Von den in diesen Nachweisungen angegebenen Einzelbeträgen ist spätestens am 13., 20. u. 27. 8. 1935 auf Grund der besonderen nach Eingang der Beträge bei der Generalstaatskasse vom FM. ausgefertigten Kreditschreiben jeweils ein Drittel auszuzahlen und in der bisherigen Weise außerplanmäßig zu verrechnen (vgl. Abs. 2, letzter Satz, d. RdErl. v. 6. 7. 1935 — MBliV. S. 888a).

(3) Der RFM. hat im übrigen darauf hingewiesen, daß die Reichswohlfahrtshilfe nur den Zweck hat, die Wohlfahrtslasten der BFV., und zwar besonders der außergewöhnlich hoch belasteten, zu erleichtern.

Zusatz für d. Reg.-Präs. in Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. d. O., Stettin, Köslin, Schneidemühl, Hannover, Hildesheim, Stade, Osnabrück, Minden und Sigmaringen: Für den Monat August 1935 sind Bezirksfürsorgeverbände Ihres Reg.-Bez. nicht mehr an der Reichswohlfahrtshilfe beteiligt. Die Übersendung der üblichen Nachweisung wird daher unterbleiben,

Zusatz für d. Reg.-Präs. in Liegnitz, Magdeburg und Aurich: Da das Drittel des Gesamtbetrages der Augustrate der Reichswohlfahrtshilfe für die Gesamtheit der Bezirksfürsorgeverbände des Reg.-Bezirks weniger als 1000 RM ausmacht, wird von der Übersendung besonderer Kreditschreiben für die Zahlung dieser Monatsrate der Reichswohlfahrtshilfe abgesehen. Die Zahlungen der einzelnen Raten der Reichswohlfahrtshilfe sind vielmehr aus dem vom FM. für den Monat August 1935 besonders zur Verfügung gestellten Kontingent für Sachausgaben mitzubestreiten. Sollten diese Mittel hierfür nicht mehr ausreichen, ist die besondere Bereitstellung der etwa noch erforderlichen Zahlungsmittel sofort beim FM. zu beantragen.

Neuregelung der Befreiung von Rundfunkgebühren.

Schreiben des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 24. 6. 1935 — IIb 6802/35. — (RABl. S. I 244):

Im Anschluß an mein Schreiben vom 27. 3. 1935 — IIb 2953/35. — (RABl. S. I 138).

1. Der Herr Reichspostminister erhält monatlich auf Grund der Berichte der Reichspostdirektionen eine Übersicht über die Zahl der Rundfunkteilnehmer und der Gebührenbefreiungen, die bedürftigen Volksgenossen gewährt werden. Aus den letzten Übersichten geht hervor, daß die vom Reichspostministerium für bedürftige Volksgenossen zur Verfügung gestellte Gesamtzahl von Gebührenbefreiungen bei weitem nicht in Anspruch genommen worden ist. Danach scheinen, sofern die Bezirksfürsorgestellen die Auswahl der bedürftigen Volksgenossen inzwischen durchgeführt haben, in zahlreichen Bezirken noch Freistellen vorhanden zu sein, die nicht benötigt werden. Diese Stellen müssen zugunsten anderer Bezirke, die mangels verfügbarer Freistellen zahlreichen berechtigten Anträgen nicht zu entsprechen vermögen, freigegeben werden. Ich bitte daher, die Bezirksfürsorgestellen anzuweisen, die nicht benötigten Freistellen ihrem Landesfürsorgeverband zur anderweitigen Verwendung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Um einen Überblick über die Zahl der im Bereich der einzelnen Landesfürsorgeverbände verteilten Freistellen zu bekommen und danach einen etwaigen Ausgleich vornehmen zu können, bitte ich, die Landesfürsorgeverbände zu veranlassen, mir spätestens bis zum 31. Juli d. J. eine Nachweisung nach beiligendem Muster einzureichen.

...

2. Aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen über die Neuregelung der Befreiung von Rundfunkgebühren sind bei den beteiligten Reichsministerien mehrfach Zweifel und Wünsche zur Sprache gebracht worden. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichspostminister bemerke ich hierzu folgendes:

a) Erhöhung der Zahl der Gebührenbefreiungen.

Um eine möglichst einwandfreie und gerechte Verteilung der vom Reichspostministerium für bedürftige Volksgenossen zur Verfügung gestellten Gebührenbefreiungen zu erzielen, ist die Zahl der auf die einzelnen Bezirksfürsorgestellen entfallenden Freistellen unter Anwendung eines einheitlichen Schlüssels nach der Zahl der am 30. September 1934 im Bereich der erwähnten Stellen wohnenden bedürftigen Volksgenossen errechnet und zugewiesen worden. Die Zahl der Einwohner, der vorhandenen Rundfunkteilnehmer sowie der bisher von den Rundfunkgebühren befreiten Personen wurde dabei nicht berücksichtigt.

Da die Auswahl der bedürftigen Volksgenossen, die von der Zahlung der Rundfunkgebühren befreit werden können, nach dem Grade der Bedürftigkeit erfolgt, die Zahl der bedürftigen Volksgenossen jedoch noch wesentlich höher ist als die beschränkte Zahl der Freistellen, kann in der Regel nur einem Teil der berechtigten Anträge entsprochen werden. Es ist daher auch unvermeidlich, daß ein Teil der früher von den Rundfunkgebühren befreiten Volksgenossen auf die Befreiung verzichten muß, um bedürftigeren Personen die Vergünstigung zukommen zu lassen. Bei dem dauernden Rückgang der Arbeitslosigkeit und der

sich infolgedessen stetig vermindernden Zahl der Arbeitslosen, die bisher von den Rundfunkgebühren befreit waren, dürfte jedoch in naher Zukunft ein befriedigender Ausgleich dadurch eintreten, daß an Stelle der Ausscheidenden andere bedürftige Volksgenossen von den Rundfunkgebühren befreit werden können.

Die Erhöhung der Gesamtzahl der Gebührenbefreiungen für Bedürftige um rund 180 000 ist erst nach längeren Verhandlungen mit den am Rundfunk beteiligten Reichsstellen erzielt worden. Eine weitere Erhöhung ist wegen der wirtschaftlichen Lage des Reichs zur Zeit nicht angängig. Anträgen auf allgemeine Erhöhung der Zahl der Freistellen kann daher leider nicht entsprochen werden.

b) Kinderreiche.

Als Kinderreiche im Sinne der Ziffer III 3 der erwähnten Bestimmungen sind Familien mit drei, Witwen mit zwei oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern anzusehen. Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der kinderreichen Familien für die Erhaltung des Volkstums bin ich damit einverstanden, daß Kinderreiche in Erweiterung der in Ziffer I 1b der Bestimmungen festgelegten Einkommensgrenze für die Gebührenbefreiung auch dann vorgeschlagen werden können, wenn ihr Einkommen den doppelten Richtsatz der gehobenen Fürsorge nicht übersteigt.

c) Blinde.

Angesichts der besonders großen Opfer, die die Kriegsblinden dem Vaterland gebracht haben, bin ich damit einverstanden, daß Kriegsblinde ohne Rücksicht auf die Höhe ihres sonstigen Einkommens für die Gebührenbefreiung vorgeschlagen werden, sofern sie eine Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz beziehen. Was die Behandlung anderer Blinder anlangt, so können sie mit Rücksicht darauf, daß blinde Volksgenossen stets in besonderem Maße auf den Rundfunk angewiesen sind, abweichend von den für die Bedürftigkeit in Ziffer I 1b festgelegten Voraussetzungen auch dann bei der Gebührenbefreiung berücksichtigt werden, wenn ihr Einkommen den Richtsatz der öffentlichen Fürsorge nicht wesentlich übersteigt. Von der Festsetzung einer bestimmten Einkommensgrenze für diesen Personenkreis sehe ich bei der Besonderheit der Verhältnisse ab. Die Beurteilung der Bedürftigkeit bleibt daher dem pflichtmäßigen Ermessen der Bezirksfürsorgestellen überlassen. Die Berücksichtigung Blinder ist in der Regel dann geboten, wenn ihnen die Zahlung der Rundfunkgebühren besondere Entbehrungen auferlegt.

d) Ausländer, Nichtarier.

Nach Ziffer I 3 der Bestimmungen können nur solche bedürftige Volksgenossen von Rundfunkgebühren befreit werden, die Reichsangehörige oder Danziger Staatsangehörige sind. Anträgen, ausnahmsweise Ausländern (auch Staatenlosen) und Nichtariern die Gebührenbefreiung zu gewähren, kann nicht entsprochen werden, da die beschränkte Zahl von Gebührenbefreiungen bei weitem noch nicht ausreicht, um alle bedürftigen arischen Reichsangehörigen zu berücksichtigen.

Ich bitte, die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände entsprechend zu benachrichtigen.

Verordnung über die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung im Saarland.

Vom 11. Juli 1935 (RGBl. I S. 1019):

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung im Saarland betragen wochentäglich:

A. Hauptunterstützung:

I. Für Männer
1. über 21 Jahre, sofern sie verheiratet sind und eigenen Hausstand führen ..... 1,40 RM,
2. über 21 Jahre, sofern sie ledig und nicht in einen Hausstand aufgenommen sind ..... 1,35 „
3. über 21 Jahre, sofern sie ledig und in einen Hausstand aufgenommen sind ..... 1,25 „
4. unter 21 Jahren, aber über 18 Jahre ..... 1,00 „
5. unter 18 Jahren ..... 0,65 „

II. für Frauen
1. über 21 Jahre, sofern sie verheiratet sind ..... 1,25 „
2. über 21 Jahre, sofern sie ledig und nicht in einen Hausstand aufgenommen sind ..... 1,15 „
3. über 21 Jahre, sofern sie ledig und in einen Hausstand aufgenommen sind ..... 1,00 „
4. unter 21 Jahren, aber über 18 Jahre ..... 0,80 „
5. unter 18 Jahren ..... 0,55 „

B. Familienzuschläge:

I. Für den Ehegatten oder einen sonstigen unterstützungsberechtigten Angehörigen über 21 Jahre 0,50 RM,

II. für einen sonstigen unterstützungsberechtigten Angehörigen unter 21 Jahren
1. die ersten fünf Familienzuschläge je..... 0,35 RM,
2. der sechste und jeder folgende Familienzuschlag ..... 0,20 „

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1935 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung, betreffend die Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge, vom 16. Juni 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 284) außer Kraft.

Neunte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung.

Vom 13. Juli 1935[1]) (RGBl. I S. 1024):

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 wird verordnet:

Artikel 1

Änderung des § 363a der Reichsversicherungsordnung

§ 1

§ 363a der Reichsversicherungsordnung erhält mit Wirkung vom 1. April 1935 folgende Fassung:

„§ 363a

Die Satzung der Krankenkasse kann den Leiter ermächtigen, für Sozialrentner und Kleinrentner, für Arbeits- und Erwerbslose, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschrift gegen Krankheit versichert sind, für andere Fürsorgeempfänger sowie für die vom Reichsarbeitsminister bezeichneten Personenkreise die Krankenpflege zu übernehmen, sofern der Kasse Ersatz der vollen Aufwendungen für den Einzelfall sowie eines angemessenen Teils ihrer Verwaltungskosten gewährleistet wird. Bei den vom Reichsarbeitsminister bezeichneten Personenkreisen kann auch die gesamte Krankenhilfe übernommen werden.

Die Satzungsbestimmung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

Der Reichsarbeitsminister kann anordnen, daß die Krankenkassen die Krankenpflege für die von ihm bezeichneten Personenkreise zu übernehmen haben; er kann bestimmen, daß diese Personen als Mitglieder der Krankenkasse gelten."

Artikel 2

Versetzungen von Beamten und Angestellten der Krankenversicherung

§ 2

(1) Die Beamten und Angestellten der Krankenversicherung können zwischen den Trägern der Krankenversicherung, einschließlich der Kassenvereinigungen, versetzt werden, wenn die Belange des Dienstes es erfordern, und zwar

1. ein Beamter einer Krankenkasse oder eines Kassenverbandes in die Stelle eines Beamten bei einer anderen Krankenkasse oder bei einer Landesversicherungsanstalt, Abteilung Krankenversicherung, mit seiner Zustimmung auch in die Stelle eines Angestellten bei einer Krankenkasse, einem Kassenverband, einer Kassenvereinigung oder einer Landesversicherungsanstalt, Abteilung Krankenversicherung;
2. ein Angestellter einer Krankenkasse, eines Kassenverbandes oder einer Kassenvereinigung in eine Stelle als Angestellter bei einer anderen derartigen Körperschaft oder in die Stelle eines Angestellten oder Beamten bei einer Landesversicherungsanstalt, Abteilung Krankenversicherung;
3. ein Beamter einer Landesversicherungsanstalt, Abteilung Krankenversicherung, in die Stelle eines Beamten bei einer anderen Landesversicherungsanstalt, Abteilung Krankenversicherung, sowie mit seiner Zustimmung in die Stelle eines Angestellten bei einer Krankenkasse, einem Kassenverband oder einer Kassenvereinigung;
4. ein Angestellter einer Landesversicherungsanstalt, Abteilung Krankenversicherung, in eine Stelle als Angestellter bei einer Krankenkasse, einem Kassenverband, einer Kassenvereinigung oder als Angestellter oder Beamter in eine Landesversicherungsanstalt, Abteilung Krankenversicherung.

(2) Beamte einer Landesversicherungsanstalt im Sinne dieser Vorschriften sind nicht die im Dienste einer Landesversicherungsanstalt beschäftigten Landes- oder Gemeindebeamten.

(3) Versetzungen in den Dienst bei einer Betriebskrankenkasse oder Ersatzkasse finden nicht statt, Versetzungen aus dem Dienst einer solchen Kasse nur mit Zustimmung des Angestellten und des Führers des Betriebs oder des Leiters der Ersatzkasse.

§ 3

Über die Versetzung entscheidet der Reichs- und Preußische Arbeitsminister; er bestimmt zugleich, wer im Einzelfalle die Umzugskosten zu tragen hat. Er kann diese Befugnisse im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen an andere Stellen übertragen.

§ 4

Mit der Versetzung des Geschäftsführers einer Ortskrankenkasse erlischt sein Amt als Leiter dieser Kasse; entsprechendes gilt für einen stellvertretenden Leiter. Mit der Versetzung in die Stelle des Geschäftsführers einer Ortskrankenkasse oder eines Kassenverbandes, für den die Vorschriften über die Leitung bei Ortskrankenkassen gelten, wird der Angestellte Leiter dieses Versicherungsträgers. Die Vorschriften über die Bestellung von Leitern finden in diesem Falle keine Anwendung.

§ 5

Die Vorschriften dieses Artikels treten an die Stelle der Vorschriften des § 4 der Zweiten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 4. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 809) und des Artikels 2 der Achten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 23. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1067).

---

[1]) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 163 vom 16. Juli 1935.

Übertragung der Kriegsblinden- und Hirnverletztenfürsorge auf die Landesfürsorgeverbände.

Schreiben des Reichs- u. Preußischen Arbeitsministers an die Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung vom 4. April 1935 — II b 3283/35. — (Reichsversorgungsblatt S. V 27):

Für die Beurteilung der Frage, wer Hirnverletzter ist und als solcher die diesem Personenkreis eingeräumten Vorteile genießt, ist nur die Betrachtung der Schädigung und ihres Ergebnisses maßgebend.

„Hirnverletzte" sind also diejenigen Beschädigten, bei denen das Gehirn durch äußere Gewalteinwirkung organische Verletzungen erlitten und nachweisbar behalten hat. Es ist daher ohne entscheidende Bedeutung, nach welchem Gesetz ein früherer Offizier oder Soldat des Heeres oder ein sonst Versorgungsberechtigter versorgt wird und ob Friedens- oder Kriegsdienstbeschädigung vorliegt.

Die Entscheidung über die Hirnverletzteneigenschaft steht den Versorgungsämtern zu.

Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden in Preußen an den Ersatzleistungen auf dem Gebiete der sog. außerordentlichen Fürsorgelast.

Erlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern an den Regierungspräsidenten in Arnsberg v. 23. 7. 1935 — V W 3010a/26. 4.

§ 14 Absatz 3 PrAV. z. FV. ist im Falle des § 7 Absatz 3 a. a. O. entsprechend anzuwenden (vgl. die überzeugenden Ausführungen im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1934 S. 15/16). Soweit die kreisangehörigen Gemeinden die Kosten der sog. außerordentlichen Fürsorgelast zu drei Zehnteln zu tragen haben, steht ihnen daher schon nach der jetzigen Gesetzeslage ein Rechtsanspruch auf drei Zehntel der dem Landkreis zufließenden Ersatzleistungen zu. In dem Verfahren gemäß dem hier gleichfalls entsprechend anzuwendenden § 14 Absatz 6 Satz 1 a. a. O. würden Sie entsprechend zu entscheiden haben.

Dienstsiegel der kommunalen Gesundheitsämter.

RdErl. d. RuPrMdJ. v. 9. 8. 1935 — IV f 3719/1000 b. — (MBliV. Sp. 1019):

(1) Die kommunalen Gesundheitsämter haben in ihren Dienstsiegeln das Wappen des Kreises, keinesfalls den preuß. Adler zu führen. Die Umschrift hat zu lauten: „Der Landrat des Kreises X (Gesundheitsamt)."

(2) Sollte ein Kreiswappen noch nicht vorhanden sein, so ist die Umschriftung als Inschrift in das Siegel aufzunehmen.

Gerichtsärztliche Tätigkeit für die Gesundheitsämter.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 2. 7. 1935 — IV f 3735/1000 b — (MBliV. Sp. 871):

Im Anschluß an den Erlaß v. 25. 3. 1935 — IV f 1787/1000 b — über gerichtsärztl. Tätigkeit der Professoren für gerichtl. Medizin für die Gesundheitsämter (nicht veröffentl. u. nur den im Zusatz benannten Reg.-Präs. zugegangen) bestimme ich im Einv. mit dem RuPrMfWEuV. sowie dem RIM. folg.:

1. (1) Die Professoren für gerichtl. Medizin unterstehen bei ihrer gerichtsärztlichen Tätigkeit verwaltungsmäßig dem Amtsarzt und Leiter des Gesundheitsamts; die Gutachtertätigkeit üben sie jedoch für das Gesundheitsamt unter eigener Verantwortung aus.

(2) Wenn ich im Erl. v. 25. 3. 1935 — IV f 1787/1000 b — ausgesprochen habe, daß die Professoren für gerichtliche Medizin auch in der Erb- und Rassenpflege einschl. Eheberatung tätig sein können, so bedeutet dies nicht, daß sie diese Tätigkeit ausschließlich und in jedem Falle durchzuführen haben, sondern lediglich, daß sie die bei ihrer Tätigkeit gesammelten Erfahrungen kriminalbiologisch auszuwerten und so die Arbeit der Gesundheitsämter auf dem Gebiete der Erb- und Rassenpflege nutzbringend zu unterstützen haben.

(3) Wieweit ihre Mitarbeit in den Beratungsstellen selbst möglich oder notwendig ist, bleibt der Entscheidung der zuständigen örtlichen Stelle vorbehalten.

2. Die in dem Erl. des MfV. v. 5. 2. 1927 — I M I Nr. 3243/25 — (nicht veröffentl.) getroffene Anordnung, daß zur Vermeidung erhöhter Untersuchungskosten zu den gerichtlichen Leichenöffnungen nach Möglichkeit ein mit den gerichtsärztlichen Untersuchungsmethoden besonders vertrauter erfahrener Arzt (Leiter oder ein Assistent eines gerichtsärztlichen Universitätsinstituts) hinzuzuziehen ist, bleibt bestehen. Die Amtsärzte und Leiter der Gesundheitsämter haben daher bei Ersuchen der Gerichte zur Vornahme von Leichenöffnungen auf eine entsprechende Auswahl des 2. Obduzenten hinzuwirken.

3. Die in Verfolg gerichtlicher Leichenöffnungen etwa erforderlich werdenden mikroskopisch-histologischen und chemischen Untersuchungen größeren Umfanges sind von den Amtsärzten und Leitern der Gesundheitsämter auch dann den Universitätsinstituten für gerichtliche Medizin zu überweisen, wenn ein beamteter Arzt des Gesundheitsamts als 1. Obduzent tätig war.

Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vom 18. Juli 1935 (RGBl. I S. 1035):

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wird zur Aus-

führung des Gesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 773) hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Unterbrechung der Schwangerschaft nach § 10a des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die Unfruchtbarmachung sollen nach Möglichkeit gleichzeitig durchgeführt werden.

Artikel 2

Der Unterbrechung der Schwangerschaft im Sinne des § 14 des Gesetzes steht die Tötung eines in der Geburt befindlichen Kindes gleich.

Artikel 3

Die Einwilligung zur Schwangerschaftsunterbrechung nach § 10a und zur Unfruchtbarmachung, Schwangerschaftsunterbrechung oder Entfernung der Keimdrüsen nach § 14 des Gesetzes ist von demjenigen zu erklären, an dem der Eingriff vorgenommen werden soll. Kann ihm nach Ansicht des Amtsarztes die Bedeutung der Maßnahme nicht verständlich gemacht werden, so ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Pflegers erforderlich.

Artikel 4

Ohne die Einwilligung (Artikel 3) ist der Eingriff nur statthaft, wenn er wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht aufgeschoben werden kann.

Artikel 5

(1) Eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes darf erst vorgenommen werden, nachdem eine Gutachterstelle (Artikel 6 und 7) den Eingriff für erforderlich erklärt hat, es sei denn, daß er wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht aufgeschoben werden kann.

(2) Der Anrufung der Gutachterstelle bedarf es nicht, wenn die Unfruchtbarmachung dadurch bewirkt wird, daß erkrankte Teile der Geschlechtsorgane entfernt werden.

Artikel 6

(1) Der Reichsminister des Innern bildet nach Bedarf Gutachterstellen, die darüber entscheiden, ob gesundheitliche Gründe die Unterbrechung der Schwangerschaft oder die Unfruchtbarmachung erfordern.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt Richtlinien über die Voraussetzungen, unter denen solche Gründe als vorhanden anzusehen sind.

(3) Der Leiter der Gutachterstelle wird von dem Reichsminister des Innern berufen und abberufen.

Artikel 7

(1) Der Leiter der Gutachterstelle regelt die Bestellung von Ärzten zu Gutachtern und bestimmt die Reihenfolge ihrer Heranziehung zur Gutachtertätigkeit. Zum Gutachteramt dürfen nur Ärzte arischer Abstammung im Sinne der Ziffer 2 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 195) berufen werden. Von der Gutachtertätigkeit ist der Arzt ausgeschlossen, der die Maßnahme beantragt hat. Ausnahmen hiervon kann der Reichsminister des Innern zulassen.

(2) Die Berufung als Gutachter kann nicht abgelehnt werden. Über Einwendungen eines Arztes gegen seine Heranziehung zur Gutachtertätigkeit im Einzelfall entscheidet der Leiter der Gutachterstelle. Über eine Beschwerde hiergegen entscheidet endgültig der Reichsminister des Innern.

Artikel 8

(1) Zur Einleitung des Verfahrens bei der Gutachterstelle bedarf es des schriftlichen Antrags eines approbierten Arztes.

(2) Die Gutachterstelle läßt jeden einzelnen Fall durch zwei approbierte Ärzte schriftlich begutachten. Diese sollen ihr Gutachten nach persönlicher Untersuchung des Betroffenen in der Weise erstatten, daß vor Abschluß des Verfahrens keiner von dem Gutachten des anderen Kenntnis erhält.

(3) Stimmen die Gutachten im Ergebnis überein, so ist entsprechend zu verfahren. Andernfalls entscheidet der Leiter der Gutachterstelle nach Beiziehung eines Obergutachtens oder auf Grund eigener Untersuchung.

Artikel 9

(1) Die Unterbrechung der Schwangerschaft nach § 10a sowie die Unfruchtbarmachung, Unterbrechung der Schwangerschaft oder die Entfernung der Keimdrüsen nach § 14 des Gesetzes dürfen nur in einer Krankenanstalt von einem approbierten Arzt vorgenommen werden. Sie sollen tunlichst nicht vorgenommen werden von einem Arzt, der an dem Verfahren als Gutachter (Obergutachter) beteiligt gewesen ist.

(2) Die Unterbrechung der Schwangerschaft kann außerhalb einer Krankenanstalt vorgenommen werden, wenn die Beförderung in die Krankenanstalt eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren mit sich bringen würde. In der Anzeige über die Schwangerschaftsunterbrechung gemäß Artikel 12 ist zu begründen, weshalb der Eingriff nicht in einer Krankenanstalt vorgenommen worden ist.

Artikel 10

(1) Die Kosten der Unterbrechung der Schwangerschaft nach § 10a des Gesetzes sind nach den Vorschriften über die Kosten der Unfruchtbarmachung Erbkranker zu tragen.

(2) Die Kosten eines Eingriffs gemäß § 14 des Gesetzes sowie die Kosten des Gutachterverfahrens trägt für die bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkrankenkasse gegen Krankheit versicherten Personen und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen die Krankenkasse. Bei Hilfsbedürfti-

gen fallen diese Kosten der öffentlichen Fürsorge, bei Fürsorgezöglingen dem Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung zur Last; insoweit finden die Vorschriften über die Kosten der Unfruchtbarmachung Erbkranker entsprechende Anwendung.

Artikel 11

(1) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die Gebührensätze für das Gutachterverfahren.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt das Nähere über die Festsetzung und die Verwendung der Gebühren. Der Reichsminister des Innern bestimmt ferner das Verfahren, in dem die Gebühren eingezogen werden.

(2) Der Gutachter hat keinen Anspruch auf Vergütung; jedoch werden ihm seine Unkosten ersetzt.

Artikel 12

(1) Jede Unterbrechung der Schwangerschaft sowie jede vor Vollendung der 32. Schwangerschaftswoche eintretende Fehlgeburt (Fruchtabgang) oder Frühgeburt sind binnen drei Tagen dem zuständigen Amtsarzt schriftlich anzuzeigen.

(2) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der hinzugezogene Arzt,
2. die hinzugezogene Hebamme,
3. jede sonst zur Hilfeleistung bei der Fehlgeburt (Fruchtabgang) oder Frühgeburt hinzugezogene Person, mit Ausnahme der Verwandten, Verschwägerten und der zum Hausstand der Schwangeren gehörenden Personen.

(3) Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

(4) Hat eine Gutachterstelle über die Zulässigkeit der Unterbrechung der Schwangerschaft gemäß Artikel 5 entschieden, so hat der den Eingriff vornehmende Arzt außerdem der Gutachterstelle binnen drei Tagen nach dem Eingriff hiervon Anzeige zu erstatten.

Artikel 13

Artikel 8 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 1021) erhält folgenden zweiten Absatz:

„Wenn eine Gutachterstelle befragt war, ist außerdem dem Leiter dieser Gutachterstelle binnen drei Tagen nach dem Eingriff Anzeige zu erstatten."

Artikel 14

(1) Wer den Vorschriften des Artikels 5 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der ihm in den Artikeln 12 und 13 auferlegten Anzeigepflicht zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

Artikel 15

(1) Der Reichsminister des Innern und der Justiz können Bestimmungen darüber treffen, ob und in welchem Umfange von den Gesundheitsämtern und Erbgesundheitsgerichten Behörden und Parteidienststellen Auskünfte über die Durchführung von Verfahren auf Unfruchtbarmachung erteilt werden dürfen.

(2) Auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stellen, denen Auskunft erteilt wird, findet § 15 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses Anwendung.

Artikel 16

Der Reichsminister des Innern kann seine Befugnisse gemäß Artikel 6, 7 und 11 Abs. 2 Satz 1 auf andere Stellen übertragen.

Artikel 17

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; jedoch treten die Artikel 5 bis 8 erst am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Diphtherieschutzimpfungen.

Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 10. 8. 1935 — IVc 1658/35. — (MBliV. Sp. 1032d):

(1) Im Reichsgesundheitsblatt 1935 S. 356 und im Deutschen Ärzteblatt 1935 Heft 31 vom 3. 8. 1935 S. 437 sind die „Ratschläge an Ärzte zur Bekämpfung der Diphtherie" und das „Diphtheriemerkblatt" abgedruckt.

(2) Die beiden Merkblätter sind im gemeinsamen Abdruck zum Preise von 0,10 RM für den Abdruck, von 0,90 RM für 10 Abdrucke und von 4 RM für 50 Abdrucke vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, zu beziehen.

Hebammentagebücher.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 3. 7. 1935 — IV b 6729/35. — (MBliV. Sp. 875):

1. Die seit Jahren einheitlich geführten preußischen Hebammentagebücher bieten eine Unterlage zur Beurteilung wichtiger bevölkerungspolitischer und geburtshilflicher Fragen, die bisher nicht genügend oder nicht im Hinblick auf die für die Volksgesundheit wichtigsten Gesichtspunkte verwertet worden ist.

2. Um eine solche Verwertung zu erreichen, habe ich die Reichsarbeitsgemeinschaft für Mutter und Kind im Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst beauftragt, die Auswertung der Hebammentagebücher vorzunehmen.

3. Die Hebammen sind anzuweisen, bei der Aufbewahrung ihrer Tagebücher[1]) besondere Sorgfalt walten zu lassen. Die Tagebücher sind in Zukunft außer auf Anforderung der vorge-

[1]) Vgl. MBliV. 1933 II S. 83.

setzten Behörden nur an solche Persönlichkeiten auszuhändigen, die von der Reichsarbeitsgemeinschaft für Mutter und Kind mit der Bearbeitung bestimmter Fragen beauftragt worden sind.

4. Sofern Hebammentagebücher bereits gesammelt für wissenschaftliche Zwecke einer Anstalt oder Persönlichkeit zugeführt worden sind, ist hierüber beschleunigt an mich zu berichten.

Mitwirkung der Standesbeamten bei Eheschließungen zwischen Ariern und Nichtariern.

Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 26. 7. 1935 — I B 3/195. — (MBliV. Sp. 980c):

(1) Die Reichsregierung beabsichtigt, die Frage der Verehelichung zwischen Ariern und Nichtariern binnen kurzem allgemein gesetzlich zu regeln. Damit nicht vor dem Abschluß dieser Regelung deren Wirkungen durch inzwischen erfolgende Eheschließungen beeinträchtigt werden, bestimme ich folgendes:

(2) Die Standesbeamten haben in allen Eheschließungsfällen, in denen ihnen bekannt ist oder nachgewiesen wird, daß der eine Beteiligte Vollarier, der andere Volljude ist, das Aufgebot oder die Eheschließung bis auf weiteres zurückzustellen.

(3) Ist in einem solchen Falle einer der Beteiligten ein Ausländer, so ist mir unter Beifügung der Vorgänge alsbald unmittelbar zu berichten.

(4) Im übrigen ist nach den allgemeinen Vorschriften zu verfahren.

Mütterschulung des Reichsmütterdienstes im Deutschen Frauenwerk.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 3. 7. 1935 — IV d 1954/35. — (MBliV. Sp. 872):

I. (1) Im RdErl. v. 1. 2. 1935 — IV d 3480/34 — (MBliV. S. 217) hatte ich alle staatlichen und kommunalen Verwaltungsstellen ersucht, die Mütterschulung des Reichsmütterdienstes im Deutschen Frauenwerk in jeder Beziehung zu fördern. Dabei hatte ich auf ein angefügtes Merkblatt verwiesen, in dem es heißt: „Die Mütterschulung ist getragen von dem Willen zur Volksgemeinschaft und von dem Bewußtsein der Bedeutung der Mutter für Volk und Staat. Aufgabe der Mütterschulung ist die Heranbildung von körperlich und seelisch tüchtigen Müttern, die überzeugt sind von den hohen Pflichten der Mutterschaft, die erfahren sind in der Pflege und Erziehung ihrer Kinder und die ihren hauswirtschaftlichen Aufgaben gewachsen sind."

(2) Durch diese Stellungnahme hatte ich zum Ausdruck gebracht, für wie wichtig ich vom nat.-soz. Standpunkt aus die Mütterschulungsarbeit halte: Durch sie sollen alle deutschen Frauen ohne Rücksicht auf Konfession oder Stand vorbereitet und ertüchtigt werden für alle die Aufgaben, die sie im Kreise ihrer eigenen Familie und im Interesse der völkischen Gemeinschaft zu erfüllen haben.

II. (1) Nach den von mir eingeforderten Berichten der Landesregierungen und der Reg.-Präs. kann nicht daran gezweifelt werden, daß der Reichsmütterdienst mit seiner bisher geleisteten Schulungsarbeit auf dem richtigen Wege ist und schon vieles Gute erreicht hat.

(2) Gleichzeitig wird mir aber von verschiedensten Seiten gemeldet, daß der Erfolg dieser volks- und staatswichtigen Schulungsarbeit durch bestimmte einseitig konfessionell eingestellte Kreise gestört wird, die entweder ihre Anhänger von der Teilnahme an den Mütterschulungskursen des Deutschen Frauenwerks fernhalten oder sogar eigene konfessionell gebundene Mütterschulungskurse veranstalten. Der von Staat und Partei erstrebte Erfolg der Mütterschulungsarbeit kann nur erreicht werden, wenn sie einheitlich nach den Grundsätzen nat.-soz. Weltanschauung ausgerichtet wird. Konfessionell geführte Mütterschulungskurse bieten erfahrungsgemäß die Gefahr, die nat.-soz. Staats- und Lebensordnung an ihrer vollen Auswirkung zu hindern.

(3) Der nat.-soz. Staat, der die Mütterschulung zu einem wesentlichen Teil der Volkserziehung erhoben hat, besitzt allein die Zuständigkeit, die praktische Betätigung auf diesem Gebiet zu regeln. Dieses Recht besteht auch im Verhältnis zu den Kirchen; denn ihr Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und für ihre Mitglieder bindende Anordnungen zu erlassen, ist überall nur mit der Maßgabe anerkannt, daß der für alle geltende staatliche Wille den Vorrang besitzt.

III. (1) Ich ersuche daher, die Veranstaltung von Mütterschulungskursen außerhalb des von mir geförderten Reichsmütterdienstes, also insbesondere die Einrichtung konfessioneller Mütterschulungskurse, zu verhindern. Die Abhaltung kirchlicher Veranstaltungen rein religiösen Charakters wird hierdurch selbstverständlich nicht betroffen.

(2) Bei einer etwaigen Gegenarbeit gegen die vom Reichsmütterdienst eingerichteten Mütterschulungskurse ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen § 2 des Ges. gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei usw. v. 20. 12. 1934 (RGBl. I. S. 1269) vorliegt.

(3) Zum 1. 10. 1935 ersuche ich, mir im Einv. mit den örtlich zuständigen Stellen des Deutschen Frauenwerks darüber zu berichten, ob und inwiefern die Mütterschulung des Reichsmütterdienstes weiterhin gestört worden ist.

Züchtigungsrecht in der Fürsorgeerziehung.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 4. 7. 1935 — V W 2455/29. 6. 35 — (MBliV. Sp. 867):

(1) Den RdErl. d. MfV. v. 12. 7. 1929 — III F 1621/29 (VMBl. S. 684) über die körper-

liche Züchtigung und das Beschwerderecht der Fürsorgezöglinge hebe ich auf.

(2) Eine Neuregelung des Beschwerderechts ist nicht erforderlich, da sich ein Fürsorgezögling auch ohne eine solche Regelung an seinen Anstaltsleiter wenden kann.

(3) Hinsichtlich der Ausübung der Züchtigung ordne ich folg. an: Die Züchtigung ist nur dann anwendbar, wenn sie zur sofortigen Wahrung der Autorität des Erziehers (Erzieherin) oder zur Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung in der Anstalt im gegebenen Augenblick das wirksamste Erziehungsmittel darstellt. Sie muß unmittelbar nach frischer Tat erfolgen. Art und Ausmaß der Züchtigung haben sich im Rahmen des elterlichen Züchtigungsrechtes zu halten. Der Erzieher (Erzieherin) hat von der Anwendung der Züchtigung dem Anstaltsleiter (Anstaltsleiterin) unverzüglich Anzeige zu erstatten.

(4) Erweist sich die vorgenannte sofortige Züchtigung durch den Erzieher (Erzieherin) als untunlich, so kann sie auch nachträglich, jedoch nur durch den Anstaltsleiter (Anstaltsleiterin) persönlich oder in seinem Beisein alsbald nach der Tat vollzogen werden. In diesem Falle hat eine Eintragung in das Strafbuch zu erfolgen.

(5) Die Handhabung des Züchtigungsrechtes ist von den Anstaltsleitern (Anstaltsleiterinnen) und den übergeordneten Aufsichtsstellen peinlichst zu überwachen.

Nichtöffentliche Fürsorgeerziehungsheime und Umsatzsteuer.

RdErl. d. RuPrMdJ. v. 19. 7. 1935 — V W 2447/10. 4. 35. — (MBliV. Sp. 916):

(1) Der RFM. hat mir für den Ansatz der Umsatzsteuer in nichtöffentlichen Fürsorgeerziehungsheimen unter dem 10. 4. 1935 — S 4146/95 III — mitgeteilt:

Sofern sich eine Körperschaft des öffentl. Rechts zur Erfüllung ihrer öffentl.-rechtl. Aufgaben einer nicht öffentl.-rechtl. Anstalt bedient, unterliegen nach § 3 Abs. 4 der Durchf.-Best. zum Umsatzsteuerges. (RGBl. 1934 I S. 947) die Leistungen der Anstalt an die Körperschaft der Umsatzsteuer. Dies gilt auch für die nichtöffentl. Fürsorgeerziehungsanstalten, wenn sie in staatl. Auftrag die Fürsorgeerziehung gegen Entgelt durchführen. Ich bin daher nach dem Wegfall der Befreiungsvorschrift für gemeinnützige und wohltätige Unternehmen (§ 3 Ziff. 3 UStG. 1932, GRBl. I S. 39) im neuen Umsatzsteuerges.[1]) zu meinem Bedauern nicht in der Lage, die Tätigkeit der nichtöffentl. Fürsorgeerziehungsanstalten allgemein von der Umsatzsteuer zu befreien. Eine Befreiung tritt jedoch gem. § 4 Ziff. 11 UStG.[1]) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 3 der Durchf.-Best. hierzu insoweit ein, als ärztliche und ähnliche Hilfeleistungen gewährt und Umsätze von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln getätigt werden, und zwar für die Entgelte, die von den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern, den Ersatzkassen im Sinn der Reichsversicherungsordnung, den Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden und den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden zu zahlen sind. Um die hiernach steuerfreien Entgelte leichter ermitteln zu können, habe ich im Interesse der Verwaltungsvereinfachung im Benehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege für die ihnen angeschlossenen Krankenhäuser, Heilanstalten usw. eine besondere Regelung getroffen, die ich den Präs. der Landesfinanzämter mit Erl. v. 27. 3. 1935 — S 4146/91 III — (MBliV. S. 672, 783) bekanntgegeben habe.

(2) Hiernach sind bei nichtöffentl. Fürsorgeerziehungsheimen von den ihnen seitens der Fürsorgeerziehungsbehörden für die Durchf. der Fürsorgeerziehung gezahlten Entgelten 40 v. H. umsatzsteuerfrei.

[1]) Vgl. RGBl. 1934 I S. 942.

Gesetz über Wochenhilfe und Genesendenfürsorge in der Krankenversicherung.

Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 15. 7. 1935 — IIa 7314/35. — (RABl. S. IV 273):

Zur Durchführung des Gesetzes über Wochenhilfe und Genesendenfürsorge in der Krankenversicherung vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 811) bestimme ich:

1. Die Zeit, während der eine Versicherte (ein Versicherter) von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden ist, bleibt nach §§ 1 und 2 des Gesetzes bei der Berechnung der Zeiträume von zwei Jahren und einem Jahr außer Ansatz. Da sich nach dem Wortlaut des Gesetzes diese Zeiträume um die Unterstützungszeit verlängern, kann nur eine solche Unterstützungszeit in Frage kommen, die mit der Zeit unmittelbar zusammenhängt, in welcher die Versicherte (der Versicherte) wieder in Arbeit getreten und daher wieder gegen Krankheit versichert war. Andere früher liegende Unterstützungszeiten können also in der Regel nicht berücksichtigt werden. Eine Ausnahme wird nur dann gemacht werden können, wenn die Unterbrechungen von nicht erheblicher Dauer sind. Hat z. B. ein Versicherter für einige Wochen keine Unterstützung von der öffentlichen Fürsorge erhalten, weil er vorübergehend nicht hilfsbedürftig war, so soll er dadurch nicht benachteiligt werden.

2. Die §§ 1 und 2 des Gesetzes sind mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft getreten. Die Krankenkassen haben also Wochenhilfe dann zu leisten, wenn der Versicherungsfall seit dem 1. April 1934 eingetreten ist und unter Berücksichtigung der neuen Vorschriften die Voraussetzungen der §§ 195a, 205a RVO. erfüllt sind. Hierzu gehört u. a., daß innerhalb der nach den neuen Vorschriften verlängerten Zeiträume von zwei und einem Jahr die Versicherungs-

zeiten von mindestens zehn und sechs Monaten vorliegen.

3. Durch die rückwirkende Inkraftsetzung sollten solche Versicherte begünstigt werden, die in Auswirkung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung nach einer längeren Unterstützungszeit aus der öffentlichen Fürsorge wieder in Arbeit gekommen sind. Diese Versicherten werden mit Rücksicht auf die Unterbrechung ihrer Versicherungszeit während der Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge die Wartezeiten nach den bisherigen Vorschriften regelmäßig nicht erfüllt und daher selbst die Wochenkosten getragen haben, weil ihnen von der öffentlichen Fürsorge mit Rücksicht auf die wieder erlangte Arbeit keine Wochenfürsorge gewährt worden ist. Wenn aber Träger der öffentlichen Fürsorge die Wochenfürsorge bereits übernommen haben, verbleibt es dabei. In diesen Fällen sind die Krankenkassen nicht mehr zur Leistung verpflichtet.

4. Die Höhe der Ausgaben, die für die einzelnen Krankenkassen aus den Vorschriften des Gesetzes entstehen, läßt sich zur Zeit noch nicht genau feststellen. Sollte etwa eine einzelne Kasse durch sie so stark belastet werden, daß eine Beitragserhöhung in Frage käme, so sind zunächst andere Einsparungsmöglichkeiten zu suchen und durchzuführen. Weiterhin wird auch zu beachten sein, daß nach einer in Vorbereitung befindlichen Verordnung die Ausgaben für Wochenhilfe zum Gegenstand der Gemeinlast gemacht werden sollen und daß die betroffene Kasse u. U. schon für das Jahr 1935 einen gewissen Ausgleich aus der Gemeinlast erhalten kann.

5. Das Gesetz hat im § 3 die Vorschriften der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 deshalb gemildert, weil nach vorliegenden Berichten Krankenkassen mit einem Beitragssatz von über 5 v. H. nach ihrer Finanzlage wenigstens in beschränktem Umfange in der Lage sind, Fürsorge für Genesende und Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen der einzelnen Kassenmitglieder (§ 187 Nr. 2, Nr. 4 der RVO.) zu gewähren, hieran aber durch das bisherige Notverordnungsrecht gehindert sind. Die durch die neuen Leistungen entstehenden Ausgaben müssen selbstverständlich durch die vorhandenen Einnahmen gedeckt werden können; Beitragserhöhungen dürfen durch sie nicht entstehen. Das Gesetz selbst schränkt daher auch die Gewährung der Leistungen, die für eine gewisse Dauer gegeben zu werden pflegen, für den einzelnen Versicherten auf die Dauer eines Monats innerhalb eines Jahres ein. Ich ersuche die Oberversicherungsämter, bei der Zustimmung zu Satzungsbestimmungen auf die Einhaltung dieser Gesichtspunkte zu achten und die Zustimmung nur dann zu erteilen, wenn damit keine Beitragserhöhung verbunden ist. Eine Neubelastung der Wirtschaft aus diesem Grunde kann gegenwärtig mit Rücksicht auf das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung nicht verantwortet werden.

Neunte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatz- und Zuschußkassen der Rentenversicherung).

Vom 6. August 1935 (RGBl. I S. 1087)[1]:

Auf Grund des Abschnitts V in Verbindung mit Abschnitt II Artikel 4 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister:

Abschnitt I
Ersatzkassen der Angestelltenversicherung

§ 1

Die Ersatzkassen der Angestelltenversicherung (Kassen) werden mit dem 31. Dezember 1935 aufgehoben. Mit demselben Tage treten der § 32 Abs. 2, der § 211 Satz 2, die §§ 363 bis 373, der § 393 des Angestelltenversicherungsgesetzes und die §§ 1, 2 der Verordnung zur Durchführung der Angestelltenversicherung bei den Ersatzkassen vom 4. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 187) außer Kraft.

§ 2

Für die Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum 31. Dezember 1935 steht die Versicherung bei einer Kasse der Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gleich, soweit es sich um Versicherungspflichtige oder Versicherungsberechtigte nach dem Angestelltenversicherungsgesetz handelt.

§ 3

Für die Zeit vom 1. Januar 1936 ab können — unbeschadet des § 11 — reichsgesetzliche Beiträge (Pflicht- oder freiwillige Beiträge) nicht mehr an eine Kasse, sondern nur noch an die Reichsversicherungsanstalt entrichtet werden.

§ 4

Mit dem 1. Januar 1936 geht die Verpflichtung zur Zahlung der reichsgesetzlichen Leistungen auf die Reichsversicherungsanstalt über. Dies gilt auch insoweit, als es sich um Renten handelt, die von den Kassen vor dem 1. Januar 1923 auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der damals geltenden Fassung festgestellt worden sind.

§ 5

(1) Jede Kasse hat der Reichsversicherungsanstalt die im § 3 der Verordnung vom 4. August 1925 bezeichneten Deckungsmittel zu überweisen. Die Deckungsmittel werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

(2) Die Reichsversicherungsanstalt hat Vermögensstücke der Kassen, soweit sie den Vorschriften der §§ 205 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechen und ihr bis zum 31. März 1936 angeboten werden, bis zur Höhe von drei Vierteln der nach Abs. 1 zu überwei-

[1]) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 183 vom 8. August 1935.

senden Deckungsmittel an Zahlungs Statt anzunehmen. Darüber hinaus kann die Reichsversicherungsanstalt Vermögensstücke der Kassen an Zahlungs Statt annehmen.

(3) Bei der Auswahl der zu übertragenden Vermögensstücke ist eine Bestimmung der Kasse, daß ein Vermögensstück zur Deckung der reichsgesetzlichen Last oder zur Deckung der darüber hinausgehenden Verpflichtungen dienen soll, unerheblich. Gehören einer Kasse Vermögensstücke von ungleicher Güte, so soll ein billiger Ausgleich zwischen guten und weniger guten Vermögensstücken erstrebt werden.

(4) Der Reichsarbeitsminister kann einer Kasse nach Anhören des Reichsversicherungsamts und des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung gestatten, den bar zu tilgenden Teil der Deckungsmittel in Teilbeträgen, spätestens bis zum 31. Dezember 1938, zu zahlen. Die gestundeten Beträge sind zu verzinsen. Maßgebend ist der von der Reichsversicherungsanstalt in jedem Geschäftsjahr erzielte Durchschnittszinsfuß.

(5) Für Rechtshandlungen aus Anlaß der Übertragung von Vermögensstücken auf die Reichsversicherungsanstalt werden Steuern, Gebühren und Stempelabgaben des Reichs, der Länder und der Gemeinden nicht erhoben.

§ 6

(1) Die Kassen haben über jedes Mitglied, für das reichsgesetzliche Beiträge entrichtet sind, die von der Reichsversicherungsanstalt geforderten Nachweise aufzustellen.

(2) Wird ein Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist übersandt, so kann die Reichsversicherungsanstalt die säumigen Mitglieder der Kassenorgane durch Zwangsstrafen in Geld zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten.

§ 7

Will eine Kasse, deren Ersatzkasseneigenschaft weggefallen ist, weiterbestehen, so gelten die §§ 8 bis 11.

§ 8

Die Satzung ist zu ändern, soweit dies durch den Wegfall der Ersatzkasseneigenschaft erforderlich wird. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Reichsaufsichtsamts. Das Reichsaufsichtsamt kann Näheres bestimmen; es kann auch die Satzung an Stelle der sonst zuständigen Organe erlassen.

§ 9

Die Unternehmer, die der Kasse bisher angeschlossen waren, können ihre Mitgliedschaft frühestens zum 31. Dezember 1945 kündigen.

§ 10

Das Reichsaufsichtsamt kann während einer Übergangszeit bezüglich der von der Kasse zu erfüllenden versicherungstechnischen Bedingungen weniger strenge Anforderungen stellen als bei den sonstigen seiner Aufsicht unterliegenden Pensionskassen.

§ 11

(1) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister einer Kasse auf ihren Antrag und nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt die Ermächtigung erteilen, die Entrichtung der reichsgesetzlichen Beiträge zu besorgen. Der Antrag kann nur bis zum 31. März 1936 gestellt werden.

(2) Wird die Ermächtigung erteilt, so gelten folgende Bestimmungen:

Die Ermächtigung erstreckt sich auf alle Versicherten der Kasse, die bei der Reichsversicherungsanstalt versichert sind.

Die Kasse hat die ihr angeschlossenen Unternehmer unter Mitteilung einer Abschrift der Ermächtigung zu benachrichtigen. Die Unternehmer sind von dem auf den Empfang der Mitteilung folgenden Monatsersten ab verpflichtet, die reichsgesetzlichen Beiträge an die Kasse zu zahlen.

Die bei der Reichsversicherungsanstalt freiwillig Versicherten, die der Kasse angehören, können der Kasse die Entrichtung der reichsgesetzlichen Beiträge übertragen.

Die Beiträge gelten mit dem Eingang bei der Kasse als entrichtet. Die Kasse hat die reichsgesetzlichen Beitragsmarken in den Versicherungskarten zu verwenden und zu entwerten. Für die Mitglieder der Kasse hat auch die Reichsversicherungsanstalt die Pflichten einer Ausgabestelle zu erfüllen. Die Reichsversicherungsanstalt kann Näheres bestimmen.

Die Kasse wacht darüber, daß die ihr angeschlossenen Unternehmer ihrer Beitragspflicht rechtzeitig nachkommen. Entrichtet ein Unternehmer die reichsgesetzlichen Beiträge nicht rechtzeitig an die Kasse, so teilt sie dies der Reichsversicherungsanstalt mit. Die Reichsversicherungsanstalt zieht die rückständigen Beiträge ein.

Die Reichsversicherungsanstalt prüft, ob die Kasse die ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Beanstandungen teilt sie dem Reichsaufsichtsamt zur weiteren Veranlassung mit. Nachprüfungen bei den der Kasse angeschlossenen Unternehmern soll die Reichsversicherungsanstalt nur in Ausnahmefällen vornehmen.

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Ermächtigung jederzeit widerrufen oder beschränken. Auch kann die Kasse auf die ihr erteilte Ermächtigung verzichten. In beiden Fällen hat die Kasse die Unternehmer und — bei freiwilliger Versicherung — die Versicherten zu benachrichtigen. Die Versicherungskarten sind den Unternehmern und — bei freiwilliger Versicherung — den Versicherten auszuhändigen. Mit der Reichsversicherungsanstalt ist abzurechnen.

§ 12

Die durch den Wegfall der Ersatzkasseneigenschaft entbehrlich werdenden Angestellten sollen bei den weiterbestehenden Kassen oder bei den Unternehmern, für die die Kassen errichtet sind, und, soweit dies nicht erreichbar

ist, nach Möglichkeit bei den Trägern der Sozialversicherung untergebracht werden.

§ 13

Das Reichsversicherungsamt entscheidet nach Anhören des Reichsaufsichtsamts

a) bei Streit in den Fällen des § 5 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2, 3,

b) auf Beschwerde im Falle des § 6 Abs. 2.

§ 14

(1) Das Reichsaufsichtsamt hat die ihm durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben auch bei den Kassen, die seiner Aufsicht bisher nicht unterstanden haben. Es wacht darüber, daß die Kassen diese Verordnung durchführen.

(2) Die Aufsicht über die weiterbestehenden Kassen geht auf das Reichsaufsichtsamt über, soweit sie bisher von einer Landesbehörde ausgeübt worden ist.

Abschnitt II

Zuschußkassen der Invaliden- und der Angestelltenversicherung

§ 15

(1) Mit dem 31. Dezember 1935 fallen weg

a) die §§ 1307, 1308 der Reichsversicherungsordnung,

b) im § 1266 Abs. 1 Nr. 4b der Reichsversicherungsordnung die Worte „einer Kasse (§§ 1307, 1308) oder",

c) die §§ 360 bis 362 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(2) Soweit Kassen nach den im Abs. 1a und c bezeichneten Vorschriften das Recht haben, ihre Leistungen um die der Reichsversicherung zu kürzen, behalten sie dieses Recht nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften auch über den 31. Dezember 1935 hinaus.

Zweite Verordnung über die Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst.

Vom 5. August 1935 (RGBl. I S. 1093):

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Vierter Teil, Kapitel I Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 283), der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932, Artikel 9 (Reichsgesetzblatt I S. 352, 353) und der Zweiten Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 581) wird verordnet:

Artikel 1

§ 20 der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 2. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 392) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 173) erhält folgende Fassung:

§ 20

(1) Für die Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst gelten die reichsgesetzlichen Vorschriften über die gewerbliche Unfallversicherung entsprechend.

(2) Als Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst gilt auch:

a) die Teilnahme an Veranstaltungen, die der geistigen Fortbildung und sportlichen Betätigung dienen und von dem Träger des Dienstes angeordnet oder beaufsichtigt sind. Dabei findet § 545a der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung;

b) die Leistung von häuslichen oder anderen Diensten in den Arbeitsdienstlagern;

c) die sonstige Beschäftigung in der Freizeit, sofern sie im ursächlichen Zusammenhang mit dem Lagerbetrieb ausgeübt wird.

(3) Für die Berechnung der Leistungen wird der Jahresarbeitsverdienst der Arbeitsmänner einheitlich auf 1200 Reichsmark festgesetzt. § 569a der Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung. Arbeitsmännern wird Krankengeld aus der Unfallversicherung nicht gewährt.

(4) Das Reichsversicherungsamt bestimmt als einheitlichen Träger der Unfallversicherung für Arbeitsmänner den Versicherungsträger und setzt die Vergütung für ihn fest. Der Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst oder die von ihm bestimmte Stelle führt die Vergütung für Rechnung des Trägers der Arbeit unmittelbar an den Versicherungsträger ab und zieht sie vom Träger der Arbeit wieder ein.

(5) Die Entschädigungslast von Unfällen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind, verbleibt dem bisherigen Versicherungsträger.

(6) Die Beziehungen zwischen Unfallversicherung und Krankenversorgung der Arbeitsmänner sind durch ein besonderes Abkommen zwischen dem Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst und dem vom Reichsversicherungsamt nach Abs. 4 zu bestimmenden einheitlichen Unfallversicherungsträger zu regeln. Das Abkommen bedarf der Zustimmung des Reichsversicherungsamts.

Artikel 2

(1) Die Absätze 1 bis 3 des § 20 in vorstehender Fassung gelten entsprechend für den Deutschen Frauenarbeitsdienst mit der Maßgabe, daß der Jahresarbeitsverdienst auf 900 Reichsmark festgesetzt wird.

(2) Das Reichsversicherungsamt bestimmt als einheitlichen Träger der Unfallversicherung für den Deutschen Frauenarbeitsdienst den Versicherungsträger und setzt die Vergütung für ihn fest. Der Reichskommissar für den

freiwilligen Arbeitsdienst oder die von ihm bestimmte Stelle führt die Vergütung an den Versicherungsträger ab.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft.

Verordnung zur Durchführung der Kurzarbeiterunterstützung

vom 9. 7. 1935 (RGBl. I S. 911, RABl. S. I 243):

Auf Grund des § 212 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird nach Anhörung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

Artikel 1.

(1) Für die Berechnung der Arbeitslosenunterstützung, deren Höhe von der Kurzarbeiterunterstützung nach § 130 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht überschritten werden darf, sind Pauschsätze zugrunde zu legen.

(2) Der Pauschsatz beträgt für einen Kurzarbeiter ohne zuschlagsberechtigte Angehörige 8,50 Reichsmark wöchentlich. Er erhöht sich für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen um 2,50 Reichsmark, jedoch höchstens auf 23,50 Reichsmark wöchentlich.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 14. 7. 1935 in Kraft.

Deutsche Arbeiterzentrale.

Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 2. 8. 1935 — I E 3046/9042. (—MBliV. Sp. 992):

Die Vermittlung inländischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter wird vom 1. 7. 1935 ab von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchgeführt. Mit dem genannten Zeitpunkt hat die Reichsanstalt auch die bisher sonst von der Deutschen Arbeiterzentrale wahrgenommenen Aufgaben (Ausstellung der Arbeitskarten und Befreiungsscheine, Anwerbung und Vermittlung ausländischer Wanderarbeiter für die Landwirtschaft) übernommen.

Arbeitseinsatz für landwirtschaftliche Arbeitskräfte; hier: Schwerbeschädigte.

Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt vom 23. 7. 1935 — II 5200/164. — (RABl. S. I 261):

Meine Anordnung vom 17. Mai 1934 über die Beschränkung des Einsatzes landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in nicht landwirtschaftlichen Betrieben und Berufen gilt auch für Fälle der Unterbringung von Schwerbeschädigten. Seitens der Hauptfürsorgestellen, denen in erster Linie die Unterbringung der Schwerbeschädigten obliegt, ist gebeten worden, von dem Zustimmungsverfahren zur Einstellung einer landwirtschaftlichen Arbeitskraft in den Betrieben und Berufen, die in meiner Anordnung genannt werden, abzusehen, wenn Schwerbeschädigte oder die ihnen nach § 8 des Schwerbeschädigtengesetzes Gleichgestellten von den Hauptfürsorgestellen in nicht landwirtschaftlichen Betrieben und Berufen untergebracht werden. Ich trage keine Bedenken, diesen Wünschen zu entsprechen. Die Zustimmung der Arbeitsämter gemäß § 1 und 2 meiner Anordnung vom 17. Mai 1934 ist also nicht mehr erforderlich, wenn die Zuweisung eines Schwerbeschädigten oder Gleichgestellten durch eine Hauptfürsorgestelle erfolgt. Die Hauptfürsorgestellen sind dafür verantwortlich, daß das Zustimmungsverfahren nur für anerkannte Schwerbeschädigte oder Gleichgestellte unterbleibt.

Neuzuerrichtende Gast- und Schankwirtschaften.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 3. 7. 1935 — III E 2480 — (MBliV. Sp. 857)[1]):

(1) Der Einholung meiner Zustimmung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 2 Ziff. 1 g der VO. v. 12. 10. 1934 (GS. S. 400) bedarf es für die Folge nur noch in solchen Fällen, in denen beabsichtigt wird, einem Antrage auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung stattzugeben. Zur Ablehnung von Anträgen, die von den Reg.-Präs. (in Berlin dem Pol.-Präs.) für unbegründet gehalten werden, ist meine Zustimmung nicht erforderlich (vgl. auch Abs. 2 Ziff. 3 des RdErl. v. 5. 10. 1934, MBliV. S. 1210). Von der Vorlage solcher Anträge ist daher künftig abzusehen.

(2) Die bei der Bearbeitung von Erlaubnisanträgen beteiligten örtlichen Dienststellen haben mehrfach Anträge auf Erteilung der Schankerlaubnis von sich aus gefördert, gewerbliche Unternehmer zur Vornahme von Neubauten oder baulichen Veränderungen veranlaßt oder gar die Erteilung der Schankerlaubnis in bestimmte Aussicht gestellt. Die Schankerlaubnis wird in Preußen durch unabhängige, in ihren Entscheidungen selbständige Verwaltungsgerichte erteilt. Der Verlauf eines Schankerlaubnisverfahrens kann von keiner Verwaltungsbehörde im voraus übersehen werden. Zusagen über die Genehmigung von Schankerlaubnisanträgen haben daher ausnahmslos zu unterbleiben. Ebenso dürfen Gewerbetreibende nicht zur Vornahme von Bauarbeiten in Erwartung einer Schankerlaubnis ermuntert werden. Fehlanlagen von Kapitalien dürfen die Verwaltungsgerichte nicht in ihren Entscheidungen beeinflussen und können auch die Anwendung der Sperr-VO. v. 12. 10. 1934 (GS. S. 400) nicht hindern.

---

[1]) Vgl. auch MBliV. 1935 S. 321.

Umschau

Säuberung der Landstraßen.

Aus dem Bericht, den Oberregierungsrat Mailänder, der Vorsitzende des Württ. Vereins zur Förderung der Wanderarbeitsstätten, auf der Mitgliederversammlung erstattete, ist folgendes zu entnehmen:

In 43 Wanderarbeitsstätten wurden 333 009 Verpflegungstage gegen 371 741 im Vorjahr gezählt. Es ist also ein Rückgang der Gäste zu verzeichnen. Das Hauptkontingent bilden die Wanderer im Alter von 50 bis 60 Jahren. Die jugendlichen Wanderer unter 20 Jahren sind fast ganz verschwunden, ein Erfolg der Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung (Arbeitsdienst, Landhilfe, Arbeitsbeschaffung).

Ein weiteres erfreuliches Zeichen im Wandererwesen ist die starke Abnahme der Zahl der ungeordneten Wanderer infolge des energischen Kampfes der Polizeibehörden gegen Bettel und Landstreicherei. Über 400 arbeitsscheue Elemente, die bei den polizeilichen Razzien in Württemberg festgenommen worden sind, befinden sich noch im Arbeitshaus. Da und dort wird über den verschleierten Bettel in Form des Hausierhandels mit minderwertigen Gegenständen geklagt. Die Polizeibehörden sind jedoch angewiesen, auch gegen diesen getarnten Bettel rücksichtslos vorzugehen. Der Verpflegungsaufwand in den 43 Wanderarbeitsstätten im abgelaufenen Rechnungsjahr betrug 353 431 RM (i. V. 390 600). Die Eisenbahnfahrtkosten beliefen sich auf 21 289 RM. Wanderscheine wurden 5098 (i. V. 6657) ausgegeben. Diese mußten in 125 Fällen entzogen werden. Das Winterhilfswerk hat im Winter durch Abgabe von Schuhen und Kleidungsstücken in dankenswerter Weise zusätzliche Hilfe geleistet. Die Zahl der Wanderarbeitsstätten — 43 — ist gleich geblieben. Im Dezember 1934 wurde die bisher unzulänglich untergebracht gewesene Wanderarbeitsstätte in Ravensburg in ein neues, zweckmäßig eingerichtetes Gebäude verlegt.

In der sich anschließenden Aussprache trat in grundsätzlichen Ausführungen Bürgermeister Ettwein, Stuttgart, für eine noch stärkere Säuberung der Landstraße ein. Die arbeitsunwilligen wie auch die arbeitsunfähigen Wanderer müßten noch mehr wie seither in geeignete Anstalten und Arbeitslager gebracht werden. In der Mitgliederversammlung wurde dem weitgehend zugestimmt und dabei neben der restlosen Ausschöpfung der vorhandenen Möglichkeiten eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen als wünschenswert bezeichnet.

Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Über das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses machte Ministerialdirektor Dr. Gütt vor Pressevertretern folgende Ausführungen:

Das von der Reichsregierung verabschiedete Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ändert nichts an den Grundsätzen dieses Gesetzes, die sich seit dem Inkrafttreten in 1½ Jahren durchaus bewährt haben, sondern bringt lediglich eine Ergänzung in einigen Punkten, bei denen eine Klarstellung erforderlich war. Deutschland hat, gestützt auf einwandfreie Ergebnisse der Wissenschaft und der Erbforschung, in dem erwähnten Gesetz die Möglichkeit geschaffen, durch einen verhältnismäßig geringfügigen Eingriff — Sterilisierung genannt — erbkranke Personen aus der Fortpflanzung auszuschalten. Dieses Vorgehen ist nicht nur wissenschaftlich, sondern auch sittlich begründet, weil durch die Verhütung erbkranken Nachwuchses die Entstehung von neuem Elend und Leid unschuldiger Kinder verhütet wird.

Bei den zuständigen Stellen sind immer wieder von schwangeren Frauen oder deren gesetzlichen Vertretern, hinsichtlich deren ein Beschluß auf Unfruchtbarmachung vorlag, Gesuche eingegangen, in denen auf Grund der einwandfrei festgestellten Erbkrankheit eine Unterbrechung der bereits bestehenden Schwangerschaft verlangt wurde. Darin wurde ausgeführt, daß man diesen Frauen nicht zumuten dürfe, ihr erbkrankes Kind auszutragen.

Die nationalsozialistische Regierung hat im Kampf gegen die ungesetzlichen Schwangerschaftsunterbrechungen, die

vor der Machtergreifung ein sehr großes Ausmaß angenommen hatten, beträchtliche Erfolge erzielt und nie einen Zweifel darüber gelassen, daß sie eine leichtfertige Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung nicht zulassen wird. So ist z. B. die früher von der marxistischen Regierung erstrebte soziale Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung von der nationalsozialistischen Bewegung nachhaltig bekämpft worden.

Dieser Auffassung trägt auch die jetzige Änderung des § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses Rechnung, nach der eine Schwangerschaft nur unterbrochen werden darf, wenn sie zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist und wenn sie mit Einwilligung der Schwangeren vorgenommen wird. Die Gerichte haben einen solchen Tatbestand auch bisher schon anerkannt, aber eine gesetzliche Regelung bestand für ihn nicht. Jetzt ist die medizinische Indikation rechtlich verankert worden.

Nach § 10 a ist eine Ausnahme hiervon nur zulässig, wenn die Schwangerschaftsunterbrechung auf den Antrag einer Schwangeren ausgeführt wird, bei der ein rechtskräftiger Beschluß auf Unfruchtbarmachung vorliegt. Der Eingriff darf jedoch nur vorgenommen werden, wenn die Frucht noch nicht lebensfähig ist und die Schwangere ihr Einverständnis erklärt hat. Dadurch ist den Forderungen der Ethik und des Mutterrechts Rechnung getragen worden. Der Eingriff ist ferner zu unterlassen, wenn die Unterbrechung der Schwangerschaft eine ernste Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Frau mit sich bringen würde.

Sodann ist in den Ergänzungsbestimmungen die Zulässigkeit der Unfruchtbarmachung und der Entfernung der Keimdrüsen eingehender umgrenzt und festgestellt worden. So darf — wie bisher — eine Unfruchtbarmachung nur auf Anordnung des Erbgesundheitsgerichts beim Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen oder zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit erfolgen. Die von der Unfruchtbarmachung scharf zu trennende Entfernung der Keimdrüsen, die im Gegensatz zur Unfruchtbarmachung das Geschlechtsempfinden weitgehend beeinflußt, darf vorgenommen werden,

1. wenn ein Gericht sie als Maßnahme der Sicherung und Besserung gegen einen gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher verhängt hat,
2. wenn ein Sittlichkeitsverbrecher, bei dem die Voraussetzungen zur zwangsweisen Entmannung noch nicht gegeben waren, diese wünscht, um die Gefahr weiterer sittlicher Verfehlungen zu vermeiden,
3. wenn sie zur Abwendung ernster Gefahr für das Leben oder die Gesundheit erforderlich ist.

Der nationalsozialistische Staat hat demnach nicht nur die Mutterschaft, sondern auch die Erhaltung der Zeugungs- und Gebärfähigkeit des einzelnen unter seinen besonderen Schutz gestellt. Indem er einerseits daran festhält, daß hier der Verfügungsgewalt des einzelnen über seinen Körper Schranken gesetzt sind, hat er klar herausgearbeitet, in welchen Fällen Schwangerschaftsunterbrechung, Unfruchtbarmachung und Entfernung der Keimdrüsen zulässig sind. So wird diese Ergänzung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von allen denen begrüßt werden, die das Schicksal des Volkes und der Nachkommen über ihr eigenes Wohlergehen stellen.

Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen.

Durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 773)[1]) ist § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 neu gefaßt worden. Er regelt die Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung aus gesundheitlichen Gründen. Hierzu hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern am 18. Juli 1935 die Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (RGBl. I S. 1035)[2]) erlassen. Gemäß Art. 16 dieser Verordnung hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern durch Schreiben vom 27. Juli 1935 (IV f 4 864/1079) dem Reichsärzteführer die dem Reichsminister des Innern laut Art. 6, 7 und 11 Abs. 2 Satz 1 der Ver-

[1]) Vgl. S. 329.

[2]) Vgl. S. 410.

ordnung zustehenden Befugnisse übertragen.

Mit Zustimmung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern hat der Reichsärzteführer hierzu eine Anordnung erlassen, die in der Nr. 32 des Deutschen Ärzteblattes vom 10. 8. 1935, S. 751 veröffentlicht ist.

Vorläufige Richtlinien für die ein- und dreijähr gen Frauenschulen.

Mit Erl. v. 23. 5. 1935 (RMinAmtsbl. S. 233) übersendet der Reichs- u. Preuß. Minister f. Wissenschaft, Erz. u. Volksb. den Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Oberpräs., Abt. f. höh. Schulwesen, die Stundentafel und die vorläufigen Richtlinien für den Unterricht in den ein- und dreijährigen Frauenschulen (FS.1 und FS. 3). Von Ostern 1935 an sind in Preußen die Frauenoberschulen und die Höheren Fachschulen für Frauenberufe zur dreijährigen Frauenschule vereinigt worden. Die zweijährigen Frauenschulen sind in ein- oder in dreijährige Frauenschulen umgewandelt worden. In den übrigen Ländern sind die entsprechenden Maßnahmen durchzuführen. Die Bildungsaufgabe der Frauenschule besteht darin, durch stete wechselseitige Durchdringung von Dienst und Einsicht die Mädchen in ihrer Gesamthaltung, ihrem Wissen und Können so zu erziehen, daß sie befähigt werden, das Lebensschicksal ihres Volkes sinnvoll handelnd mitzugestalten und auf den Schaffensgebieten der deutschen Hausfrau und Mutter vorbildlich zu wirken. In die einjährige Frauenschule und in die Obersekunda der dreijährigen Frauenschule werden nur Schülerinnen mit der Reife der Obersekunda einer höheren Lehranstalt aufgenommen. Der Besuch der einjährigen Frauenschule ist dem Besuche der Obersekunda der dreijährigen Frauenschule gleichgesetzt. Die Oberprima der dreijährigen Frauenschule wird im laufenden Schuljahre nach den bisher geltenden Anstaltslehrplänen unterrichtet. Die Aufsicht sowohl über die einjährige wie über die dreijährige Frauenschule führt in Preußen der Oberpräsident, in den übrigen Ländern die dort für die Aufsicht über die höheren Lehranstalten zuständige Schulaufsichtsbehörde. Neueinrichtungen ein- oder dreijähriger Frauenschulen bedürfen der Genehmigung des Reichserziehungsministers.

Vergünstigungen für Kinderreiche in der Krankenversicherung.

Die Krankenkassen haben die Möglichkeit, die Krankenscheingebühr und den Arzneikostenbeitrag im Falle echter augenblicklicher Not zu stunden und bei Uneinbringlichkeit ganz oder teilweise niederzuschlagen. Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister hat in einem Erlaß darauf hingewiesen, daß die Krankenkassen in dieser Hinsicht besonders dann wohlwollend zu verfahren haben, wenn es sich um Versicherte mit 3 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern handelt.

Zahl der Ärzte in Deutschland.

Nach dem kürzlich erschienenen Reichsmedizinalkalender (Ärzteverzeichnis) beträgt die Gesamtzahl der Ärzte in Deutschland 52 342. Sie hat sich gegenüber 1932 nur um 125 erhöht. Im Hinblick auf die Zahl der Neuapprobationen findet die geringe Zunahme dadurch ihre Erklärung, daß rd. 1 300 Ärzte in das Ausland ausgewandert sind.

Pflichtkurse für Ärzte.

Der Beauftragte des Reichsärzteführers für das ärztliche Fortbildungswesen, Dr. Blome, hat jetzt die Richtlinien für die vom Reichsärzteführer anerkannte ärztliche Pflichtfortbildung erlassen.

Mit der Durchführung der Pflichtfortbildung sind die Landes- und Provinzialstellenleiter der Kassenärztlichen Vereinigung beauftragt, die die Fortbildungsärzte für die einzelnen Kurse zu bestimmen, einzuberufen und auf die einzelnen Krankenhäuser zu verteilen sowie die Durchführung der Kurse zu überwachen haben. Die Pflichtfortbildung umfaßt zunächst die arischen praktischen Ärzte aus Orten unter 100 000 Einwohnern. Die Badeärzte sind davon ausgenommen, da ihre Einberufung in der Saison eine zu große Härte bedeuten würde. Die Pflichtfortbildung soll nämlich in den Monaten April bis November durchgeführt werden. Zug um Zug sollen dann auch die Ärzte aus den Großstädten und die Fachärzte in einer noch zu bestimmenden Form in die Pflichtfortbildung einbezogen werden. Diese Pflichtfortbildung geschieht in der Art, daß jeder Arzt alle fünf Jahre einmal an einem dreiwöchigen Kursus in einem Krankenhaus teilnehmen muß. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sind

die Fortbildungsärzte möglichst in Krankenhäuser beziehungsweise Fortbildungsorte einzuberufen, mit denen sie sonst keine Berührung haben. Außer der Fortbildung am Krankenbett finden klinische Vorlesungen mit Krankendemonstrationen und praktischen Übungen statt, zu denen grundsätzlich die gesamten Fortbildungsärzte eines Fortbildungsortes zusammengezogen werden.

Vermögenslage der Sozialversicherung.

Die vorläufigen Rechnungsergebnisse der deutschen Sozialversicherung für das Jahr 1934 lassen erkennen, daß die Besserung der Wirtschaftslage, vor allem die Zunahme der Beschäftigung, die finanzielle Lage aller Zweige der Sozialversicherung wesentlich gekräftigt hat.

Die Einnahmen der Krankenversicherung (samt Ersatzkassen) sind von 1185,4 Millionen RM im Jahre 1933 auf 1280 Millionen RM im Jahre 1934 gestiegen, also um 8 Prozent. Davon die Beiträge allein von 1129,1 auf 1220 Millionen RM. Auch die Ausgaben zeigten entsprechend der erhöhten Mitgliederzahl ein Anwachsen um etwa 7 Prozent. Sie stiegen von 1180,9 auf rund 1260 Millionen RM. Der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben erhöhte sich trotzdem von 4,5 auf 20 Millionen RM.

Ein ähnliches Bild weist die Unfallversicherung auf. Die Einnahmen stiegen hier von 322,7 auf 339 Millionen RM, d. h. um 5 Prozent, die Beiträge (Umlagen) allein von 305 auf 321 Millionen RM, die Ausgaben von 307,4 auf 318,6 Millionen RM oder um 4 Prozent. Auch hier ergab sich eine Zunahme des Überschusses von 15,3 auf 20,4 Millionen RM, so daß das Vermögen der Berufsgenossenschaften von 289,6 auf 310 Millionen RM gesteigert werden konnte.

Am nachhaltigsten trat die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Invalidenversicherung in Erscheinung, zumal, da sich hier auch das Sanierungsgesetz von 1933 zum erstenmal auswirken konnte. Die Gesamteinnahmen wuchsen von 1140,8 auf 1404,8 Millionen RM an, also um 23 Prozent. Davon die Beiträge allein von 678,7 auf 843,8 Millionen RM oder um 24,3 Prozent. Die Zuschüsse und Beiträge des Reiches von 396,2 auf 443,7 Millionen RM. Die Ausgaben der Invalidenversicherung stiegen um 4 Prozent, von 1178,3 auf 1220,2 Millionen RM, so daß statt eines Defizits von 37,5 Millionen RM, mit dem das Jahr 1933 abgeschlossen hatte, diesmal ein Überschuß von 184,6 Millionen RM erzielt werden konnte. Dementsprechend stieg das Vermögen der Versicherungsträger, das in den letzten Jahren wegen der laufenden Fehlbeträge stark hatte verringert werden müssen, wieder von 1229,1 auf 1413,7 Millionen RM an.

Parallel mit dieser Entwicklung verlief die Entwicklung bei der Angestelltenversicherung. Die Einnahmen wuchsen von 448,8 auf 495,9 Millionen RM an, d. h. um 10 Prozent, davon die Beiträge allein von 287,8 auf 317 Millionen RM. Die Ausgaben stiegen beinahe in demselben Verhältnis, von 275,6 auf 301,3 Millionen RM, also um 9 Prozent, weil in der Angestelltenversicherung als einer verhältnismäßig jungen Rentenversicherung der Rentenzugang zunächst noch eine schnellere Zunahme aufweist als in den Altersversicherungszweigen. Bemerkenswert ist, daß die Angestelltenversicherung 1934 bereits wieder die Einnahmehöhe von 1929 erreicht hat. Ihr Vermögen wuchs 1934 um fast 200 auf 2443,9 Millionen RM an.

In der knappschaftlichen Pensionsversicherung, die das Sorgenkind der ganzen Sozialversicherung ist, hat das Jahr 1934 wenigstens eine bescheidene Besserung erbracht.

Für alle Zweige der Sozialversicherung zusammen (ohne die Arbeitslosenversicherung) betrugen die Gesamteinnahmen im Jahre 1934 3735,6 Millionen RM gegen 3304,6 Millionen RM im Jahre 1933; die Zunahme macht rund 430 Millionen RM oder 13 Prozent aus.

Aus den Beiträgen der Versicherten und der Unternehmer kamen 2808,7 Millionen RM ein gegen 2494,8 Millionen RM im Jahre zuvor, aus Reichsmitteln wurden 538,7 Millionen RM gegen 491,2 Millionen RM zugeschossen, Zinsen und sonstige Einnahmen erbrachten 388,2 Millionen RM gegen 318,6 Millionen RM. Die Gesamtausgaben stiegen von 3139,7 auf 3303,4 Millionen RM, also um 163,7 Millionen RM oder um 5 Prozent. Für Leistungen an die Versicherten wurden davon 3016,6 Millionen RM ausgegeben (im Vorjahre 2871,0 Millionen), für Verwaltungskosten 257,9 gegen 244,2 Millionen RM. Der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben erhöhte sich von 164,9 auf 431,2 Millionen RM, also um 267,3 Millionen RM.

Sozialversicherung in den Vereinigten Staaten.

Der Senat hat das Sozialversicherungsgesetz, das bereits vor zwei Monaten vom Repräsentantenhaus mit großer Mehrheit gebilligt worden ist, nunmehr mit 76 gegen 6 Stimmen angenommen. Das Gesetz „Für soziale Sicherheit" sieht bekanntlich Versicherungen im Falle der Arbeitslosigkeit und Altersrenten für Arbeiter vom 65. Lebensjahre ab vor. Die jährlichen Ausgaben, die durch das Gesetz erforderlich werden, werden auf vier bis fünf Milliarden Dollar geschätzt.

Der Senat nahm außerdem einige Zusätze zu dieser Vorlage an, darunter denjenigen, daß alle Gesellschaften, die private Pensionskassen unterhalten, von der in der Vorlage vorgeschlagenen Besteuerung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer befreit werden sollen.

Arbeitslosigkeit in der Welt.

Der ständige Rückgang der Arbeitslosigkeit auf Grund der Maßnahmen der Reichsregierung hat in den letzten beiden Monaten dazu geführt, daß es in Deutschland weniger Arbeitslose gibt als in Großbritannien. Deutschland steht damit in der absoluten Zahl von Erwerbslosen in der Welt heute hinter den Vereinigten Staaten und Großbritannien an dritter Stelle, während es bis März noch an zweiter Stelle stand.

Diese drei Länder stehen mit ihrer großen erwerbstätigen Bevölkerung auch in der Erwerbslosigkeit weit an der Spitze aller anderen Länder. Die Vereinigten Staaten führen nach den letzten vorliegenden Zahlen mit 11½ Millionen Arbeitslosen, es folgt Großbritannien mit 2 030 272, wobei allerdings Landarbeiter, Heimarbeiter und Hausangestellte nicht eingerechnet sind, und Deutschland mit 2 019 887 Erwerbslosen.

Noch aufschlußreicher allerdings sind die Zahlen, die angeben, wie sich in den einzelnen Ländern die Arbeitslosigkeit zur Zahl der Gesamtbevölkerung verhält. Die Vereinigten Staaten stehen auch hier mit einem Prozentsatz von 9,1 weitaus an der Spitze. Großbritannien folgt an fünfter Stelle und Deutschland erst an zehnter Stelle. Dagegen steht Österreich an zweiter Stelle und dahinter die Tschechoslowakei.

Die Reihenfolge der ersten 10 Länder ist folgende: 1. Vereinigte Staaten mit 9,1% der Gesamtbevölkerung, 2. Österreich mit 7,5%, 3. die Tschechoslowakei mit 6,8%, 4. Holland mit 4,9 bis 5,4%, 5. bis 7. Großbritannien, Irland und Danzig mit je 4,6%, 8. Frankreich mit 4 bis 4,4%, 9. Kanada mit 3,8% und endlich 10. Deutschland mit nur 3,6%.

Aus Zeitschriften und Büchern

Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege.

Der Nr. 156 des Völkischen Beobachters vom 5. 6. 1935 sind folgende Ausführungen von Ministerialdirektor Dr. Gütt zu entnehmen:

Bei der Errichtung der Gesundheitsämter ist vom Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern die Anordnung herausgegangen, entsprechend der erlassenen Dienstordnung Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege in allen Stadt- und Landkreisen einzurichten. — Am 21. Mai 1935, am Tage der Verkündung des Wehrgesetzes, an dem Tage, an dem der Führer der aufhorchenden Welt sein Friedensprogramm verkündet hat, sind gleichsam als ein Symbol der Friedensliebe die Grundsätze (zu beziehen von der Reichsdruckerei, Berlin) für die Tätigkeit der Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege herausgegeben worden, die damit als ein untrügliches Beweismittel für die friedliche Aufbauarbeit der nationalsozialistischen Regierung anzusehen sind. Stellen sie doch Richtlinien dar, die als Grundlage für die gesamte Arbeit auf dem Gebiet der Erb- und Rassenpflege auf Generationen hinaus dienen sollen.

Dabei wird das Volksganze nicht nur als die Gemeinschaft der gegenwärtig lebenden Menschen aufgefaßt, sondern als der Lebensstrom einer unaufhörlichen Reihe von Geschlechtern. Es ist die höchste Aufgabe, die sich ein Volk stellen kann, dafür zu sorgen, daß dieser Erbstrom in seinen Blutlinien immer reiner und stärker dahinfließt.

Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn im Volke das Verständnis für die Selbstbehauptung der Rasse wachgehalten wird, wenn das Krankhafte rechtzeitig ausgesondert, das Gesunde aber gekräftigt und gefördert wird. Dieses zu erreichen, ist oberstes Ziel der Erb- und Rassenpflege. Während bis vor dem Umbruch die Fürsorge für alles Kranke und Schwache fast ausschließlich die Arbeit der Fürsorgestellen ausmachte, soll es nunmehr eine Hauptaufgabe nationalsozialistischer Gesundheitspolitik sein, neben der Versorgung der Kranken, Siechen und Schwachen, der uneingeschränkten Vermehrung des kranken Erbgutes über das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses hinaus entgegenzutreten und dafür die gesunden Erbanlagen zu immer stärkerer Entfaltung zu bringen.

So heißt es in der Dienstordnung u. a.:

„Das Gesundheitsamt soll die Bevölkerungsbewegung seines Bezirks verfolgen und sich in den Dienst einer aufbauenden Bevölkerungspolitik stellen. Dazu wird es die Familiengründung zu fördern suchen und überall da, wo es möglich erscheint, für die Besserstellung der Familie, im besonderen der kinderreichen Familie, eintreten."

„Die Ärzte des Gesundheitsamtes sollen in allen Fragen, die die Erbgesundheit und Rassenreinheit der Familie oder des einzelnen betreffen, die Bevölkerung beraten."

Während die bisherigen Beratungsstellen für Tuberkulöse, Geschlechtskranke usw. sich hauptsächlich darum bemühen, den gegenwärtigen Gesundheitszustand des zu Beratenden festzustellen, sollen die Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege nicht nur darüber Auskunft geben, ob bei den zu beratenden und zur Eheschließung entschlossenen Personen selbst der Ausbruch einer Erbkrankheit zu erwarten ist, sondern auch darüber, ob die etwaigen Kinder an körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden. Die wissenschaftliche Grundlage, auf der diese Beratung erfolgt, bildet die Erkenntnis, daß bei uns bzw. in unserer Nachkommenschaft nur Eigenschaften auftreten können, die bei unseren Vorfahren, sei es in erblich hervorragender oder bedenklicher Hinsicht, vorhanden waren. Die Beratungsstellen müssen sich daher einen Überblick über die in eine neue Ehe zusammenströmenden Erbanlagen beider Ehepartner verschaffen, um ihre Aufgabe, z. B. der Eheberatung, lösen zu können, die zunächst als eine freiwillig einzuholende Beratung gedacht ist. So werden Ärzte, Gesundheitspflegerinnen und Personen, die dabei mitwirken, Erfahrungen sammeln, um gerüstet zu sein, wenn die Regierung den Austausch von Ehezeugnissen gesetzlich regeln oder verlangen sollte.

Die vom Ministerium aus Gründen der Einheitlichkeit für das ganze Reich herausgegebenen Grundsätze verlangen die Aufstellung von Sippentafeln. In diesen sind die vier Großeltern des zu Beratenden und deren sämtliche Nachfahren aufzuführen, soweit sie mit ihm ein Achtel blutsverwandt sind, so daß aus den darin angegebenen Tatsachen ein Urteil über den Erbwert der Sippe, sei es über vorgekommene Erbkrankheiten einerseits oder über besonders vortreffliche Eigenschaften andererseits, möglich ist.

Um aber die gesammelten erbbiologischen und rassischen Unterlagen für alle Zukunft der Familienkunde, der Erb- und Rassenpflege nutzbar zu machen, werden die Ergebnisse der angestellten Ermittlungen in einer Erbkartei gesammelt, die dann aus der laufenden Arbeit des Gesundheitsamtes und durch Auskünfte von Gerichten, Wohlfahrts- und Jugendämtern usw. ergänzt, immer mehr vervollständigt wird, so daß sie schließlich und allmählich zu einem fast lückenlosen Nachschlagewerk über die erbbiologische Beschaffenheit der Sippen einer Stadt oder des Kreises ausgestaltet werden kann. Um auch die nicht bodenständigen Volksgenossen zu erfassen, ist ein Nachrichtenaustausch zwischen den Gesundheitsämtern vorgesehen, derart, daß Zweitschriften der Karteikarten an das für den Geburtsort des Prüflings zuständige Gesundheitsamt gesandt werden. So werden diese Erbkarteien zu einem Beginn der erbbiologischen Bestandsaufnahme der Gesamtbevölkerung und von Jahr zu Jahr zunehmend zu einer restlosen Erfassung der deutschen Sippen führen.

Dieses technische Rüstzeug soll die Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege in die Lage versetzen, die praktischen Aufgaben auf dem Gebiet der Erb- und Rassenpflege gewissenhaft zu erfüllen.

Neben der Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wird in der Beratungsstelle die aufbauende positive Erbpflege mehr und mehr zur Geltung kommen. So wird die Beratungsstelle bei der Auswahl von Siedlern mitwirken und Ehestandsdarlehnsbe-

werber zu untersuchen haben. Nach den hierzu erlassenen Vorschriften dürfen Ehestandsdarlehen nicht gewährt werden, wenn einer der Darlehnsbewerber nichtarischer Abstammung ist oder an körperlichen oder geistigen Gebrechen, die seine Verheiratung als nicht im Interesse der Volksgemeinschaft liegend erscheinen lassen, desgleichen wenn einer der zu Untersuchenden an Infektionskrankheiten oder sonst an einer das Leben bedrohenden Krankheit leidet. Neben dieser Aufgabe werden die Beratungsstellen nunmehr den zur Heirat entschlossenen Personen vor der Eheschließung wie auch Verheirateten und ihren Familien mit ihrem sachverständigen Rat zur Seite stehen. Ferner werden einzubürgernde Personen zu untersuchen wie Begutachtungen von Adoptionskindern vorzunehmen sein.

Bei der Eheberatung soll, um Schwierigkeiten zu vermeiden, zunächst nach den Richtlinien verfahren werden, die für die Beurteilung der Ehestandsdarlehnsbewerber aufgestellt sind. Hierbei soll der Arzt stets das Gesamtwohl des Volkes im Auge behalten, während die Besucher der Beratungsstelle ja zunächst an ihr eigenes Schicksal und das ihrer Familie denken werden. Eine aus belasteter Familie stammende Person wird einen Rat dahingehend haben wollen, wie man wohl die eigene Familie „auffrischen" könne, die aus erbgesunder Familie stammende wird dagegen wissen wollen, wie sie ihre Familie vor Einschleppung von Erbkrankheiten schützen könne. Es wird vornehmste Pflicht des beratenden Arztes sein, sich zum Beschützer der erbgesunden Familie zu machen. Er wird daher erbgesunde Eheschließungen möglichst zu fördern, dagegen von der Einheirat eines schwer Belasteten in eine erbgesunde Familie abzuraten haben.

Es ist selbstverständlich, daß die Eheberatung nur dann einen Erfolg verspricht und einen Sinn hat, wenn sie von beiden Verlobten in Anspruch genommen wird. So mögen also die Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege im Laufe der Jahre zu einem Hort der Familienpflege wie zu einem Wächter über die Gesundheit und Zukunft des deutschen Volkes werden!

Radiumanstalt für Krebskranke in Budapest.

Wie aus der Zeitschrift „Die Kommune", dem Verwaltungswirtschaftlichen Organ Ungarns, zu entnehmen ist, führt die Stadt Budapest seit Jahren unter Aufwendung großer Beträge einen scharfen Kampf gegen die Tuberkulose und die venerischen Krankheiten und fördert nach Kräften den Mutter- und Säuglingsschutz. Jetzt will die Hauptstadt gegen den Krebs vorgehen. Es ist beschlossen worden, ein größeres Quantum Radium käuflich zu erwerben. Sobald das Radium eingetroffen ist, wird in einem der hauptstädtischen Spitäler ein modernes Radiuminstitut eingerichtet werden.

Arbeitsfürsorge in Belgien.*)

Mit der königlichen Verordnung vom 13. Februar 1935 wurden die Bestimmungen vervollständigt, nach denen die Landeskrisenkasse ermächtigt wird, die zur Beschäftigung der Arbeitslosen durchgeführten Arbeiten durch Geldmittel zu fördern.

Die Zuschüsse sind nur für solche Arbeiten zu gewähren, die auf anderem Wege nicht durchgeführt werden konnten, oder für solche, deren Durchführung so gedacht ist, daß für sie mehr Arbeitskräfte als unter gewöhnlichen Verhältnissen benötigt werden. Außerdem müssen die Betriebe, denen die Ausführung der Arbeiten übertragen wird, ausschließlich belgische Arbeitskräfte und vorzugsweise einheimische Rohstoffe verwenden. Bei der Zuteilung der Förderungbeträge sind Arbeiten vorzuziehen, bei denen die meisten Arbeitskräfte benötigt werden und die in solchen Gegenden durchgeführt werden sollen, in denen die Arbeitslosigkeit am größten ist. Die Behörden oder öffentlichen Körperschaften, die Zuschüsse für solche Arbeiten zu erhalten wünschen, müssen dafür sorgen, daß die Anstellung der Arbeitslosen, die durch Vermittlung der Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenämter zu geschehen hat, nicht auf Kosten der beschäftigten Arbeiter vor sich geht. Der Zuschuß der Landeskrisenkasse darf eine Pauschalsumme nicht überschreiten, bei deren Bemessung vor allem der durchschnittlichen Höhe der Arbeitslosenunterstützung in der Gegend, wo die Arbeiten geplant sind, Rechnung zu tragen ist. Falls die Durchführung dieser Arbeiten so geändert werden sollte, daß sie einen höheren Bedarf an Arbeitskräften als unter normalen Voraussetzungen erfordern, darf der Betrag des Zuschusses nicht die

*) Intern. Rundschau der Arbeit.

sich aus dieser Abänderung ergebenden zusätzlichen Kosten überschreiten. Die Behörde oder öffentliche Körperschaft, der die finanzielle Unterstützung der Landeskrisenkasse gewährt wurde, sendet dem Leiter des Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenamtes allmonatlich eine Mitteilung ein, welche die Zahl der Arbeitstage angibt, die von den von diesem Beamten zur Verwendung bei den genannten Arbeiten bestimmten Arbeitslosen geleistet wurden. Die mit der Beaufsichtigung der Arbeiten betrauten Beamten sowie die Vertreter des Ministers für Arbeit und Sozialfürsorge, des Verwaltungsrates der Landeskrisenkasse oder des Leiters des Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenamtes können sich jederzeit die Liste der durch Vermittlung dieser Stelle eingestellten Arbeitslosen vorweisen lassen und ihre tatsächliche Anwesenheit auf der Baustelle nachprüfen.

Arbeitsfürsorge in Finnland.*)

Um zu ermöglichen, daß die Arbeiter, die während des Winters in den Städten ohne Arbeit sind, bei Forstarbeiten beschäftigt werden können, hat das Ministerium für Verkehrswesen und öffentliche Arbeiten Lehrgänge für Holzfäller eingeführt.

Diese Lehrgänge, die im Jahre 1934 von 400 Männern besucht waren, haben befriedigende Ergebnisse gezeitigt. Für den Winter 1935 sind neue Lehrgänge für 980 Arbeitslose in Aussicht genommen. Sie sind besonders für Unverheiratete im Alter von 18 bis 30 Jahren bestimmt.

Die Teilnehmer der Lehrgänge erhalten einen ihrer Arbeitsleistung entsprechenden Lohn. Jedoch wird während der ersten vierzehn Tage ein Zuschuß in Höhe des Aufwands für die Beköstigung gewährt. Dieser Zuschuß verringert sich um 25 v.H. während jeder der vier folgenden Zeiträume von je vierzehn Tagen. So muß der Arbeiter im Laufe von acht Wochen eine Leistungsfähigkeit erwerben, die ihm gestattet, seinen Lebensunterhalt mit seinem gewöhnlichen Lohn zu bestreiten. Aus diesem Grunde sind die Gemeindebehörden gebeten worden, die in diese Lehrgänge zu entsendenden Arbeitslosen mit ganz besonderer Sorgfalt auszuwählen und dabei so weit wie möglich die Leiter der Werkplätze zu Rate zu ziehen.

*) Intern. Rundschau der Arbeit.

Hilfe für Notstandsgebiete in Großbritannien.*)

Das Gesetz von 1934 über die Nutzbarmachung gewisser Landesteile bestätigt das von der Regierung am 14. November 1934 im Unterhaus eingebrachte Programm einer Hilfsaktion für gewisse Gebiete in England, Wales und Schottland, die unter der Krise besonders zu leiden haben.

Nach diesem Gesetz sollen zwei Kommissare, der eine für England und Wales und der andere für Schottland, ernannt und mit weitgehenden Vollmachten für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen für die wirtschaftliche Erschließung und soziale Hebung dieser Gebiete ausgestattet werden. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe sollen sie untereinander ihre Erfahrungen austauschen und mit den Regierungsstellen, Kommunalbehörden, gemeinnützigen Verbänden und anderen Stellen, welche ähnliche Ziele verfolgen, zusammenarbeiten. Das Gesetz soll bis zum 31. März 1937 in Kraft bleiben.

Am 29. Januar 1935 hat das Unterhaus für die Tätigkeit der Kommissare einen Kredit von £ 2 000 000 zur Verfügung gestellt.

Freiwilliger Arbeitsdienst in Österreich.*)

Der Ende 1932 in Österreich eingeführte Freiwillige Arbeitsdienst hat im Jahre 1934 im Durchschnitt 15 000 Arbeiter beschäftigt, darunter 2000 junge Mädchen; die Mehrzahl der Arbeitsdienstwilligen war weniger als 25 Jahre alt.

Über die Hälfte aller Arbeitsdienstwilligen arbeitete in geschlossenen Lagern. Insgesamt wurden im vergangenen Jahre 793 gemeinnützige Arbeiten verschiedenster Art durchgeführt. Diese Ziffern sind um so bedeutender, als es sich im Arbeitsdienst nur um zusätzliche Arbeiten handelt, also um solche, die niemandem eine Verdienstmöglichkeit weggenommen haben und die ohne Freiwilligen Arbeitsdienst nie durchgeführt worden wären.

Diese Arbeiten umfaßten 5 200 000 Arbeitsschichten. Nahezu 2 Millionen der geleisteten Schichten entfielen auf Fluß- und Bachregulierungen, Wildbachverstauungen, Hochwasserschutzdammbauten und Entwässerung, über 100 000 Schichten auf Bodenverbesserungen und 575 000 auf Siedlungsarbeiten. Für die Anlage und

Verbesserung von Straßen aller Art und zahlreicher besonders landwirtschaftlicher Wege wurden rund 1 255 000 Schichten eingesetzt und 929 000 für Arbeiten der Sozialfürsorge. Die Arbeitsleistung der jugendlichen Arbeitsdienstwilligen hat sich im Laufe des Jahres stark gehoben.

An Bundesmitteln wurden für den Freiwilligen Arbeitsdienst im Jahre 1934 rund 11½ Millionen Schilling flüssig gemacht.

Das neue Deutsche Sozialversicherungsrecht. Erläuterungen zum Aufbaugesetz vom 5. Juli 1934, den Durchführungsverordnungen und anderen Gesetzen und Verordnungen. Herausgegeben von Oberregierungsrat Dr. Grünewald und Regierungsrat Dr. Kilian, beide im Reichsarbeitsministerium. Kurzkommentar in Loseblattform. Preis der einzelnen Lieferung 75 Pf. bis RM 1,50, Sammelmappe RM 1,50. Verlag Langewort („Arbeiter - Versorgung"), Berlin-Lichterfelde, Weddigenweg 64.

Infolge des schon teilweise in Kraft befindlichen Aufbaugesetzes und seiner Durchführungsverordnungen haben die Versicherungsträger neue und nicht immer einfache Aufgaben umgehend zu lösen. Hier will der Grünewald-Kilian helfend einspringen. Seine klare Aufteilung, seine einseitige Bedruckung und seine Loseblattform geben den Rahmen.

Jede einzelne Vorschrift ist erläutert worden, so daß eine richtige Anwendung gesichert erscheint. Durch Angaben über Zusammenhänge mit anderen Gesetzen, die Hineinarbeitung von Ausführungsbestimmungen und amtliche Begründungen wird das Bild noch anschaulicher.

Diese Ausgabe dürfte den Versicherungsträgern willkommen sein.

In demselben Verlag, Verlag der „Arbeiter-Versorgung", erscheinen die Schulungsschriften der „Arbeiter-Versorgung", Wege zur Kassenpraxis, Herausgeber Senatspräsident Bruno Kühne:

Aufbau und Zuständigkeit der Versicherungsträger und der Versicherungsbehörden. Von Dr. jur. Fritz Kadgiehn. 1934. 63 Seiten. RM 1,95. Heft 2.

Der Verfasser hebt einer Schulungsschrift gemäß nur die für eine Prüfung wesentlichsten Momente hervor, ohne dabei aber unsachlich oder ungenau zu werden. Es werden die Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung, der Unfallversicherung, der Invalidenversicherung und die Versicherungsbehörden in ihrer Änderung, Organisation und Verfassung und Aufgaben eingehend behandelt, ohne aber Sonderfragen anzuschneiden.

Die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Von Verwaltungsoberinspektor R. Dreyer. 1934. 67 Seiten. RM 2,10. Heft 3.

In der vorliegenden Schrift werden alle Sparten der Versicherungspflicht, räumlicher Geltungsbereich des Versicherungszwanges, Arten der Berufsgruppen der Versicherungspflichtigen, deren Eigenschaften und die allgemeinen Voraussetzungen der Versicherungspflicht aufgezeigt. Im Anhang findet sich eine Rechtsprechung und Schrifttum zu Einzelfällen, wodurch eine größere Anschaulichkeit erzielt wird.

Die Krankenhilfe der Krankenkassen. Von Dr. jur. Max Richter, verantwortlicher Schriftleiter der „Arbeiter-Versorgung". 1934. 79 Seiten. RM 2,25. Heft 4.

Der Schriftleiter des Verlages hat unter Benutzung zahlreicher erteilter Rechtsauskünfte eine gemeinverständliche Darstellung der Krankenhilfe der Krankenkassen herausgebracht, die sowohl den Versicherten als auch den Krankenkassenangestellten in die Lage versetzt, sich schnell über die wesentlichsten Merkmale, wie Höhe des Krankengeldes, Krankenschein, Berechnung und Verlängerung der Unterstützungsdauer u. a. m., zu unterrichten.

Das Dienstrecht der Kassenbeamten und Kassenangestellten. Von Regierungsrat Dr. Paul. 1934. 31 Seiten. RM 1,25. Heft 5.

Alle Fragen der Dienstordnung, Rechtsverhältnisse, Besoldung, Haftung, Sozialversicherung u. a. der Kassenbeamten und Kassenangestellten werden sachgemäß in der vorliegenden Schrift erörtert.

Die rechtliche Stellung des Vertrauensarztes in der sozialen Krankenversicherung. Von Dr. jur. Heinrich Haberkorn. (Der Arzt in Recht und Gesellschaft. Von Prof. Dr. jur. Lutz Richter. 9. Beitrag.) Verlag Robert Noske, Leipzig, 1934. 70 S. Preis RM 4,—.

Beim Neuaufbau der Sozialversicherung ist die Frage des vertrauensärztlichen Dienstes von sehr erheblicher Bedeutung

gewesen. Aus diesem Grunde ist es besonders zu begrüßen, daß in einem Heft die Entwicklung des Vertrauensarztwesens bis 1930 mit allen Rechtsquellen, dann auch das jetzt geltende Vertrauensarztrecht einmal dargestellt wird.

Festschrift zum 25jährigen Bestehen der Zahnklinik Köln und zu Ehren des 25jährigen Amtsjubiläums von Prof. Dr. Karl Zilkens. Von Prof. Dr. Rudolf Weber. (Deutsche Zahnheilkunde, Heft 86: Arbeit und Fortschritt.) Verlag Georg Thieme, Leipzig, 1933. 88 S.

Die Festschrift zum 25jährigen Bestehen der Zahnklinik Köln enthält 2 Abhandlungen, die vom fachlichen Standpunkt besonderes Interesse verdienen: zunächst eine Arbeit von Coerper „Zahnheilkunde und Sozialhygiene", dann wertvolle Mitteilungen von Pfeiffer, Köln, über die Entwicklung der Schulzahnpflege in Köln und Vorschläge zu ihrem weiteren Ausbau. Die letzte Abhandlung enthält auch eine Fülle historischer Hinweise auf die Entwicklung der Schulzahnpflege überhaupt und auf die Richtung, in der die Kölner Arbeit gefördert werden wird.

Leitfaden für Arbeitsbehandlung von Kranken und Genesenden sowie für die Hand des Kranken. Von Anna Wiest, mit einem Vorwort von Prof. Dr. K. R. Schlayer. Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart, 1934. 51 S. Preis RM 2,40.

Das Heft bringt neben grundsätzlichen Ausführungen über Kosten und Entlohnung Erfahrungen aus der Praxis des In- und Auslandes und Darstellungen einer ganzen Reihe geeigneter Arbeiten.

Die körperliche Ertüchtigung der Berufstätigen. Von Fritz Strube. Verlag Hesse & Becker, Leipzig. 150 S. Preis geb. RM 2,—, Leinen RM 3,—.

Der Verfasser bringt, unterstützt von einer ganzen Reihe von Bildern und schematischen Zeichnungen, Anregungen zur Körperschulung des Berufstätigen mit einer speziellen Differenzierung für Mann und Frau mit besonderer Berücksichtigung des Ausgleichs von Berufsschäden. Eine ganze Reihe gesunder und zweckmäßiger Übungen sind angegeben.

Speners soziale Leistungen u. Gedanken. Ein Beitrag zur Geschichte des Armenwesens und des kirchlichen Pietismus in Frankfurt a. M. und in Brandenburg-Preußen. Von Dr. Willi Grün. Verlag Konrad Triltsch, Würzburg, 1934. 96 S. Preis RM 3,—.

Das vorliegende Buch ist zur 300. Wiederkehr des Geburtstages von Spener erschienen und beabsichtigt, die religiöse, kulturelle und geistige Strömung des Pietismus gegen Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts darzustellen, insbesondere aber den Einfluß Speners auf die Reform des Armenwesens aufzuzeigen. Die Arbeit gliedert sich in ihrem Hauptteil in 2 Stücke, von denen eins die Begründung des Armen-, Waisen- und Arbeitshauses in Frankfurt a. M., das andere die Armenreform von 1695 in Berlin und Brandenburg nebst der Begründung des Großen-Friedrichs-Hospitals darstellt.

Bevölkerungsfragen, Bauerntum und Rassenhygiene. Von Prof. Dr. H. Lundborg. (Schriften zur Erblehre und Rassenhygiene, herausgegeben von Prof. Dr. Günther Just.) Verlag Alfred Metzner, Berlin, 1934. 75 S. Preis RM 1,80.

Das Heft in der Sammlung von Prof. Just bringt eine Übersicht über Stillstand und Rückgang der ländlichen Bevölkerung, gezeigt an Deutschland, Schweden und Frankreich, über die Landflucht, die sozialbiologischen Folgen derselben und in einem Schlußkapital die hieraus erwachsenden rassenhygienischen Aufgaben.

Stauungsprinzip und Reifezeit. Gedanken zur geschlechtlichen Erziehung im Sinne der Eugenik. Von Hermann Muckermann. Verlag Fredebeul & Koenen, Essen. 93 S. Preis brosch. RM 2,50.

Das Buch beschäftigt sich mit der geschlechtlichen Erziehung der heranwachsenden Generation. Die Ausführungen gipfeln darin, daß das zu frühe Aufeinandertreffen der Menschen Einbruchsstellen schafft, die der Kräftesteigerung und der Geschlossenheit der Persönlichkeit abträglich sein können. Das Kapitel „Eugenisches Wissen und eugenische Selbsterziehung" wendet sich unmittelbar an die Jugend mit rassenhygienischen Forderungen.

Deutsches Einheits-Familienstammbuch. Herausgegeben vom Reichsbund der Standesbeamten Deutschlands E. V. Verlag für Standesamtswesen G.m.b.H., Berlin SW 61, Gitschiner Straße 109. 56 Seiten.

Das Familien-Stammbuch, das jedem jungen Brautpaar vom Standesbeamten

gegen eine Vergütung ausgestellt wird, wird hoffentlich in jeder neuen Ehe seinen Einzug halten. Neben aufklärenden Artikeln über Sippenforschung, Rassenhygiene und Rechtsgrundlagen der Familie sind Eintragungsmöglichkeiten für die vollzogene Trauung, Geburtsbescheinigung der Ehepartner und der Kinder, weiter die kirchlichen Bescheinigungen über Trauung, Taufe, Konfirmation und Tod. Eine Sippentafel mit Mustervordruck erleichtert die Ahnenforschung, die heute mehr denn je im Vordergrund steht. Wegen seines handlichen Formats und der Vereinigung aller für den Ariernachweis notwendigen Papiere sollte das Buch in keiner Familie fehlen.

Im selben Verlag erschien auch **Das Buch der Kindheit**, das das Kind von der Geburt bis zur Einsegnung bzw. Kommunion begleitet. Auch hier sind die notwendigsten Bescheinigungen nebst Ahnentafel enthalten. Dazu ist der Mutter die Möglichkeit gegeben, Eintragungen über Wachstum, Krankheiten und sonstige Lebens- und Willensäußerungen des Kindes vorzunehmen. Eine kurze Anleitung über Ernährung und Pflege im ersten Lebensjahr und die weitere Entwicklung vervollständigen das Büchlein, das jede Mutter sorgsam ausfüllen sollte.

Entwicklungsförderung u. Anlagepflege. Von Dr. med. Hans Hoske. Mit einem Anhang: Prüfungsordnung für Kreisärzte, gültig ab 1. April 1934. Staatsmedizinische Abhandlungen. Verlag von Johann Ambrosius Barth, Leipzig, 1934. 36 Seiten.

Dieser an der Staatsmedizinischen Akademie Berlin gehaltene Vortrag versucht diejenigen Maßnahmen aufzureißen, die für den jungen Menschen notwendig sind, damit die zukünftige Generation im Biologischen so fest verankert ist, wie der Nationalsozialismus es als Grundlage der Gemeinschaft fordert. Hoske hält im Interesse einer einwandfreien Bevölkerungspolitik die Einführung eines Gesundheitspasses für notwendig, nötig ist aber auch die Schulung der Lehrer in biologischen Fragen; weiter werden die Probleme der Berufsberatung, Freizeitgestaltung, Einbau der Sozialversicherung in den Dienst der hygienischen Volksbelehrung behandelt.

Die Körperanlage des Kindes und ihre Entwicklung. Ziel und Weg einer biologischen Körpererziehung. Von Dr. Hellmut Eckhardt. Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart, 1935. 51 S. Preis RM 1,60.

Aus der Zielsetzung des neuen Staates: „Aufartung und Bestandserhaltung des deutschen Volkes im Herzen Europas zu gewährleisten", zieht der Verfasser die Konsequenz, daß die Gesundheitsführung der Deutschen die wichtigste Teilaufgabe sei.

Die Kleidung, ihre Herkunft, Herstellung und Hygiene. Von Dr. F. Steinitzer. (Bücher der Hygiene und Volksernährung, Bd. 5.) Verlag Rothgießer & Diesing A. G., Berlin, 1929. 132 S.

Das vorliegende Buch strebt Hygiene der Kleidung an auf Grund einer genauen Kenntnis des Herkommens, der Bearbeitung und der Zusammensetzung der Grundstoffe, die für die menschliche Kleidung verwendet werden.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für August 1935 vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen siehe Seite 345.

Fürsorgewesen

Allgemeines

Auf d. Wege z. neuen Sozialordn., Münz, Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk. i. Württ., 6/ Schlesw.-Holstein. Bl. f. Volksw., 7.

D. Volkstum als belebende Kraft d. Sozialreform, Brauer, Dt. Volk, 4.

Entwurf einer Fürsorge-Ordnung, Wohlfahrtswoche, 26.

Sind d. „Asozialen" eine einheitl. zu fassende u. zu versorgende Gruppe? NDV., 6/Schles. Wohlf., 14.

RFV.

D. Umsatzsteuerrecht d. Fürsorgeverbände, Spohr, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 20.

D. Hamburger Vereinbarung, ein Abkommen z. Vermeid. fürsorgerechtl. Streitfragen, NDV., 6.

D. Rückforder. d. Kosten d. öffentl. Fürsorgeregel. i. Halle, NDV., 6.
Ersatzansprüche d. Fürsorgeverbandes geg. d. Unterstützten u. Dritte, Vogel, Berl. Komm. Mittl., 13.
Fürsorge- od. Polizeikosten? Budzinski, Zeitschrift f. d. Heimatwesen, 19.
§ 11 RFV. i. Rechtsprech. u. Praxis, NDV., 6.
Rechtsgrundsätze d. Fürsorgestreitverfahrens i. d. neueren Rechtsprechung d. Bundesamts f. d. Heimatwesen, Steiger, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 21.
Sind Stolgebühren bei Beerdigungen ersatzfähige Fürsorgekosten? Bl. f. öff. Fürsorge, 14.
Übertritt aus d. Ausland i. d. Reichsgebiet, Lieder, Ztschr. f. d. Heimatw., 20.

Kommunale Wohlfahrtspflege

D. Führergedanke i. d. Dt. Gemeindeordnung, Sachse, D. Thür. Gemeindetag, 6.
D. Bestell. z. ehrenamtl. Tätigk. auf Grund d. Dt. Gemeindeordn., NDV., 6.
D. Dt. Gemeindeordn., Zieger, Freie Berufe, 10.
D. öffentl. Fürsorge in einer süddt. Großstadt, Ettwein, DZW., 3.
Z. Frage d. Bild. d. Landgemeinden, Kollmann, Dt. Verwaltungsbl., 11/12.

Kleinrentner

Ein Jahr Kleinrentnerhilfe, c. Colomb, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 20.
Träger d. „Kleinrentnerhilfe", Schickenberg, Soz. Praxis, 30.

Wohlfahrtserwerbslose

Ärztl. Versorgung Hilfsbedürftiger, Wohlfahrtswoche, 28.
D. Reichswohlfahrtshilfe i. Juni 1935, Ztschr. f. d. Heimatw., 19.
Vereinheitlich. d. ärztl. Versorg. Hilfsbedürftiger, Toeplitz, Dt. Ärztebl., 26.

Ausland

Die Entwickl. d. Fürs. in d. Schweiz im Jahre 1934, Wild, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigkeit, 7.
Die Leistungen d. Innsbrucker Fürsorge, Österr. Städte-Ztg., 2.
Protokoll d. XXVIII. Schweiz. Armenpfleger-Konferenz, D. Armenpfleger, 7.

Fürsorgestatistik

D. öffentl. Fürsorge i. Dt. Reich, Wirtschaft u. Statistik, 12.
Endgültige Ergebn. d. Reichsfürsorgestatistik 1933, Wohlfahrtswoche, 29.
D. öffentl. Fürsorge seit d. Jahre 1933, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 12.
Nordwestdt. Wohlfahrtsstatistik für Mai 1935, Wohlfahrtswoche, 27.

Finanzfragen

D. Steuerfreiheit v. Anstalten i. d. neuen Steuergesetzgeb., NDV., 6.
Körperschaftssteuer b. Körperschaften, die kirchl., gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, Seisensee, Dt. Steuerztg., 27.

Soziale Persönlichkeiten

Helene Luise Klostermann, Lück, D. Frau, 10/ Kindergarten, 7.
Alfred Andreesen: Hermann Lietz, der Schöpfer d. Landerziehungsheime, Borbein, Leben u. Arbeit, 2.
Nächstenliebe u. Realpolitik, Fridtjof Nansen, d. „Abenteurer d. Nächstenliebe", z. Gedächtnis, Smolka, Caritas, 6.

Freie Wohlfahrtspflege

Aus der Arbeit d. Dt. Caritas f. Akademiker 1930—1935, Hebing, Caritas, 7.
D. Anstaltsbuchführ. unter Berücksichtig. d. neuen Steuergesetze, Donau, Wibu-Bl., 4.
D. innen- u. außenpolitische Bedeut. d. NSV. i. Spiegel d. Weltpresse, Reher, NS.-Volksdienst, 10.
Gefährdetenhilfe aus Liebe u. Gerechtigkeit, Angermair, Caritas, 7.
„Nicht Almosen, sondern Opfer"? Ochsner, Caritas, 6.
Über das Bekennen (Heilsarmee), Bertrand, D. Frau, 10.
Warum kirchliche Caritas? Denis, Caritas, 7.
Wirtschaften, Sparen u. Rechnen i. d. Anstaltsarbeit d. freien Wohlfahrtspfl., Nell, Wibu-Bl., 4.

Ausland

Bekämpf. d. Mißbräuche privater Wohltätigk., Caritas (Schweiz), 3.
Caritasarbeit d. kath. Missionen i. d. früheren dt. Kolonien, Becker, Caritas, 6.
Innere Mission im südosteuropäischen Raum, Glondys, D. innere Mission, 7.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

Arzt od. Jurist? Reinecke, Ziel u. Weg, 14.
Erbbiolog. Ehegesetze v. psychiatrisch-neurologischen Standpunkt, Weygandt, D. med. Welt, 29.
Haus- od. Anstaltsentbind.? HW., 24.
Sprache, Rasse u. Volkstum i. Alteuropa, Rosenkranz, Volk u. Rasse, 7.

Bevölkerungsaufbau u. -stand

Anleit. zu statist. Erhebungen ü. d. Berufssterblichkeit u. Erkrankungshäufigk., Teleky, Gesundh. u. Wohlf., 7.
D. Geschlechtsverhältnis d. Kinder a. Alkoholiker-Ehen, Kruse, Dt. Ärzteblatt, 30.
D. augenblickl. Fruchtbarkeit b. d. bäuerlichen Familien Hessens, Kranz, Volk u. Rasse, 7.
D. Bevölkerungsentwickl. d. dt. Städte i. Jahre 1934, Wirtschaft u. Statistik, 12.
D. Moralität d. bayr. Bevölkerung, Korherr, Ztschr. d. bayr. Statist. Landesamts, 1/2.

Ergebn. d. Volkszähl. v. 16. Juni 1933, Anders, NS.-Sozialpolitik, 10.
Geburt, Ehe u. Tod i. steirischen Gebirge, Keiter, Volk u. Rasse, 7.
Kritisches zur Frage des Geburtenrückganges, Wagner, Manslau, D. Ärztin, 7.
Ursachen d. Geburtenrückgangs, Kind, Familie, Staat, 3.

Eugenik, allg.

Bevölkerungspolitik i. d. Schule, Stuttmann, NS.-Mädchenerziehung, 10.
Blindheit und Erbpflege, Lange, D. Blindenwelt, 7.
D. Kampf d. nord. Rassenseele geg. Süden u. Osten, Kummer, D. Schulungsbrief, 7.
D. Familie als Keimzelle d. rassischen Aufbaues d. dt. Volkes, v. Ulmenstein, D. neue Wirtsch., 9.
Erbgesundheitslehre u. kirchliches Dogma, Groß, Zahnärztl. Mittl., 29/Dt. Ärztebl., 28.
Erbkrankheiten, Kemmer, Ztschr. d. Reichsfachschaft dt. Hebammen, 13/14.
Gegenwartsfragen d. Eugenik, Christl. Kinderpflege, 1/2.
Rasse u. Leistung, Haupt, Ziel u. Weg, 13.
Vererbung u. Erzieh., Groß, Kind, Familie, Staat, 3.

Sterilisierung

Änderung. im Ges. z. Verhüt. erbkr. Nachw., Schmitz, D. med. Welt, 29.
D. Verfahren vor d. Erbgesundheitsgerichten, Matzner, D. öff. Gesundheitsdienst, 8.
D. Änder. d. Ges. z. Verhüt. erbkr. Nachw., Kahler, Reichsverwalt.-Bl., 29.
D. Auswirk. d. Ges. z. Verhüt. erbkr. Nachwuchses i. Jahre 1934, NDV., 6.
D. Bedeut. d. „Kann" Vorschrift in § 1 d. Gesetzes z. Verhüt. erbkr. Nachw. Engelmann Jugendwohl 7.
D. fürsorgerischen u. pädagogischen Aufgaben gegenüber sterilisierten u. sterilisierungsbedürftigen Jugendl., NDV., 6.
D. Schwängerung v. Anstaltspfleglingen, Harmsen, D. innere Mission, 7.
D. Unterbrechung d. Schwangerschaft u. d. Gesetz z. Verhüt. erbkr. Nachw. v. 14. 7. 1935, Bundt, Pomm. Wohlfahrtsbl., 7.
Ergänzung u. Änder. d. Ges. z. Verhüt. erbkr. Nachw., Ruttke, Ziel u. Weg, 14.
Innere Mission u. Ges. z. Verhüt. erbkr. Nachw., Christl. Kinderpflege, 1/2.
Ist die Schwangerschaftsunterbrechung bei einer Erbkranken zulässig? Spohr, D. Ärztin, 7.
Kosten f. Unfruchtbarmachung, NDV., 6.
Über Sterilisierung, Schwangerschaftsverhüt. u. -unterbrech. vom biolog. Gesichtspunkte aus gesehen, Bavink, Christl. Kinderpfl., 1/2.
Untersuchungen ü. d. ärztl. Belastung d. Gewohnheitsverbrecher, Gerecke, Dt. Ärzteblatt, 29.
Wo ist b. Schwachsinnigen n. d. Gesetz z. Verhüt. erbkr. Nachw. d. Grenze z. Normalen zu ziehen? Lange, D. Dt. Sonderschule, 7.

Positive eugenische Maßnahmen

Aufgaben u. Ziele d. Instituts f. Erbbiologie u. Rassenhygiene z. Frkf. a. M., Verschuer, Dt. Ärzteblatt, 29.
Ausgleich d. Familienlasten, D. Helfer, 1.
D. Aufgaben d. Beratungsstellen f. Erb- u. Rassenpflege, Westf. Wohlfahrtspfl., 5/6.
Eugenische Eheberat., Bierbaum, NS.-Frauenwarte, 2.

Ausland

D. Ein-Kind-System in Budapest, Ambrus, Anya és Csecsemöyédelem, 7.
D. Hebammenwesen i. England, Schüll, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Hebammen, 13/14.
Examen prénuptial et traitement obligatoire, Cauwenberghe, Bulletin international de la protection de l'enfance, 139.
L'examen médical prénuptial mesures préventives consécutives eugéniques et thérapeutiques, Schreiber, Bulletin international de la protection de l'enfance, 139.
Neuere Sterbetafeln d. Auslandes, Gaedicke, Reichsgesundheitsbl., 27.
The Cultural Value of Biology, Kerr, Int. Ztschr. f. Erziehung, 3.

Soziale Frauenfragen

Aufgabe, Wille u. Ziel d. dt. Frauen, Scholtz-Klink, NS.-Frauenwarte, 2.
D. Familienrecht i. neuen Deutschl., Ev. Frauenztg., 7/8.
D. dt. Akademikerin in Polen, Planner, D. Frau, 10.
D. Ehe als Daseinserfüllung, Weber, D. Frau, 10.
Ehezerrütt. nach heute geltender Anschauung, Martens-Engelmann, D. Frau, 10.
Gedanken zur hauswirtschaftl. Erzieh. i. d. Gegenwart, Engelbert, NS.-Mädchenerziehung, 10.
Hauswirtsch. Jahr, Anlernjahr u. hauswirtschaftliche Lehre, häusl. Lehre, Meißner, Berufsbild.-Schule, 7.
Ziel u. Aufgaben d. Abtl. Volkswirtschaft, Hauswirtsch. i. Dt. Frauenwerk, Lieckfeldt, Rheinprovinz, 7.
Z. geschichtl. Tiefe d. Frauenfrage, Bäumer, D. Frau, 10.

Ausland

La préparation ménagére de nos jeunes filles. L'Information, 6.
Les efforts des societés féminines pour l'apprentissage ménager, Montet, L'Information, 6.
Policewomen, A Career, Gaiey, The Policewomen's Review, 3.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

Gedanken ü. d. Neugestalt. d. Familienrechts v. Standpunkt d. Sozialarbeit, aus Soz. Berufsarbeit, 7.

Grundfragen d. dt. Staatsjugendrechts, Menzel, Reichsverwaltungsbl., 26.
Neue Grundsätze f. d. staatl. geförderte Jugenderzieh. außerh. d. Schule, NDV., 6.

Pädagogische Fragen

D. dt. Landjahr, Schmidt-Bodenstedt, Polit. Erzieh., 7.
D. Schullandheim in d. neuen Mädchenbildung, Knörnschild, D. höhere Schule, 7.
D. Wesen d. Kindheit u. d. eidetische Tatsachenkreis, Jaensch, Gesundheit u. Erziehung, 7.
D. Familie als Stätte d. Erziehung, Scherz, D. christl. Frau, 6.
Erziehung d. Arb. im Landheim, Weicker, D, höhere Schule, 7.
Ev. Erziehung im Licht d. Taufsakraments, Küeßner, Christl. Kinderpfl., 7/8.
Nationalsoz. Erziehung, Siebert, D. Diakonisse, 7.
Neue Wege d. Landheimerziehung, Günther, D. höhere Schule, 7.
Pubertätsstufen, Schmeing, Gesundheit u. Erziehung, 7.
Schafft Kinderspielplätze, Döpel, Kind, Familie, Staat, 3.
Schuldproblem u. Jugendpsychologie, Geier, D. junge Dschl., 7.
Strafen u. Erziehen, Meng, Gesundh. u. Wohlf., 7.
Über den Stand d. Schullandheimbewegung, Nicolai, D. höhere Schule, 7.
Unsere diakonische Verpflicht. im ev. Kindergarten, Heintze, Ev. Jugendhilfe, 7.
Wo bleibt die Schulreform? Benze, Polit. Erzieh., 7.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

D. Namenserteilung an das uneheliche Kind d. Ehefrau, Lippmann, D. bayr. Bürgermeister, 20.
D. uneheliche Mutter u. ihr Kind, Wächterruf, 7/8.
Namenrecht, Stölzel, Reichsverwaltungsbl., 22.
Z. Feststell. d. außerehel. Vaterschaft nach d. Tode d. Erzeugers, Delcker, Ztschr. f. Standesamtswesen, 13.

Fürsorgeerziehung, Jugendrecht

Jahresbericht d. Oberpräs. (Verwalt. d. Provinzialverb.) ü. d. Fürsorgeerzieh. Minderjähriger f. d. Berichtjahr 1934/35, Westf. Wohlfahrtspfl., 5/6.
Jugendl. Berufskriminalität u. ihre Bek. d. d. Hitler-Jugend, Picker, D. Jugend Dschl., 7.
V. Allgemeinen Fürsorgeerziehungstag i. Kassel v. 22. bis 25. Mai 1935, Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk. i. Württemb., 6.

Ausland

D. Erwerbsarbeit d. Berner Primarschüler, Marti, Gesundh. u. Wohlf., 6.
Fonction sociale de la puissance paternelle et intervention éventuelle de l'état dans la délimitaton des droits et obligations, Csorna, Bulletin international de la protection de l'enfance, 139.
La Recherche de la paternité des enfants naturels, Daniche, Bulletin international de la protection de l'enfance, 139.
La tutelle dans le canton de Vaud, Tapernoux, Gesundh. u. Wohlf., 7.
L'organisation de la Puériculture, La Vie Sociale, 21/22.
Principes fondamentaux de l'Alimentation des Enfants, Le Service Social, 5/6.
Quelques apercus de l'action de la jeunesse dans le monde, Sand, Revue internationale de la Croix-Rouge, 198.
The Child of 2—5 Years-The Man or Woman of to-Morrow, Mac Donald, Social Service Review, 6.
Wandergruppen junger Auslandschweizer, Berlepsch, Pro Juventute, 6.
Was kann Pro Juventute f. d. Kinder d. Auslandschweizer tun? Siegfried, Pro Juventute, 6.

Gefährdetenfürsorge

D. Wandern als Erziehungswert in der Heimerziehung f. männl. gefährdete Jugend, Winkler, Jugendwohl, 7.
D. Bewahrungsfürs. i. Rahmen eines Schulungslehrganges, Schmidt, DZW., 3/Brandenburgisches Nachrichtenbl. f. Wohlfahrtspflege, 44.
D. Lage d. ev. Gefährdetenfürs. i. Berlin, Nachrichtend. d. Landeskirchenst. f. I. M., 4/7.
D. Taufe als Grundlage d. Dienstes an der gefährdeten Jugend, Puttkammer, Ev. Jugendhilfe, 7.
Z. Neuordnung d. Schundkampfes, Fritsch-D. Rheinprovinz, 7.

Ausland

Juvenile Delinquency, Rogers, The Policewoman's, Review 3.

Lebenshaltung

D. Arbeitseinkommen i. d. Jahren 1933 u. 1934, Wirtschaftsnachrichten, 12.
D. Lebensstandard der Arbeiter in Deutschland, Kucera, Soz. Revue, 5.
D. Löhne im Buch- u. Steindruckgewerbe, Wirtsch. u. Statistik, 13.
D. Löhne im Holzgewerbe, Wirtsch. u. Statistik, 13.
D. Löhne i. d. Schuhindustrie, Reichsarbeitsblatt, 19.
D. Probleme d. Lohnhöhe, Böhrs, Ztschr. f. Organisation, 7.
Einkommens- u. Familienverhältn. dt. Bankangestellter, Soz. Praxis, 27.
Preise u. Lebenshaltungskosten im 1. Halbjahr 1935, Wirtsch. u. Statistik, 13.

Volksernährung

Beitrag z. d. Ergebn. d. Hartbrotspeisung i. Kinderheim Sonnenhof Berlin-Spandau, Bober, Zahnärztl. Mittl., 29.

Spar- u. Darlehenswesen

D. öffentl. Sparkassen Bayerns im Jahre 1933, Lang, Ztschr. d. bayr. Statist. Landesamts, 1/2.

Wohnungswesen

Angriff auf d. Wohnungsnot i. Verbind. m. d. Siedlungswerk d. NSDAP., Schmalhorst, Braune Wirtschaftspost, 1.
D. Wohnungs- u. Siedlungswesen in Oberschlesien, Müller, Oberschles. Wirtschaft, 7.
D. Weg z. soz. Mietrecht, Richardi, Ztschr. f. Wohnungsw., 12.
D. Bautätigk. i. Dt. Reich i. Jahre 1934, Bauen, Siedeln, Wohnen, 12.
D. Umsiedlung in Dtschl., Stockle, D. Gemeindetag, 14.
Ein neuer Finanzierungsplan im Wohnungs- u. Siedlungsbau, Brachvogel, Oberschles. Wirtschaft, 7.
Erbhöfe i. Stadtrandgebiet, Wöhrmann, Reichsverwaltungsblatt, 24.
Förder. d. Arbeiterwohnstättenbaus i. Rahmen nationalsoz. Wohnungspolit., Dötsch, Zeitschrift f. Wohnungswesen, 12.
Förderung d. Kleinsiedlung, Krause, D. Rathaus, 7.
Landbeschaffung f. d. Kleinsiedl., Trautewerin, Ztschr. f. Wohnungsw., 14.
Vermeid. weiterer Industriemassierung z. Verwirkl. d. Nebenerwerbssiedlung i. d. Industriegebieten, Röchling, D. neue Wirtschaft, 10.
V. Weg d. dt. Bodenreform nach 1918, Damaschke, Jahrb. d. Bodenreform, 1.
Weiterführ. d. Kleinsiedl., Bellinger, Reichsarbeitsblatt, 18.
Weltwirtschaftskrise u. Wohnungsnot, Stöckle, Soz. Praxis, 29.
Wohnungen u. ihre Finanzierung, Roos, D. dt. Volkswirtschaft, 20.
Zinslose 2. Hypotheken f. d. Volkssiedl., Krug, Soz. Praxis, 28.

Ausland

Städtische Siedlung in Polen, Kayser, D. Gemeindetag, 14.
Z. Wohnungsproblem, Slais, Soz. Revue, 5.

Wandererfürsorge

D. berufl. Wandern u. unsere Herbergen, Lemmermann, D. Wanderer, 6.
D. Gesicht d. Landstraße, Braune, D. Wanderer, 6.
D. Wandererbeweg. in Westfalen im Spiegel d. Statistik, Decking, Westf. Wohlfpfl., 3/4.
Schönheit d. Arbeit i. d. Herbergen, Spelmeyer, D. Wanderer, 6.
Wandlung. i. d. Altersglieder. d. Wanderer, Decking, D. Wanderer, 6/DZW., 3.

Wanderungswesen

Binnenwanderung u. Probl. d. Fürsorge, NDV., 6.

Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge

Aufgaben u. Fürsorge an politischen Gefangenen, Zeugner, Monatsbl. f. Gerichtshilfe, 10.
D. soz. Recht i. Strafgesetzentwurf, Herschel, Soz. Praxis, 26/27.
D. Stand d. Strafrechtserneuerung, Schäfer, Dt. Justiz, 27.
D. Einzelheiten d. Strafgesetznovelle v. 28. 6. 1935, Schäfer, Dt. Justiz, 28.
D. leitenden Gedanken d. beiden Gesetze z. Änder. d. Strafgesetzbuches sowie z. Änder. d. Strafverf. u. d. Gerichtsverfassungsges. v. 28. 6. 1935, Schäfer, Dt. Justiz, 28.
D. Wiedereingliederung d. politischen Gefangenen i. d. Volksgemeinschaft, Bormann, Monatsbl. f. Gerichtshilfe, 10.
Erziehungs- u. Schulungsarb. an polit. Gefangenen, Knaps, D. dt. Sonderschule, 7.
Resozialisierungsmaßnahmen, Lewark, Monatsbl. f. Gerichtshilfe, 10.
Weltanschauliches u. Ärztl. z. nat.-soz. Strafrecht, Müller, Ziel u. Weg, 14.
Wider die Lehre vom Notvergehen, Engelhardt, Monatsbl. f. Gerichtshilfe, 10.
Z. Frage d. Behandl. politischer Gefangener, Haensel, Monatsbl. f. Gerichtshilfe, 10.

Ausland

All' Antropologia e Psicologia Criminale, Maternita ed Infancia, 6.

Sozialpolitik

Arbeitslosigk. d. Jugendl. u. Verlänger. d. Schulpflicht, Soz. Praxis, 28.
Auf d. Wege z. neuen Sozialordnung, Münz, Westf. Wohlfahrtspfl., 5/6.
Aus der Praxis d. Arbeitsplatzaustausches, Haß, D. junge Dtschl., 7.
Auslese des arbeitenden Menschen d. Gemeinschaft, Hische, Ztschr. f. Organisation, 7.
Bedeut. u. Wirk. d. v. d. Dt. Arbeitsfront gem. § 11 ArbGG. erteilten Ermächtigung, Körting, Dt. Arbeitsrecht, 6.
D. Verhältn. Mensch : Arbeit als Grundlage einer allgemeinen Organisationslehre, Hische, Ztschr. f. Organisation, 6.
D. „andere" Führer d. Betriebes (§ 3 Abs. 3 AOG.), Rhode, Dt. Arbeitsrecht, 6.
D. Aufbau d. gewerbl. Wirtschaft, Weike, Dt. Wirtschaftsztg., 22.
D. Führergedanke i. d. Betriebsgemeinschaft, Brauweiler, Reichsarbeitsbl., 18.
D. weitere Ausbau d. handwerkschaftl. Organisationswesens, Hartmann, Dt. Verwaltungsbl., 9.
D. Dt. Arbeitsfront, Biallas, Arbeitertum, 7.
D. Entschädigung d. Vertrauensmänner, D. Vertrauensrat, 7.
D. neue Arbeitsverfass. i. Handel u. Industrie, Plumeyer, Wirtschaftsbl., 19.
D. Regel. d. Arbeiterurlaubs i. Tarifordnung., Soz. Praxis, 26.

D. sachlichen u. zeitl. Schranken d. soz. Ehrengerichtsbarkeit unter Berücksichtig. d. bisherigen ehrengerichtl. Rechtsprech., Kraegeloh, Dt. Arbeitsrecht, 6.
D. Sicherstell. d. Arbeitseinsatzes i. d. Landwirtschaft, Schreiber, NS.-Sozialpolitik, 10.
D. Vorschriften ü. Arbeitseinsatz u. Verteil. v. Arbeitskräften, erläutert an einigen Beispielen, Adam, D. Bayer. Bürgermeister, 18.
Ein Jahr Rechtsberat. d. Dt. Arbeitsfront, Bulla, Dt. Arbeitsrecht, 6.
Gerechte Lohngestalt., Bährs, Ztschr. f. Organisation, 6.
Jugendfragen d. Wirtschafts- u. Sozialgestaltung, Müller, Soz. Praxis, 30.
Naturgesetz u. Wirtschaftsgestalt., v. d. Gablentz, Soz. Praxis, 28.
Planvoller Einsatz d. dt. Arbeitskraft, Ducki, Berl. Komm. Mitt., 11.
Sinn u. Ende d. Arbeitslosigk., Dt. Volk, 4.
Sitzungen u. Auskunftsrecht d. Vertrauensrates, Weigelt, D. Vertrauensrat, 7.
Sozialpolitische Probl. i. Saarland seit d. Rückglieder., Rauecker, NS.-Sozialpolitik, 10.
Ständeordnung, d. christl.-soz. Bluff, Müller, Wille u. Macht, 13.
Über d. zukünft. Aufg. d. Int. Arbeitsorganisation, Butler, Int. Rundsch. d. Arb., 7.
Z. Zuständigkeitsabgrenz. zw. d. soz. Ehrengerichten u. d. Ehrengerichten d. Handwerks, Krause, Dt. Arbeitsrecht, 6.

Arbeitsbuch

D. Arbeitsbuch, Zängel, NS.-Sozialpolitik, 9/ Bl. f. öff. Fürsorge, 13.
Z. Einführ. d. Arbeitsbuches, Dt. Volk, 4.

Ausland

Agrarökonomische Betracht. z. Landfluchtproblem, Howald, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigkeit, 7.
D. Ende d. Nira, Oberascher, Wirtschaftsdienst, 23.
Die neue Wirtschaftspolitik d. Vereinigten Staaten v. Nordamerika, Vacek, Soz. Revue, 5.
Nach d. Zusammenbruch d. Nira-Politik, Dt. Wirtschaftsztg., 27.
Natürliche Auftriebskräfte in USA., Groß-Wirtschaftsdienst, 23.
Streiks u. Aussperrung. i. verschiedenen Industrieländern i. Jahre 1934, Hofschneider, Reichsarbeitsbl., 18.
Zur Frage d. Landflucht, Lucker, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigkeit, 7.
Zwei Jahre Nira, Koudelka, Soz. Revue, 5.

Betriebswohlfahrtspflege

Abschluß-Sonderzahlungen f. d. Gefolgschaft Akkumulatoren-Fabrik Berlin-Hagen, D. Betriebswart, 7.
Aus d. soz. Praxis dt. Betriebe, Soz. Praxis, 28.
Fürsorgemaßnahmen und Fürsorgepolitik i. d. Reichsjustizverwalt., Lentz, Dt. Justiz, 29.
Sozialpolitische Betrachtung. z. Bilanzen einer Hypothekenbank, Soz. Zukunft, 5.
Werksfürs. i. d. Zechenkolonie, Theopold, Soz. Berufsarbeit, 7.

Ausland

Lösungsversuche v. Industriesiedlungsprobl. i. Engl. u. Frankreich, Geck, Reichsarbeitsbl., 19.

Arbeitsfürsorge

Allgemeines

Die menschl.-organischen Grundl. d. öff. Arbeitsverwaltung, Möch, Soz. Praxis, 29.

Arbeitsschutz

Bezahlter Arbeiter-Urlaub i. d. Welt u. i. Deutschl., Gusko, NS.-Sozialpolitik, 10.
D. Verfahren v. d. Arbeitsgerichten, D. Betriebswart, 7.
D. Arbeitsvertrag, Herz, Int. Rundschau d. Arb., 7.
D. Lärm u. wir, Locher, Dienst am Leben. 7.
D. Urlaubsanspruch in den Betrieben d. metallverarbeitenden Handwerks, Handwerkszeitung, 14.
D. sozialpolitischen Schutzvorschriften f. d. Arbeitszeit v. Kindern, Jugendl. u. Frauen, Weigelt, NS.-Sozialpolitik, 9.
D. Textilindustrie u. ihre gewerbsmedizin. Bedeut., Koelsch, D. Medizin. Welt, 27.
D. Wandl. d. Kündigungsbegriffs i. neuen Sozialrecht, Pense, NS.-Sozialpolitik, 10.
Ein Jahr nationalsoz. Heimarbeiterschutz, Palme, NS.-Sozialpolitik, 9.
Gewerbekrankheiten, Martel, Krankendienst, 7.
Heimarbeiterschutz, Hartwich, Aufgaben u. Ziele, 7/D. Innere Miss., 7.
Regelung d. Heimarbeit durch Tarifordnung., Nehls, Reichsarbeitsbl., 19.
Z. Belüftung v. Arbeitsräumen d. natürlichen Luftauftrieb, Wietfeldt, Reichsarbeitsbl., 20.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

D. Lehrer als Berufsberater, Leibold, Mittl.-Bl. d. NSLB. Sachs., 13.
D. Wandlung d. Kaufmannslehre, Gröndahl, Das junge Dschl., 7.
Grundfragen eines Reichsberufsschulgesetzes, Meyer, Lülmann, D. Gemeindetag, 14.
Kaufmännische Nachwuchsschul., Wagner, Ztschr. f. Organisation, 6.
Organische Eingliederung d. werktät. Nachwuchses, Weiß, Ztschr. f. Organisation, 7.
Z. Beurteilung d. Facharbeiterlehrlinge i. d. Probezeit nach Werkstattleistung u. Charakter, Heilandt, Techn. Erziehung, 7.

Ausland

Berufliche Bildungsmaßnahmen f. arbeitsl. Jugendl. i. Ausland, Soz. Praxis, 27.
D. Bedeut. psychotechn. Eignungsuntersuch. f. Zwecke d. Berufsber., Unger, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürs., 5/6.

D. Berufsberat. i. Ges. ü. d. gewerbl. Sozialversicherung, Kraus, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürs., 5/6.

D. Berufswünsche u. Schülerstatistiken unserer schulentlass. Mädchen 1934/35, Corradini, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürs., 5/6.

Labour inspection in Rumania, 1928—1931, International Labour Review, 6.

Schulschluß 1935, Gammel, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürs., 5/6.

Arbeitslosenversicherung

D. Stand d. Kurzarbeiterunterstütz., NDV., 6.

Inwieweit sind Landschafts- u. Friedhofsgärtnereien landwirtschaftl. Betriebe i. Sinne d. § 70 AVAVG.? Bl. f. öffentl. Fürsorge, 12.

Neuordn. d. Vorschriften ü. verstärkte Kurzarbeiterunterstützung, NDV., 6.

Z. Versicherungsfreiheit v. Gärtnereien i. d. Arbeitslosenvers., Jaeger, D. Landkrankenkasse, 14.

Ausland

D. produktive Beschäftigung d. jugendl. Arbeitslosen in Polen, Rosner, Int. Rundsch. d. Arb., 7.

Organisation u. Ergebnisse d. Arbeitslosenfürs. in Polen, Nechamkis, Soz. Revue, 5.

The contract of Employment, Herz, Internat. Labour Review, 6.

Unemployment among young people in Australia, Giles, Internat. Labour Review, 6.

Unemployment in Argentina, Siewers, Intern. Labour Review, 6.

Unemployment, The Ethical Relation of the Group and the Individual, Grace, Social, Service Review, 7.

Arbeitsdienst

Arbeitsdienstpflicht! Erb, Dt. Arbeitsdienst, 27.

D. Arbeitsheer d. Arbeitsdienstes, Krüger, Wille u. Macht, 13.

D. Arbeitsdienst, Bunge, Zahnärztl. Mittl., 28.

D. Jugend im Arbeitsdienst als entscheid. Faktor neuer Wirtschaftspolitik, Krüger, D. junge Dschl., 7.

D. Krankenversorg. im Arbeitsdienst, Soz. Praxis, 30.

D. Reichsanst. f. Arbeitsverm. u. Arbeitslosenversicherung u. d. dt. Frauenarbeitsd., Pollmann, Dt. Arbeitsd., Sondernr.

Siedlung u. Arbeitsdienst, ein Weg z. wirtschaftlichen Aufbau, Doleschal, Ständ. Leben, 6/7.

Über d. Arbeitseinsatz im Dt. Frauenarbeitsdienst, Iffland, Dt. Arbeitsdienst, Sondernr.

V. freiw. Arbeitsdienst z. Arbeitsdienstpflicht, Dt. Arbeitsdienst, 27.

Landhilfe

Zur Technik der Landhilfe, Sommer, D. Arbeitslosenhilfe, 13/14.

Gesundheitsfürsorge

Aufklärung, d. Tor d. Gesundheit, Sichler, Zahnärztl. Mitteil., 27.

D. Beleg. d. städt. u. karitativen Krankenhäuser, Bähnisch, Gesundheitsfürs., 7.

D. Krankenanstalten in Bayern 1933, Ztschr. d. bayr. Statist. Landesamts, 1/2.

D. Möglichk. d. Krankenhauses auf d. Gebiete d. Gesundheitsfürs. u. Gesundheitsführung, Kruch, Dt. Ärztebl., 28.

D. Neuregel. d. öffentl. Gesundheitswesens, Dietrich, Freie Berufe, 10.

D. Seelsorge i. d. Leist. d. Krankenhauses, Caritas, 6.

D. Zahl d. Ärzte Dtschl. u. ihre Gliederung i. Jahre 1935, Hadrich, Dt. Ärzteblatt, 29.

3. DurchführungsVO. z. Ges. z. Vereinheitl. d. Gesundheitswesens, NDV., 6.

Fürsorgedienst i. Krankenhaus, NDV., 6.

Geistige Heilfaktoren, Roeck, D. Krüppelführer, 3.

Grundsätzl. z. prakt. Psychotherapie, Jung, Zentralbl. f. Psychotherapie, 2.

Nationalsoz. Evolution u. Arzttum, Streck, Volksgesundheitswacht, 12.

Robert Koch und der Rückgang d. gemeingefährlichen Seuchen, Haubold, Bl. d. dt. roten Kreuzes, 7.

Seuchenbekämpfung u. Seuchenspitäler i. früh. Jahrhunderten, Goldhahn, D. med. Welt. 28.

V. Wesen u. Erschein. d. Krankheit, Pettersson, D. Medizin. Welt, 26.

Wechselbeziehung. zw. Gemeindeseelsorge u. Krankenhausseelsorge, Frick, Gesundheitsfürsorge, 7.

2 Jahrtausende dt. Heilbäder, Siebelt, D. Medizin. Welt, 26.

Ausland

Le Service Social, Médico-Social et Hospitalier, La Vie Sociale, 21/22.

Les bibliothèques d'hopitaux en Suisse, Clouzot, Revue internationale de la Croix-Rouge, 198.

Médecine et Médecins au Maroc, Colombani, Le Musée Social, 6.

Wechselbezieh. zw. Gemeindeseelsorge u. Krankenhausseelsorge, Frick, Caritas (Schweiz), 3.

Zur Grundlegung d. medizinischen Soziologie, Dt. Ztschr. f. öff. Vers. u. Volkswohlf., 6.

Erholungsfürsorge

D. Kinderlandverschickung, Melech, Caritas, 7.

D. Wanderung als Körperschul., Hoffmann, Gesundheit u. Erziehung, 6.

Gestaltung e. Kuraufenthaltes v. Kindern i. Sinne nat.-soz. Bevölkerungspolit., Behm, D. innere Mission, 7.

Pädagogischer u. volkst. Wert d. Wanderns, Harleß, Gesundheit u. Erziehung, 6.

Probleme d. Müttererhol., Reicke, D. Frau, 10.

Sommergedanken ü. Ferien, Bäumer, D. Frau, 10.

Mütter- und Säuglingsfürsorge

D. Ernährung d. Säuglings, Holtz, D. öff. Gesundheitsdienst, 8.
D. Sommerkrankh. d. Säuglings, ihre Verhüt. u. Heilung, Rott, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Hebammen, 13.
D. Überlegenheit d. Muttermilch f. Säuglinge, Grumme, Ztschr. d. Reichsfachschaft dt. Hebammen, 14.
Grundlagen d. Mutterschaftsfürsorge, Wagner, D. Öffentl. Gesundheitsd., 7.
Pflege u. Aufzucht d. Frühgeburten, Teebken, D. Medizin. Welt, 26.

Ausland

D. moderne Mutter- u. Säuglingsfürs. u. deren Ziele v. ärztl. Standpunkte, v. Barabas, Anya — Es Csecsemöyedelem, 6.
Edcation du nourrison, Cacace, Bulletin international de la protection de l'enfance, 139.
L'Assistenza Prestata Dall'O. N. M. I. nel 1034, Maternita ed Infancia, 6.

Jugendgesundheit

D. Entwickl. d. berufsschulärztl. Überwach. d. Jugendl. i. In- u. Ausland, Szagunn, D. Öffentl. Gesundheitsdienst, 7.
Ein Reichsschulzahnpflege-Gesetz? Zahnärztl. Mittl., 28.
Gefährdung d. Hitler-Jugend d. Überanstrengung? Holtz, D. junge Dschl., 7.
Gesundheitsschutz f. d. erwerbstätige Jugend, Hebestreit, Arbeitertum, 7.
Schlafregel. i. Reifungsalter, Fürst, D. Öffentl. Gesundheitsdienst, 7.
Über d. gesundheitl. Betreuung d. Säugl. u. Kleinkindes, Doxiades, Ztschr. d. Reichsfachschaft dt. Hebammen, 14.
Wieviel Schulkinder haben ihr eigenes Bett? Vierteljahresberichte d. Thür. Stat. Landesamtes, 1.
Z. Entwickl. d. Leibeserziehung i. d. Mädchenschule, Seiß, NS.-Mädchenerziehung, 10.

Ausland

A propos de la nécessité de l'enseignement de la puériculture et des maladies de l'enfance pour la formation professionelle des médicines, Cohen, Bulletin international de la protection de l'enfance, 139.
Ärztl. Bemerkungen ü. d. Unterricht i. d. rumänischen Schulen, Stanca, Revista de Igiena Sociala, 7/8.
D. Zunahme d. Größenwachstums d. Schuljug. in d. Nachkriegszeit, Wolff, Gesundh. u. Wohlf., 7.
La position actuelle de la pédiatrie dans l'instruction et la pratique médicales aux Etats-unis, Bulletin international de la protection de l'enfance, 139.
Le statut actuel et les nécessités de la pédiatrie dans la formation professionelle des médicines, Lesné u. Dreyfuss, Bulletin international de la protection de l'enfance, 139.
Les forces économiques et l'amélioration de la santé de la jeunesse, La Vie sociale, 23/24.
Spitalfürsorgedienst in den Säuglings- u. Kleinkinderabteilungen v. Spitälern, Barabas, Anya és Csecsemöyédelem, 7.

Tbc.-Fürsorge

D. Lupus (Hauttuberkulose), Funk, Pomm. Wohlfahrtsblätter, 7.
D. Fütterungstuberkulose, Henrich, D. Mediz, Welt, 27.
Erkält. u. Tbc., Schmidt, D. Tuberkulose, 13.
Traumatische Gelenktuberkulose? Hofbauer. Flatzek, D. Tuberkulose, 13.
Über Volkshyg. im bes. Hinblick a. d. Tuberkulose, Seiffert, D. öff. Gesundheitsd., 8.
Z. Bekämpf. d. Tbc., Ascher, Gesundheitu. Wohlfahrt, 6.

Ausland

Italien. Tbc.-Literatur d. Jahres 1934, Vilemetti, D. Tuberkulose, 13.
Prophylaxie immunitaire de la tuberculose, Armand, Bulletin international de la protection de l'enfance, 139.
Z. Tuberkuloseprophylaxe bei der Arbeiterklasse, Poenaru-Caplescu, Revista de Igiena Sociala, 7/8.

Geschlechtskrankenfürsorge

Die Bedeut. d. Polizeifürsorge u. weibl. Polizei i. Kampfe geg. Geschlechtskrankh. u. Prostitution, Böß, D. dt. Kämpferin, 2.
Nachtrag z. Reichszähl. d. Geschlechtskranken 1934, Dornedden, Reichsgesundheitsbl., 28.

Ausland

Strafbarkeit venerischer Infektion i. neueren ausländ. Gesetzen u. Entwürfen, Steinwallner, Sozialhyg. d. Geschlechtskrankh., 1/2.

Geisteskrankenfürsorge

D. Erblichkeitsverhältn. b. endogenem u. exogenem Schwachsinn unter bes. Berücksichtig. f. d. Rassenhygiene, Kreyenberg, D-Öffentl. Gesundheitsd., 7.
D. manisch-depressive Irresein, Jung, Dienst am Leben, 7.
Gemeingefährliche Geisteskranke, Budzinski, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 21.
Möglichkeiten der Hilfsschulerziehung, Stephan, NS.-Mädchenerziehung, 10.

Alkoholkrankenfürsorge

D. alte Bremen geg. d. Branntwein, Stubbe, D. Alkoholfrage, 2/3.
D. Verfahren b. d. Entscheid. v. Anträgen auf Erteil. d. Schankerlaubn. i. Preußen, Hallier, Reichsverwaltungsbl., 27.
D. Nachweis v. Alkohol i. Blut, Schiler, Dienst am Leben, 7.
D. Getränkesteuer in Preußen 1930—1934, Finanzwirtsch. Mittl., 9.

D. Verfahren i. Gewerbe- u. Schankerlaubnissachen i. Preußen, Steffens, Reichsverwaltungsblatt, 27.
Leitsätze f. Helfer i. d. Trinkerfürsorge, Caritas, 6.
Neuere Ergebn. experimentell-psycholog. Alkoholforschung, Graf, D. Alkoholfrage, 2/3.
Trinkerhilfe u. Alkoholkampf, Gläß, Neuland, 15.

Rauschgiftbekämpfung

D. Opiumges. i. d. Praxis, Graeve, D. Medizin. Welt, 26.
D. Einfluß d. Genußgifte a. d. Erbgut u. s. Entwickl., Hüttig, D. öff. Gesundheitsdienst, 8.
D. Kinder männl. u. weibl. Morphinisten, D. med. Welt, 28.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

D. Erlasse z. Vereinheitlich. d. Krüppelfürs. i. Baden, Soz. Berufsarbeit, 7.
D. Erzieh. z. Verantwortlichkeit beim blinden Jugendl. im Internat, Bechthold, D. Blindenfreund, 6.
D. spinale Kinderlähm. u. ihre orthopädische Behandl., Rey, D. Krüppelführer, 3.
Grundsätzliches z. Hilfsschulfrage, Krampf, D. Dt. Sonderschule, 7.
Probl. d. Anstaltsberufsausbild. f. Körperbehinderte, Vietor, Ztschr. f. Krüppelfürs., 7/8.
Über Körpererziehung i. d. Hilfsschule, Coerper, Gesundheit u. Erziehung, 7.
Unsere gehörleidenden Volksgenossen, Schürmann, Westf. Wohlfahrtspfl., 5/6.
Z. Berufsausbild. blinder Lehrlinge, Horbach, D. dt. Sonderschule, 7.

Sozialversicherung

Allgemeines

Behandl. v. Kieferfrakturen i. d. Sozialversicherung, Drexler, Zahnärztl. Mitteil., 26.
D. Sterbegeld i. d. Sozialversicher., Müller, D. Ortskrankenk., 20.
D. Arzt in der Sozialversicherung, Dt. Ztschr. f. öff. Vers. u. Volkswohlfahrt, 7.
D. 1. Mai i. d. Sozialversicher., Soz. Praxis, 27.
D. Überwachungsbeamte in der Sozialversicherung, Rudolph, D. Sozialversicherungsbeamte, 14.
D. Werkstudent i. d. Sozialversicher., Kleeis, D. Reichsversicher., 5.
D. Deckungssysteme i. d. Sozialversicher., Paul, D. Ortskrankenk., 20.
D. dt. Sozialversicherung i. Jahre 1934, HW., 24.
D. Ersatzansprüche d. Versicherungsträger, D. Kompaß, 13.
D. Haftung d. Vorstandsmitglied. jurist. Pers. f. d. Sozialvers.-Beiträge, Molitor, D. Ortskrankenk., 21.
Die „Nerven" und ihre Begutachtung im Dritten Reich, Lehmann, Ziel u. Weg, 14.
D. soz. Bedeut. d. Besitzes u. d. Sozialversicherung, Dt. Volk, 4.
D. vorzeitige Ruhestandssiedl., Korkisch, Arbeiterschutz, 7.
D. Tätigkeit d. Oberversicherungsämter im Jahre 1934, Borchart, D. Sozialversicherungsbeamte, 14.
D. Zulassungsordnung f. Zahnärzte u. Dentisten i. d. Fass. d. 4. VO. v. 9. 5. 1935, Heller, D. Reichsversicherung, 6.
Ein Beitrag z. Frage: „D. Zukunft d. Versicherungsbehörden", Liebrecht, D. Landkrankenkasse, 13.
Ruhen d. Rente eines nach Polen abgewanderten minderjähr. Kindes poln. Staatsangehörigkeit, D. Kompaß, 13.
Gemeinsame Kontrolle d. Beitragseinzugs in d. Sozialvers., Wischer, D. Ersatzkasse, 7.
Sozialversicherungsbeiträge i. d. Zwangsversteiger., Weigelt, D. Landkrankenk., 13.
V. Aufbau d. Sozialversicherung, Engel, D. Sozialversicherungs-Beamte, 15.
V. Ausbau uns. dt. Sozialvers., Engel, Dt. Kriegsopferversorg., 11.
V. Intern. Kongreß d. Sozialversicherungsfachleute in Budapest vom 16. bis 21. 5. 1935, Rocktäschel, Dt. Inval.-Vers., 7.
Weitere VO. z. Durchführ. d. Aufbauges., Engel, Amtl. Nachrichten f. Reichsversicher., 6/Reichsarbeitsbl., 18.

Ausland

D. Neugestaltung d. Versicherungsträger in der Sowjetunion, Dt. Ztschr. f. öff. Vers. u. Volkswohlf., 7.
D. Rationalisierung d. Sozialversicherungsrechts, Richter, Arbeiterschutz, 6.
D. Reform d. österreich. Sozialversicher., Kerber, Ztschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft, 3.
D. Reform d. gewerbl. Sozialversicherung in Österreich, Dt. Ztschr. f. öff. Vers. u. Volkswohlfahrt, 6.
Die Stellung d. Gewerbeinspektors im neuen (gewerbl.) Sozialversicherungsgesetz, Kühnl, Ztschr. f. Gewerbehygiene, 7.
Z. Entwickl. d. Sozialversicherung in Amerika, Dt. Ztschr. f. öff. Vers. u. Volkswohlf., 5.

Krankenversicherung

Änderungen in d. Wochenhilfe, Bl. f. öff. Fürsorge, 14.
Alter u. Krankheitsrisiko in d. Krankenvers., Paul, D. Ortskrankenk., 21.
Auswahl d. Krankenhauses (§§ 184 Abs. 5, 371 RVO.), Traenckner, Zentralbl. f. Reichsversicherung, 14.
Auswirkungen d. Dortmunder Krankenkontrollstelle, Dortm. Wohlfahrtsbl., 6.
D. Gesetz ü. Wochenhilfe u. Genesendenfürsorge i. d. Krankenversicherung, Bechtold, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 21.
D. Ruhen des Krankengeldes nach § 216 Abs. 3 RVO., Albrecht, D. Landkrankenkasse, 14.
D. Sterbegeld d. Krankenk. m. Rechtsprech., Werneburg, D. Sozialversicherungsbeamte, 13.

D. Versicherungswagnis b. einer städt. Betriebskrankenkasse, Gürtler, D. Betriebskrankenkasse, 11.
D. Heilpraktiker u. d. Krankenkasse, D. Heilpraktiker, 13.
D. Anzeigepflicht d. Krankenversicherungsträger nach § 1503 RVO., Schulz, D. Ortskrankenkasse, 19.
D. Krankenversicherung im Jahre 1934, Wirtschaft u. Statistik, 13.
D. Sonderstell. d. Lehrlinge i. d. reichsgesetzl. Krankenversicher., Leven, D. Sozialversicherungsbeamte, 13.
D. Verpflichtung d. Krankenk. z. Anzeige v. Unfällen an den Träger d. Unfallversicherung, Schweighäuser, D. Ersatzkasse, 7.
D. Versagung des Krankengeldes nach § 192 RVO., Werneburg, Volkstüml. Ztschr. f. d. Sozialvers., 14/15.
D. Versicherungsberechtig. i. d. Krankenversicherung, Schelle, D. Ortskrankenkasse, 20.
D. Zahl d. geg. Krankheit mitversicherten Familienangehörigen, Hadrich, Dt. Ärztebl., 26.
Erfüllungsort f. Krankenhilfe, Lindner, Volkstümliche Ztschr. f. d. ges. Sozialversicher., 11.
Ergebn. d. Krankenkassenstatistik ü. d. Zahl d. Familienangehörigen m. Anspruch auf Familienhilfe (§ 205 RVO.), D. Reichsversicherung, 5.
Erleichter. d. Wochenhilfe u. Genesendenfürs., Soz. Praxis, 28.
Hebammengebühr u. Eintritt in eine Entbindungsanstalt, Jaeger, D. Ortskrankenk., 19.
Ist Hausgeld (§ 186 RVO.) nur f. d. Tage zu zahlen, für d. sonst Krankengeld zu zahlen sein würde, od. muß Hausgeld auch f. Karenztage (§ 182 Abs. 1 Ziffer 2 RVO.) gewährt werden? Becker, D. Innungskrankenkasse, 248.
Krankenhauspfl. i. d. Familienhilfe u. Wöchnerinnenheimpfl., Jaeger, D. Betriebskrankenkasse, 11.
Krankheitsstatistik, Fangmeyer, D. Landkrankenkasse, 14.
Kritik an d. Kritik, Heitkämper, D. Landkrankenkasse, 13.
Neben Wochengeld kein Krankengeld, aber auch neben Krankengeld kein Wochengeld, Fischer, D. Sozialversicherungsbeamte, 13.
Neue Vorschriften ü. Wochenhilfe u. Genesendenfürsorge, Grünewald, Dt. Ärztebl., 30.
Preisüberwach. u. Krankenk., Goerdeler, D. Ortskrankenk., 20.
Statistiken u. Nachweisung. d. Krankenk., Stallmann, D. Innungskrankenk., 248.
Statistische Betrachtungen z. Krankenhausverweildauer, Vaternahm, Vertrauensarzt u. Krankenkasse, 7.
Über d. Ersatz nichtbewilligter Kassenleistung, durch d. Arbeitslosenunterstütz., Meister, D. Versicherungsarchiv, 12.
Verschlechtern d. Innungskrankenk. d. Risiko d. Ortskrankenk.? D. Innungskrankenk., 248.
Vertrauensarzt u. Neurose, Marschner, Vertrauensarzt u. Krankenkasse, 7.
Wochenhilfe u. Genesendenfürsorge, D. Betriebskrankenkasse, 14.
Zahl d. Familienangehörigen m. Anspruch auf Krankenhilfe, D. Ortskrankenk., 20.
Z. Frage d. Erhalt. d. Leistungsfähigk. d. Allg. Ortskrankenk., Kadgiehn, D. Innungskrankenkasse, 250.
Z. Frage d. mißglückten Arbeitsversuchs, Ullmann, D. Sozialversicherungsbeamte, 12.

Ausland

D. Rationalisierungsmaßnahmen d. Arbeiter-Krankenversicherungsk. Wien, Stangelberger, Arbeiterschutz, 6.
Gemeinsame Tätigk. d. Krankenkassen u. d. Säugl.-Fürsorgeanst. a. d. Gebiete d. Bek. d. Kindersterblichkeit in Elsaß u. Lothringen u. i. Innern Frankreichs, Stroh, La Vie Sociale, 21/22.

Invalidenversicherung

D. Gemeinschaftsaufgaben d. Krankenvers. während d. Übergangszeit, Kreil, Zentralbl. f. Reichsvers., 14.
D. neue LVA. Württemb., Mayer, Amtsbl. d. LVA. Württemb., 3/4.
D. versicherungstechn. Neubau d. dt. Invalidenversicherung, Heinze, D. Reichsversicherung, 5.
D. Verwalt. d. Erholungs- u. Genesungsheime, Müller, D. Innungskrankenk., 248.
Gemeinsame Verwaltung d. Krankenkassen-Rücklagen, Richter, D. Betriebskrankenkasse, 14.
Sind während d. Beurlaub. eines Arbeiters f. Zwecke d. Leibeserzieh. Beiträge z. Invalidenversicherung zu entrichten? Bl. f. öff. Fürsorge, 13.
Wieweit gibt es in Wirklichk. Invaliditätserscheinungen überhaupt? Schweer, Bl. f. Versicherungsmathematik, 7.
Z. Frage d. Durchführ. v. Heilverfahren b. Krampfaderleiden u. d. Folgezuständen, Falk, Dt. Inval.-Vers., 7.

Unfallversicherung

Bei Ärzten beschäftigte Hausgehilfinnen, die die Reinig. v. Praxisräumen besorgen, unterliegen d. Unfallversicherung b. d. Berufsgenossensch. f. Gesundheitsdienst u. Wohlfahrtspfl., D. Kompaß, 13.
Betriebsgemeinschaft u. Unfallversicherung, Knoll, D. Berufsgenossenschaft, 14/15.
Betriebsunfall u. Begutachtung, Heinrich, Dt. Ärztebl., 27.
D. Unfallwagnis i. Jahre, 1933 Augustin, Dt. Ärztebl., 27.
D. Unfall als unmittelbar wirkendes Ereignis, Schweighäuser, Dt. Ärztebl., 27.
D. Geschichte d. Unfallversicher., Windel, D. Sozialversicherungsbeamte, 13.
D. neuen Unfallverhütungsvorschriften d. dt. gewerbl. Berufsgenossensch., Gridl, Ztschr. f. Gewerbshygiene u. Unfallverhüt., 6.
D. Tätigk. d. techn. Aufsichtsbeamten d. Berufsgenossenschaft, Gridl, D. Sozialversicherungsbeamte, 13.

Gefahrenanalyse, Folkhard, Chronik d. Unfallverhütung, 3.
Sind Unfälle d. 1. Mai entschädigungspflicht. Betriebsunfälle? Bunk, NS.-Sozialpolitik, 9.
Unfallverhüt. i. gewerbl. Betrieben, Zeitlmann, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialversicherung, 13.
Wann sind Unfälle beim Baden od. Waschen als Betriebsunfälle entschädigungspflichtig? Niehaus, D. Berufsgenossenschaft, 7.
Z. Frage: Sind neu od. wieder i. d. Betrieb Eintretende bes. unfallgefährdet? Reichsarbeitsblatt, 20.

Ausland

D. Unfallstatistik u. ihre rationelle Auswert. z. Zwecke d. Unfallverhüt., Beuttner, Ztschr. f. Gewerbehygiene, 7.
Unfallversicherung in den Vereinigten Staaten v. Nordamerika, Richter, Dt. Ztschr. f. öff. Vers. u. Volkswohlf., 6.
Z. Studium der berufl. Benzolvergiftungen, Anastasiu u. Vasiliu, Revista de Igiena Sociala, 7/8.

Knappschaftliche Versicherung

D. knappschaftl. Pensionsversicherung 1934, D. Reichsversicher., 5.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

Bericht d. Reichswalters f. d. Schwesternw., Stahl, Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 6.
D. pädagog. Aufgaben d. Volkspflegerin, Schmid, Bl. a. d. Ev. Diakonieverein, 7.
Krankenpflegeausbild. als ärztl. Lehrdienst, Ziel u. Weg, 13

Ausland

Projet de programme minimum pour les écoles de service social, à présenter au congrès international de la protection de l'enfance, Salomon, Bulletin international de la protection de l'enfance, 139.

Volksbildung – Freizeitgestaltung

D. volkstüml. u. öff. Büchereiwesen, Dähnhardt, Rheinprovinz, 7.
Z. volkspfleger. Bedeut. d. Freizeitgestalt., Müller, Gesundheit u. Erziehung, 6.

Ausland

D. Entwickl. d. Erwachsenenbildung in USA., Moore, Int. Ztschr. f. Erziehung, 3.